

Status quo der Umsetzung von Naturschutz im Wald gegen Entgelt in Deutschland

Übersicht über die Instrumente der staatlichen Nachfrager

Anne Mira Selzer

Thünen Working Paper 83

Anne Mira Selzer
Thünen-Institut für Internationale Waldwirtschaft und Forstökonomie
Leuschnerstraße 91
21031 Hamburg
Telefon: 04073962-318
Fax: 04073962-399
E-Mail: anne.selzer@thuenen.de

Thünen Working Paper 83

Braunschweig/Germany, April 2018

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	i
Tabellenverzeichnis	ii
Abkürzungsverzeichnis	iii
Zusammenfassung	1
Abstract	3
1 Hintergründe und Zielsetzungen des WaVerNa-Verbundvorhabens	5
2 Problemstellung und Zielsetzung	7
3 Methodisches Vorgehen	11
4 Ergebnisse	16
4.1 Finanzierung	16
4.1.1 Ko-Finanzierung	17
4.1.2 Zweistufige Ko-Finanzierung „EU-Land“	18
4.1.3 Dreistufige Ko-Finanzierung „EU-Bund-Land“	19
4.1.4 Zweistufige Ko-Finanzierung „Bund-Land“	19
4.1.5 Ausschließlich landeseigene Finanzierung	20
4.2 Zweck- und Zielbestimmungen	20
4.2.1 Zweck- und Zielbestimmungen im Bereich der Förderung des „natürlichen Erbes“	22
4.2.2 Zweck- und Zielbestimmungen im Bereich des Walderschwernisausgleichs (WEA)	23
4.2.3 Zweck- und Zielbestimmungen im Bereich der Förderung von Waldumwelt- und - klimadienstleistungen (WUM) und des bayerischen Vertragsnaturschutzprogramms Wald (VNPWald)	23
4.2.4 Zweck- und Zielbestimmungen im Bereich der Förderung der naturnahen Waldbewirtschaftung zum Waldumbau	25
4.2.5 Zweck- und Zielbestimmungen beim Hessischen Modell	26
4.3 Maßnahmen	27

4.3.1	Maßnahmen im Bereich der Förderung des natürlichen Erbes und des investiven Waldnatur- und Waldumweltschutzes	28
4.3.2	Maßnahmen im Bereich des Walderschwernisausgleichs (WEA) und des Hessischen Modells	29
4.3.3	Maßnahmen im Bereich der Förderung von Waldumwelt- und –klimadienstleistungen (WUM) und des bayerischen Vertragsnaturschutzprogramms Wald (VNPWald)	30
4.3.4	Maßnahmen im Bereich der Förderung der naturnahen Waldbewirtschaftung zum Waldumbau	31
4.4	Einschränkungen und Ausschluss	34
4.4.1	Gebietskulisse als qualitative Einschränkung	35
4.4.2	Bagatellgrenze als quantitativer Ausschluss	37
4.5	Zweckbindungsfristen	39
4.6	Art und Höhe der Zuwendung	39
4.6.1	Ausgleich	39
4.6.2	Anteilsfinanzierung	40
4.6.3	Festbetragsfinanzierung	41
4.6.4	Anreizzuschlag, Wertausgleich und Hiebsunreifeentschädigung	43
4.7	Zuständigkeiten	44
4.8	Elemente der Kooperation – Mitwirkung des Forstbetriebs	45
5	Diskussion und Schlussfolgerungen	46
	Literaturverzeichnis	51
	Rechtsgrundlagenverzeichnis	54
	Anhangsverzeichnis	
	Anhang	

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Finanzierungsvarianten des Waldnaturschutzes gegen Entgelt	17
Abbildung 2:	Zweck und Ziel verschiedener Förderbestimmungen zum Waldnaturschutz gegen Entgelt	21
Abbildung 3:	Beispielhafte Einordnung verschiedener Maßnahmen des Waldnaturschutzes gegen Entgelt nach Handlungsmodus und Zielzustand	28

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Analysierte Rechtsgrundlagen der Instrumente des Waldnaturschutzes gegen Entgelt	11
Tabelle 2:	Adressaten der schriftlichen Befragung zum Umsetzungsstand von Waldnaturschutz gegen Entgelt	15
Tabelle A1:	Förderinstrumente des natürlichen Erbes mit ELER-Ko-Finanzierung nach Art. 20 Abs. 1 Lit. f Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (ELER-VO 2013)	A1
Tabelle A2:	Förderinstrumente der naturnahen Waldbewirtschaftung zum Waldumbau nach GAK mit ⁽¹⁾ und ohne ⁽²⁾ ELER-Ko-Finanzierung (Art. 21 i. V. m. Art. 25 ELER-VO 2013)	A2
Tabelle A3:	Förderinstrumente des investiven Waldnatur- und Waldumweltschutzes mit EU-Ko-Finanzierung nach Art. 21ff ELER-VO 2013	A13
Tabelle A4:	Förderinstrumente des Walderschwernisausgleichs mit ELER-Ko-Finanzierung nach Art. 30 ELER-VO 2013	A15
Tabelle A5:	Förderinstrumente der Waldumwelt- und -klimadienstleistungen mit ELER-Ko-Finanzierung nach Art.34 ELER-VO 2013	A17
Tabelle A6:	Förderinstrumente mit ausschließlich landeseigener Finanzierung	A19
Tabelle A7:	Regelungen der ELER-VO 2013	A22
Tabelle A8:	Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020	A23
Tabelle A9:	Nationaler Rahmenplan zu Art. 21 - 26 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013	A24

Abkürzungsverzeichnis

BB	Brandenburg
BMEL	Bundeministerium für Ernährung und Landwirtschaft
BMUNR	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
BW	Baden-Württemberg
BY	Bayern
DFWR	Deutscher Forstwirtschaftsrat
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
EPLR	Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum
EU	Europäische Union
GAK	Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik
HE	Hessen
LRT	Lebensraumtyp
MV	Mecklenburg-Vorpommern
Natura 2000	nach Maßgabe der FFH-Richtlinie und Vogelschutz-Richtlinie (s. Rechtsgrundlagenverzeichnis) eingerichtetes, zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten innerhalb der EU.
NI	Niedersachsen
NRW	Nordrhein-Westfalen
SH	Schleswig-Holstein
SL	Saarland
SN	Sachsen
ST	Sachsen-Anhalt
TH	Thüringen
WET	Waldentwicklungstyp

Zusammenfassung

Vertragsnaturschutz bzw. Naturschutz gegen Entgelt wird im Wald bisher nur vereinzelt umgesetzt. Vor diesem Hintergrund analysiert das Verbundforschungsprojekt „Vertragsnaturschutz im Wald (WaVerNa)“ den gegenwärtigen Umsetzungsstand sowie die Potenziale und Hemmnisse von Vertragsnaturschutz im Wald bzw. Waldnaturschutz gegen Entgelt aus einer waldökologischen, ökonomischen und rechtlichen Perspektive. Aus der ökonomischen Perspektive sollen zum einen die Anbieterseite und zum anderen die Nachfragerseite analysiert werden. Dabei soll bei der Analyse der Nachfragerseite insbesondere untersucht werden, wie öffentliche und private Institutionen als Nachfrager von Naturschutz im Wald diesen mit vertraglichen Vereinbarungen effizient umsetzen können.

Im vorliegenden Arbeitsbericht werden die Instrumente der staatlichen Nachfrager in Gestalt der Bundesländer nach Waldnaturschutz vorgestellt. Die Erhebung der Instrumente der staatlichen Nachfrager erfolgte mittels Textanalysen, Experteninterviews und schriftlicher Befragung der obersten Landesbehörden. Hiermit sollten im Hinblick auf die institutionenökonomischen und rechtlichen Problemkreise zu folgenden Fragestellungen Informationen gewonnen werden:

1. Wie werden die zur Umsetzung angewandten Instrumente staatlicher Nachfrager finanziert?
2. Welche Ziel- und Zweckbestimmung liegt den angewandten Instrumenten zugrunde?
3. Welche Maßnahmen werden mit den angewandten Instrumenten nachgefragt?
4. Welchen Einschränkungen und Ausschlussstatbeständen unterliegen die angewandten Instrumente?
5. Welche Zweckbindungsfristen sind für die Maßnahmen vorgesehen?
6. In welcher Art und Weise erfolgt die Zuwendung?
7. Wie ist die (sachliche) Zuständigkeit auf Seiten der staatlichen Nachfrager verteilt?
8. Sind bei den Instrumenten kooperative Elemente vorgesehen?

Aus naturschutzfachlichen Gründen und vor dem Hintergrund einer möglichen Aufnahme des Naturschutzes in die Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK) erfolgte eine Ausweitung des Analysegegenstandes im Bereich der naturnahen Waldbewirtschaftung auf den Waldumbau. Insoweit konnten für die Finanzierung von Maßnahmen des Waldnaturschutzes insgesamt vier Finanzierungsvarianten identifiziert werden. Dabei gründeten sich drei Varianten auf einen Ko-Finanzierungsmechanismus und eine Variante auf der ausschließlichen Finanzierung mit landeseigenen Mitteln. Bei den drei Varianten der Ko-Finanzierung werden Maßnahmen zusätzlich zu Landesmitteln mit EU- und/oder Bundesmitteln mitfinanziert. Dabei zeigten die Untersuchungen, dass die Ko-Finanzierungsvarianten mit EU-Mitteln eher selten umgesetzt werden. Als ein Grund hierfür kann der hohe interne Verwaltungsaufwand der Länder bei EU-kofinanzieren Instrumenten betrachtet werden. Ein weiterer Grund kann in dem Umstand gesehen werden, dass diese Finanzierungsinstrumente allenfalls einen Planungshorizont von maximal 7 Jahren erlauben und damit keine Kontinuität für die Umsetzung von langfristig angelegten Waldnaturschutzmaßnahmen sicherstellen können.

Die Instrumente des Waldnaturschutzes gegen Entgelt werden in den Bundesländern mittels Richtlinien und Verwaltungsvorschriften umgesetzt. Diese stellen Rechtsnormen dar und geben mit ihren Zweck- und Zielbestimmungen Anhaltspunkte für die Art und Weise des Austarierens der zugrundeliegenden Interessenkonflikte. Die Analyse von Zweck- und Ziel der Förderbestimmungen zeigt, dass im Rahmen einer Rechtsordnung unter der Globalität des Naturschutzbegriffs bei staatlichen Akteuren ein diverses und teilweise konträres Naturverständnis zur Anwendung kommt. In einer Vielzahl der Regelungen erfolgt der Interessenausgleich zugunsten der Biodiversität um ihrer selbst willen und nur in wenigen Fällen wird dabei anerkannt, dass sowohl zum Erhalt als auch zur Steigerung der Biodiversität die Mitwirkung der Forstbetriebe erforderlich ist. Den dargestellten Interessenkonflikt zeigt ausschließlich der Rahmenvertrag des „Hessischen Modells“ auf. So werden einzig in diesem Rahmenvertrag die berücksichtigten Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege einerseits und der Eigentümerinteressen andererseits benannt und kooperative Elemente für einen Interessenausgleich in den Vordergrund gestellt.

Trotz der aufgezeigten Unterschiede im institutionellen Arrangement variiert die Umsetzung von Maßnahmen zwischen den Ländern grundsätzlich nur bedingt. Insoweit zeigen die Untersuchungen der Maßnahmen, dass investive Maßnahmen in der Regel aktiv ausgestaltet sind. Mit Ausnahme der Maßnahmen des Waldumbaus sind für die investiven Maßnahmen darüber hinaus in der Regel keine konkreten Maßnahmenbeschreibungen vorgesehen. Anders verhält es sich hingegen mit den „klassischen“ Maßnahmen des Waldnaturschutzes wie Biotop-, Habitat- und Altbäume sowie Totholz. Diese werden grundsätzlich nicht als investive, aktive Maßnahmen gefördert, sondern sind bei einer Festbetragsfinanzierung überwiegend passiv ausgestaltet.

Die Förderfähigkeit von Maßnahmen kann durch zusätzliche Anforderungen eingeschränkt bzw. ausgeschlossen werden. Die Einschränkung bzw. der Ausschluss können dabei sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht erfolgen. Wie die Analyse der Förderbestimmungen zeigt, werden nahezu alle Maßnahmen (außer denen des Waldumbaus) ausschließlich innerhalb der Natura 2000-Schutzgebietskulisse gefördert. Hierdurch ist die Anwendbarkeit des Instrumentes Waldnaturschutz gegen Entgelt deutlich eingeschränkt und steht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Konfliktfeld der Umsetzung des Natura 2000-Regimes. Gleichzeitig kann diese Fokussierung auf die Natura 2000-Schutzgebietskulisse das Ergebnis eines politischen Abwägungsprozesses unter knappen Haushaltsmitteln für Waldnaturschutz sein.

Schlüsselwörter: Naturschutz; Wald; Entgelt; staatliche Nachfrage; Vertragsnaturschutz; Deutschland

Abstract

Nature conservation contracts or payments for nature conservation measures are de facto sporadically implemented in forests. Focusing this background the joint research project “Nature conservation contracts in forests (WaVerNa project)” aims to analyze the actual implementation status as well as opportunities and constraints of nature conservation contracts in the field of forest ecology, economics, and legislation. In the field of economics the joint research project deals with aspects of demand and supply. In the process of analyzing the demand side, public and private institutions for an efficient implementation of nature conservations contracts or payments for nature conservation are focused. In the present working paper results from the survey of the status quo for the implementation of those payments on the public demand are represented.

The survey is based on literature research, analysis of legal texts, interviewing experts and a written consultation of the highest federal state authorities for forestry and nature conservation. Due to stagnating development of payments for nature conservation in forests, aspects of institutional economics as well as of legislation were taken in to account for the survey. Therefore the survey is determined by the following questions:

1. What are the financing systems for instruments of public demand?
2. What kind of objectives and purposes are pursued with the applied instruments?
3. Which measurements are demanded with the applied instruments?
4. What restrictions and exclusions are determined by the applied instruments?
5. What are the earmarking periods for measurements?
6. What are the types and modalities of donations?
7. How and where are competences for the public demand allocated?
8. Are elements of cooperation intended by the applied instruments?

As the results of the survey show, the implementation of payments for nature conservation in forests is characterized by four variations of financing: Three of the four variations are based on a co-funding mechanism. Within these three co-funding mechanisms the funding structure varies to the extent as EU- and/or federal-funding is involved. Due to higher administrative expenses as well as a lack of continuity, most of the analyzed instruments are not based on EU-co-funding and some of the instruments are even decoupled from federal co-funding.

As demonstrated by the results of the analysis, the pursued objectives of the administrative regulations are determined by the conservation of biodiversity for its own sake. Being focused on the conservations of biodiversity for its own sake, in general pertinent administrative regulations are not aiming to enforce the interests of forestry operations. The “Hessian Model” is the only instrument that takes into account all conflicting and contradicting interests.

Albeit the institutional arrangements are varying among the instruments, those variations are not influencing practical applications of nature conservation in a severe way. The main differences in

practical application are related to the mode of payment. Measurements that are sponsored by investments can be mainly defined as active and target-oriented. Those measurements that are payed for within fixed rates can mainly be characterized as being of passive nature and status-oriented as well as target-oriented.

As another result the survey shows, that most of the conventional nature conservation measurements in forestry are bounded to areas of special interest for nature conservation. These are in general areas of the Natura 2000-network. Being contextualized to the conflict of the Natura 2000-regime is one major barrier for implementing conservation contracts in forests. There are only very few regulations that are vaguely promoting cooperation and therefore intending to overcome the conflict.

Keywords: Nature conservation; forest; payments; public demand; Germany

1 Hintergründe und Zielsetzungen des WaVerNa-Verbundvorhabens

Während Vertragsnaturschutz bzw. Naturschutz gegen Entgelt in der Landwirtschaft als Erfolgsmodell betrachtet werden kann, wird dieses Instrument im Wald bisher nur selten eingesetzt (Güthler et al. 2005: 82). Eine vermehrte Anwendung von Waldnaturschutz auf vertraglicher Basis wird jedoch seit langem von Politik, Verbänden und Praktikern aus der Forstwirtschaft und dem Naturschutz gefordert, da dieses Instrument gegenüber den ordnungsrechtlichen Maßnahmen eine bessere Akzeptanz und höhere Effektivität verspricht (z.B. Güthler et al. 2005: 74f.). Vor diesem Hintergrund wird auch in der Biodiversitätsstrategie der Bundesregierung eine Förderung des Vertragsnaturschutzes im Privatwald auf 10 % der Fläche angestrebt (BMUNR 2007: 32).

Die Ursachen für die verhaltene Anwendung von vertraglichen Instrumenten des Waldnaturschutzes sind vielfältig und bisher nicht abschließend untersucht worden. Aus diesem Grund sollen im Verbundprojekt „Vertragsnaturschutz im Wald: Analyse der waldökologischen, ökonomischen und rechtlichen Optionen (WaVerNa-Projekt)“ der gegenwärtige Stand der Umsetzung sowie die Potenziale und Hemmnisse von Vertragsnaturschutz im Wald waldökologisch, ökonomisch und rechtlich analysiert werden. Das Verbundprojekt wird gemeinsam vom Thünen-Institut für Internationale Waldwirtschaft und Forstökonomie (Hamburg), der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt (Göttingen), der Abteilung Forstökonomie und Forsteinrichtung der Georg-August-Universität Göttingen sowie dem Lehrstuhl für Zivilrecht, Handels-, See- und Wirtschaftsrecht der Universität Hamburg bearbeitet. Das Verbundprojekt hat eine Laufzeit vom 01.10.2015 bis zum 30.09.2018 und wird von der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. als Projektträger des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages gefördert.

Zentrale Forschungsziele des Verbundforschungsprojektes sind 1.) die Erhebung des Status quo zur Umsetzung von Vertragsnaturschutz im Wald in Deutschland, 2.) die waldökologische, ökonomische und rechtliche Analyse der Potenziale und Hemmnisse des Vertragsnaturschutzes im deutschen Wald sowie 3.) die Erarbeitung von Handlungsempfehlungen für eine vermehrte Anwendung der Instrumente des entgeltlichen Waldnaturschutzes sowie die Bereitstellung von konkreten Praxishilfen.

Das Forschungsprojekt wird in vier eng verzahnten Teilprojekten bearbeitet. Im Teilprojekt „Naturschutzfachlich-waldökologische Analysen“ der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt sollen fachlich begründete Ziel- und Maßnahmenprioritäten erarbeitet und naturschutzfachliche Maßnahmen nach ihrer Wirksamkeit bewertet werden. Im Teilprojekt „Rechtliche Analysen“ der Universität Hamburg steht die Identifizierung der rechtlichen Grundlagen des Vertragsnaturschutzes und die Untersuchung der gesetzlichen Anforderungen, die durch die Vertragsparteien zu erfüllen sind im Vordergrund. Neben diesen waldökologischen und rechtlichen Teilprojekten liegt ein weiteres Augenmerk auf der ökonomischen Analyse des Vertragsnaturschutzes im Wald. Im Teilprojekt „Ökonomische Analysen zur Angebotsseite“ der Universität Göttingen sollen zum einen die Kosten des Forstbetriebes als Anbieter von

Waldnaturschutzleistungen einschließlich der betrieblichen Transaktionskosten untersucht und damit das Mindest-Entgelt zum Ausgleich der Bewirtschaftungsnachteile ermittelt werden. Im Teilprojekt „Ökonomische Analysen zur Nachfrageseite“ des Thünen-Instituts soll im Wesentlichen untersucht werden, wie öffentliche und private Institutionen als Nachfrager von Naturschutz im Wald diesen mit vertraglichen Vereinbarungen effizient umsetzen können.

Im Rahmen des WaVerNa-Projektes werden unter Vertragsnaturschutz im Wald bzw. Waldnaturschutz gegen Entgelt die Instrumente „Allgemeine forstliche Förderung“, „Erschwernisausgleich“, „Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“, „Vertragsnaturschutz“ und „sonstiges Entgeltzahlungen“ subsumiert.

Um einen bundesweiten Überblick zum bestehenden und potenziellen Markt von Waldnaturschutz gegen Entgelt zu gewinnen, sollten die Anbieter- und Nachfrageseite gleichermaßen im WaVerNa-Projekt erhoben werden. Hierfür wurden Online-Befragungen von Forstbetrieben und von Stiftungen durchgeführt. Ebenso wurden die Förderprogramme für Waldnaturschutz der Länder analysiert und Experteninterviews mit Vertretern der jeweils zuständigen obersten Behörden (i. d. R. die obersten Landesforst- und/oder Landesnaturschutzbehörden) durchgeführt. Aufbauend auf diesen Erhebungen sollten durch den WaVerNa-Verbund Fallbeispielsanalysen zu konkreten Umsetzungsprozessen von Waldnaturschutz gegen Entgelt durchgeführt werden.

Gegenstand des vorliegenden Arbeitsberichts sind die Ergebnisse der Erhebung des Status quo der Instrumente der staatlichen Nachfrage nach Waldnaturschutz gegen Entgelt. Die Erhebung der Instrumente staatlicher Nachfrager erfolgte mittels Textanalysen, Experteninterviews und schriftlicher Befragung der obersten Landesbehörden und steht komplementär zur Erhebung der privaten Nachfrage mittels Online-Befragung von Stiftungen (Kownatzki et al. 2018).

2 Problemstellung und Zielsetzung

Für die Verwirklichung der steigenden gesellschaftlichen Naturschutzansprüche wird von Politik, Verbänden und Praktikern aus der Forstwirtschaft und dem Naturschutz seit langem eine vermehrte Anwendung von Vertragsnaturschutz gefordert, da dieses Instrument gegenüber den ordnungsrechtlichen Maßnahmen eine bessere Akzeptanz und höhere Effektivität verspricht (z.B. Gütthler et al. 2005: 74f.). Obwohl diese Forderung seit langem Gegenstand sowohl der politischen Diskussion als auch Forschung ist, sind in der praktischen Umsetzung keine maßgeblichen Entwicklungen zu verzeichnen. Die Gründe für die stagnierende Anwendung von Vertragsnaturschutz im Wald sind dabei sowohl rechtlicher, als auch naturwissenschaftlicher sowie ökonomischer Art und somit in quantitativer und qualitativer Hinsicht mehrdimensional angelegt (von Petz 2005). Diese quantitative und qualitative Mehrdimensionalität ist unter anderem in der Globalität des Naturschutzbegriffs, den ökonomischen Eigenschaften der vom „Naturschutz“ umfassten Güter sowie ihrer Einbindung in das Rechtssystem begründet.

Dabei spiegelt sich die Mehrdimensionalität der Hemmnisse unter anderem in einer Vielseitigkeit und Vielschichtigkeit potentieller Nachfrager-Anbieter-Konstellationen wider. In diesem Sinne kommen als Nachfrager sowohl private Personen und Institutionen als auch staatliche Institutionen in Betracht (vgl. Kownatzki et al. 2018). Während potentiellen Nachfragern in Gestalt privater Personen und Institutionen zuvorderst im Bereich sogenannter Ausgleichs- und Eingriffsregelungen eine besondere Bedeutung zukommt (Jedicke, Berg 2016), treten staatliche Institutionen vor allem mit diversen Förderprogrammen als Nachfrager in Erscheinung. Bei allen Nachfrager-Anbieter-Konstellationen von Waldnaturschutz gegen Entgelt stellt sich die Frage, welche dem Naturschutz zuzuordnenden Güter auf 10 % der Fläche des Privatwaldes mit welchen Instrumenten umgesetzt werden sollen. Im Zentrum dieser Frage nach dem „Was?“ steht zunächst die Globalität des Naturbegriffs (Bieling 2003: 9). Die Globalität des Naturbegriffs ermöglicht zwar eine Subsumtion unterschiedlichster Naturwahrnehmungen (Bieling 2003: 10), gleichzeitig geht damit jedoch auch eine ebenso beliebige Zuordnung von biotischen und abiotischen Schutzgütern einher. In der Folge ist die Zielvariable des Vertragsnaturschutzes nicht eindeutig bestimmbar. Selbst wenn der Gegenstand des Naturschutzes per Definition auf die „Gesamtheit aller Maßnahmen und Handlungen, die unmittelbar und konkret der Erhaltung und Förderung von freilebenden Tieren und Pflanzen und ihrer Lebensgrundlagen in der gesamten Landschaft [...] dienen“ (BfN 2010) und damit auf das Schutzgut „Biodiversität“ beschränkt wird, stellt sich darüber hinaus die Frage nach dem zur Förderung des Schutzgutes geeigneten Maßnahmenkatalog. Denn trotz einer definitorischen Beschränkung des Schutzgutes bleibt ein Feld wissenschaftlich nicht abgeschlossener Fragestellungen zu systemischen und intersystemischen Zusammenhängen und Prozessen der Biodiversität (Vatn et al. 2011: 4).

Neben den auf der Globalität des Naturschutzbegriffs beruhenden Hemmnissen des Waldvertragsnaturschutzes, setzt sich die Mehrdimensionalität der Ursachen auch in der Frage nach dem „Wie?“ fort. Die Vielfältigkeit der Art und Weise der Umsetzung wird vor allem durch die Eigenschaften des Gutes der Biodiversität geprägt: Der Biodiversität werden in der Regel die

Eigenschaften von (begrenzt) freien, öffentlichen Gütern bzw. von Clubgütern zugeschrieben (Hampicke 2013: 129, Czempas 2013: 20, Muradian et al. 2012). Diese Güter und die durch sie generierten Leistungen zeichnen sich durch ein (teilweises) Fehlen der Eigenschaften „Nutzungskonkurrenz“ und/oder „Ausschließbarkeit“ aus. Ausgehend von der Annahme eines opportunistischen Verhaltens von Individuen und dem damit verbundenen Problem des „Trittbrettfahrens“ treten Interessenkonflikte zwischen den Verursachern bzw. Bereitstellern auf der einen Seite und den Betroffenen bzw. Nutznießern der Verschlechterung bzw. Verbesserung der Biodiversität auf der anderen Seite auf (Bergseng et al. 2009). In der Folge obliegt die Moderation der widerstreitenden Interessen zuvorderst den staatlichen Akteuren (Erlei et al. 2016: 325). Diesen steht es aus institutionenökonomischer Sicht offen, dem Interessenausgleich ordnungspolitisch und damit hierarchisch oder als Nachfrager (in einer monopsonen Struktur) bzw. als Initiator eines Marktes entgegenzutreten (Erlei et al. 2016: 322 f.). Kommt demnach dem Staat eine herausragende Bedeutung als Nachfrager bzw. die Nachfrage organisierender Akteur im Bereich des (Wald-)Naturschutzes zu, begründet das ihm zur Verfügung stehende institutionenökonomische Instrumentarium vielfältige Handlungsoptionen und damit einhergehend eine institutionenökonomische Mehrdimensionalität.

Die als zusätzlicher Stagnationsgrund für die staatliche Nachfrage nach Waldvertragsnaturschutz aufgezeigte institutionenökonomische Mehrdimensionalität wird in Deutschland durch den Umstand verstärkt, dass der Bereich des Naturschutzrechts nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 29 Grundgesetz (GG) der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz unterliegt. Nach Art. 72 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 Nr. 2 GG gilt: „Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat. [...] Hat der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht, können die Länder durch Gesetz hiervon abweichende Regelungen treffen über: [...] den Naturschutz und die Landschaftspflege (ohne die allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes, das Recht des Artenschutzes oder des Meeresnaturschutzes)“. In der Folge können statt des Bundes als einem staatlichen Akteur, auch die Bundesländer im Bereich des Schutzgutes – mit Ausnahme des Artenschutzes – abweichende Regelungen treffen. Damit stehen den Bundesländern die vielfältigen Handlungsoptionen des institutionenrechtlichen Instrumentariums zur Verfügung. In den vom GG und sonstigen Bundesrecht (insbesondere Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)) vorgegebenen Grenzen können sie im Sinne der Zuordnungs- und Rechtgarantiefunktion (Rüthers 1999: 52f.) zumindest partiell die rechtlich geschützten Handlungsspielräume gestalten (Hampicke 2013: 174).

Aspekte der vorstehend aufgezeigten Problemkreise wurden bereits in Veröffentlichungen zum Waldvertragsnaturschutz untersucht. So ist die naturschutzfachlich ausgerichtete Untersuchung verschiedener Maßnahmen Gegenstand der Arbeiten von Scherzinger und Jedicke (1996) sowie von Güthler et al. (2005). Rechtliche Erörterungen zum Waldvertragsnaturschutz finden sich weiterhin bei Wagner und Jönsson (2001) sowie von Petz (2005). In neueren Veröffentlichungen werden darüber hinaus auch zunehmend Aspekte der Verhaltensökonomik mit Fokus auf den Waldbesitzern untersucht (Franz 2017). Den vorgenannten Untersuchungen der verschiedenen

Aspekte war jedoch keine bundesweite Bestandsaufnahme des aktuellen Umsetzungsstands von Vertragsnaturschutz durch staatliche Akteure vorgelagert. Soweit solche Untersuchungen bereits erfolgt sind (Güthler et al. 2005, Deutscher Forstwirtschaftsrat (DFWR) 2014, Greenpeace 2016), beziehen sich diese nicht auf den Umsetzungsstand der aktuellen Förderperiode 2013-2017 (Güthler et al. 2005, DFWR 2014) oder sind auf einen naturschutzfachlichen Themenkomplex wie die Umsetzung des europäischen Natura 2000-Regimes (Greenpeace 2016) beschränkt.

Angesichts dieser mehrdimensionalen Hemmnisse und Potentiale für die Umsetzung von Waldvertragsnaturschutz sollte im Rahmen des Arbeitsschrittes „Erhebung des Status quo zur Umsetzung von Vertragsnaturschutz im Wald“ ein Überblick über den aktuellen Umsetzungsstand der staatlichen Nachfrager erarbeitet werden. Hierzu sollen insbesondere im Hinblick auf die institutionenökonomischen und rechtlichen Problemkreise Informationen für vertiefende Analysen zu folgenden Aspekten gewonnen werden:

1. Finanzierung der Instrumente staatlicher Nachfrager
2. Ziel- und Zweckbestimmung der Instrumente
3. Naturschutzfachliche Maßnahmen, die nachgefragt werden
4. Einschränkungen und Ausschlussstatbestände der Instrumente
5. Zweckbindungsfristen der Maßnahmen
6. Art und Weise der Zuwendung
7. Zuständigkeiten auf Seiten der staatlichen Nachfrager
8. Elemente der Kooperation.

Die Zurechnung und Erfassung der Instrumente ist dabei jedoch einem weiteren Spannungsfeld begrifflicher Ungenauigkeiten ausgesetzt. Das Begriffsverständnis von „Vertragsnaturschutz“ ist in der Praxis sehr weit gefasst und geht über den juristischen Begriff des Vertrages (von dem Bussche 2001, Windstoßer 2008) hinaus. Dies hat zur Folge, dass unter „Vertragsnaturschutz“ in der Praxis auch Instrumente verstanden werden, bei denen die Förderung einer Naturschutzleistung beantragt und mittels eines Bewilligungsbescheides (hoheitlich) gewährt werden kann.

Diese weite Verwendung des Begriffs „Vertragsnaturschutz“ resultiert unter anderem aus dem Umstand, dass die zur Umsetzung eingesetzten Instrumente eine vielfältige Ausgestaltung erfahren haben. Die maßgeblichen Einflussfaktoren hierfür resultieren aus der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland sowie aus der Entwicklung der europäischen Gemeinsamen Agrarpolitiken (GAP) und dem bei ihrer Umsetzung anzuwendenden Subsidiaritätsprinzip (Hampicke 2013: 172). Im Rahmen der GAP werden in der Europäischen Union (EU) über den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die ländliche Entwicklung (ELER) in der sogenannten zweiten Säule natur- und umweltgerechte Produktionsweisen als Maßnahmen für die ländliche Entwicklung gefördert. Für den Bereich der Landwirtschaft lassen sich diese historisch und fachlich bedingt in „Agrarumweltprogramme“ und „Vertragsnaturschutz“ unterscheiden (Hampicke 2013: 170 ff). Ursprünglich wurden Maßnahmen, die dem Schutz der Ressourcen dienen, unter den Agrarumweltprogrammen gefördert. Maßnahmen, die dem Schutz bzw. Erhalt der Biodiversität

dienen, wurden hingegen nach dem bottom-up-Prinzip mit dem Instrument des „Vertragsnaturschutzes“ entwickelt. Von dieser historisch bedingten Unterscheidung der Instrumente für die jeweiligen Schutzgüter sind auch die aktuellen Förderbestimmungen noch geprägt. Allerdings hat sich die Unterscheidung von „hoheitlicher Förderung“ und „Vertragsnaturschutz“ über diverse Agrarreformen abgeschliffen und im Praxisgebrauch wird für eine Vielzahl von staatlichen Fördermaßnahmen „Vertragsnaturschutz“ als Synonym verwendet.

Vom Grundsatz her wurde die Aufteilung nach den Schutzgütern auch für den Bereich der forstlichen Instrumente übernommen. So finden sich in der aktuellen Verordnung (EU) Nr.1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raum (ELER-VO 2013) unter Maßnahmen der Waldumwelt- und Waldklimadienstleistungen (WUM) nach Art. 34 ELER-VO 2013 insbesondere solche wieder, die Naturschutz im Sinne von Arten- und Biotopschutz betreffen. Diese Maßnahmen werden überwiegend mit Landesmitteln kofinanziert. Dabei können die Länder sowohl im Sinne des Subsidiaritätsprinzips als auch aufgrund der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland darüber entscheiden, mit welchem Instrumentarium sie den „Vertragsnaturschutz“ in der Praxis umsetzen. Auf der anderen Seite werden in der Praxis Maßnahmen, die in erster Linie auf Ressourcenschutz abzielen (bspw. „Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern“ nach Art. 21 ELER-VO) unter der „Allgemeinen forstlichen Förderung“ subsumiert. Hier stehen zur Ko-Finanzierung über die GAK Bundesmittel zur Verfügung.

Trotz und auch wegen dieser begrifflichen Ungenauigkeit sollen mit diesem Arbeitsbericht zum aktuellen Umsetzungsstand der staatlichen Nachfrage alle einschlägigen Instrumente erfasst werden. Um der sprachlichen Ungenauigkeit jedoch keinen weiteren Vorschub zu leisten, wird im Folgenden der Begriff „Waldvertragsnaturschutz“ durch „Waldnaturschutz gegen Entgelt“ ersetzt.

3 Methodisches Vorgehen

Die Datenerhebung erfolgte in drei zeitlich versetzten, sich aber dennoch überschneidenden Schritten. Zunächst wurden Rechtstexte, die den nationalen und europäischen Umsetzungsstand betreffen, analysiert. Die damit erzielten Ergebnisse wurden mittels qualifizierten telefonischen Experteninterviews abgestimmt und mit einer Erhebung per Fragebogen vervollständigt.

Die Textanalyse konzentrierte sich auf die in **Tabelle 1** aufgeführten Rechtstexte. Zusätzlich wurde ein Überblick zur Umsetzung der Art. 21 ff ELER-VO 2013 und der Förderung des natürlichen Erbes nach Art. 20 Abs. 1 Lit. f ELER-VO 2013 in den Bundesländern erarbeitet. In der Folge wurden alle weiteren Förderinstrumente der Bundesländer mit Bezug zum Waldnaturschutz recherchiert. Soweit – wie beispielweise in Nordrhein-Westfalen – eine eigene Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Körperschaftswald (forstFörRL KörperschaftsW NRW) erlassen wurde, wird diese nur vergleichend berücksichtigt.

Tabelle 1: Analysierte Rechtsgrundlagen der Instrumente des Waldnaturschutzes gegen Entgelt

Zuständigkeit	Regelung
EU	Verordnung (EU) Nr.1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER-VO 2013)
	Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020, (2014/C 204/01)
Bund	Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAKG)
	Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK-Rahmenplan)
	Nationaler Rahmenplan zu Art. 21 - 26 ELER-VO 2013
Baden-Württemberg	Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Gewährung von Zuwendungen für Nachhaltige Waldwirtschaft (VwV NWW BW)
	Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Gewährung einer Zuwendung für Waldlebensraumtypen in Natura 2000-Gebieten (VwV Umweltzulage Wald (VwV-UZW BW))
Bayern	Richtlinie über Zuwendungen nach dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm Wald (VNPWaldR 2015 BY)

	Richtlinie über Zuwendungen zu waldbaulichen Maßnahmen im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms (WALDFÖPR 2015 BY)
Brandenburg	Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt u. Landwirtschaft über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung des natürlichen Erbes u. des Umweltbewusstseins im Land Brandenburg u. Berlin (RL NE BB)
	Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg zur Gewährung von Zuwendungen für die Förderung forstwirtschaftlicher Vorhaben (Forst-RL BB)
Hessen	Hessisches Modell - Rahmenvertrag und exemplarischer Standardvertrag
	Richtlinie für die forstliche Förderung in Hessen nach § 22 Abs. 2 und 3 des Hessischen Waldgesetzes, dem Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe zur „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) und der ELER-Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums) (forstFörRL HE)
Mecklenburg-Vorpommern	Richtlinie über den Erschwernisausgleich für Wald in Natura 2000-Gebieten im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (Wald-Erschwernisausgleichsrichtlinie (Wald EARL MV))
	Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (ForstGAKFörRL MV)
Niedersachsen	Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur u. Landschaft in Natura 2000-Gebieten (Erschwernisausgleichsverordnung Wald (EA-VO-Wald NI))
	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Land Niedersachsen (forstFörRL NI)
Nordrhein-Westfalen	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Privatwald (forstFörRL PrivatW NRW)
Rheinland-Pfalz	Zum Erhebungszeitpunkt forstliche Förderung ausgesetzt
Saarland	Richtlinie für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Saarland (FRL-Forst SL)
Sachsen	Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft für die Förderung von Maßnahmen zur Sicherung der natürlichen biologischen Vielfalt und des natürlichen

	ländlichen Erbes im Freistaat Sachsen (Förderrichtlinie Natürliches Erbe (RL NE SN))
	Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung der naturnahen Waldbewirtschaftung, forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse und der Erstaufforstung im Freistaat Sachsen (Förderrichtlinie Wald und Forstwirtschaft (RL WuF))
Sachsen-Anhalt	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Waldumwelt- und -klimadienstleistungen und der Erhaltung der Wälder (Richtlinie Waldumweltmaßnahmen (RL WUM ST))
	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der naturnahen Waldbewirtschaftung und die Erstellung von Waldbewirtschaftungsplänen im Land Sachsen-Anhalt (Richtlinien Waldbau (RL WBau ST))
Schleswig-Holstein	Richtlinie für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen als Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (forstFörRL SH)
Thüringen	Richtlinie "Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen" (forstFörRL TH)

Bei der Analyse der Rechtstexte lag der Fokus zunächst auf den Richtlinien und Verwaltungsvorschriften der Länder zur Umsetzung der ELER-Förderinstrumente. Hierzu wurden zuerst die Regelungen der Länder zusammengetragen, die in den Anwendungsbereich der Art. 30 und Art. 34 ELER-VO 2013 fallen. Zusätzlich wurde ein Überblick zur Umsetzung der Art. 21 ff ELER-VO 2013 und der Förderung des natürlichen Erbes nach Art. 20 Abs. 1 Lit. f ELER-VO 2013 in den Bundesländern erarbeitet. In der Folge wurden alle weiteren Förderinstrumente der Bundesländer mit Bezug zum Waldnaturschutz recherchiert. In einem weiteren Schritt wurde das Ergebnis der Recherche unter dem Gesichtspunkt wesentlicher Regelungsinhalte in einer tabellarischen Übersicht aufgearbeitet (**Anhang 1** und **Anhang 2**). Stichtag für die Berücksichtigung der Rechtsgrundlagen der Instrumente des Waldnaturschutzes gegen Entgelt war der 31.12.2017.

Im Anschluss an die erste Textanalyse der Regelungen zu Waldnaturschutz gegen Entgelt wurden die in den jeweiligen Bundesländern für die Instrumente des Waldnaturschutzes gegen Entgelt zuständigen Behörden (i.d.R. die obersten Landesförderbehörden sowie ggf. und/oder obersten Naturschutzbehörden) kontaktiert. Hierzu wurde in einem ersten Durchgang Mitte August 2016 telefonisch Kontakt zu den obersten Landesbehörden aufgenommen. Soweit in einzelnen Bundesländern die zuständigen Ansprechpartner urlaubsbedingt nicht zu erreichen waren, erfolgte eine weitere telefonische Kontaktaufnahme im September 2016.

Die Befragung erfolgte in Gestalt eines Leitfaden-gestützten Interviews (Anhang 3). Dabei gliederte sich die Befragung wie folgt: 1.) Im Rahmen des allgemeinen Teils der Befragung wurde der

recherchierte Umsetzungsstand von Waldnaturschutz gegen Entgelt mit der tatsächlichen Umsetzung verglichen. 2.) Des Weiteren wurden mit den Gesprächspartnern Unklarheiten und offene Fragen zu den Umsetzungsmodalitäten geklärt. 3.) Um einen Überblick über die Relevanz eines jeden einzelnen Förderinstruments zu erhalten, wurden die Gesprächspartner um eine grobe Einschätzung des Umsetzungsstandes in der Praxis anhand von monetärem und flächenmäßigem Umfang der gesamten Maßnahmen eines Förderinstruments gebeten. 4.) In diesem Zusammenhang wurde auch die Relevanz von naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfragt.

Konzeptionell war ergänzend zu den Telefoninterviews eine schriftliche Abfrage von Kennzahlen zum Aufwand bei der Umsetzung der Instrumente des Waldnaturschutzes gegen Entgelt geplant. Die damit verbundene Abfrage von Kennzahlen wurde im Rahmen der Telefoninterviews von den Befragten befürwortet. In der Folge wurden im September 2016 Fragebögen an die obersten Forst- und Naturschutzbehörden per Post versandt. In dem Anschreiben wurden die angeschriebenen Behörden um Antwort bis Ende Oktober 2016 gebeten. Insgesamt wurden alle für die Umsetzung von Waldnaturschutz gegen Entgelt zuständigen obersten Landesbehörden der Flächenländer adressiert, dies umfasste insgesamt 17 Anschreiben an Ministerien (**Anhang 3**). Die versandten Fragebögen waren in der Fragestellung einheitlich gehalten, um die Möglichkeit einer direkten Vergleichbarkeit zu erhöhen.

Insgesamt wurden 11 beantwortete Fragebögen zurückgesandt. Dabei war der Fragebogen aus Bayern zwischen dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz abgestimmt. Für die weiteren Länder mit zwei möglichen zuständigen Ministerien (Niedersachsen und Thüringen) antwortete das jeweils für Forsten zuständige Ministerium. Mit Ausnahme von Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen lagen von elf der dreizehn Flächenbundesländer Fragebögen vor. Aufgrund unvollständiger Angaben und unterschiedlicher Bezugszeiträume sind die Ergebnisse der schriftlichen Befragung jedoch nur bedingt zwischen den Bundesländern vergleichbar und wurden für den vorliegenden Arbeitsbericht als weitere Hintergrundinformationen verwendet.

Tabelle 2: Adressaten der schriftlichen Befragung zum Umsetzungsstand von Waldnaturschutz gegen Entgelt

Bundesland	Behörde
Baden-Württemberg	Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg
	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Bayern	Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Brandenburg	Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg
Hessen	Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen	Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
	Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Nordrhein-Westfalen	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- u. Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz	Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz
Saarland	Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz des Saarlandes
Sachsen	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
Sachsen-Anhalt	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
Thüringen	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
	Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz

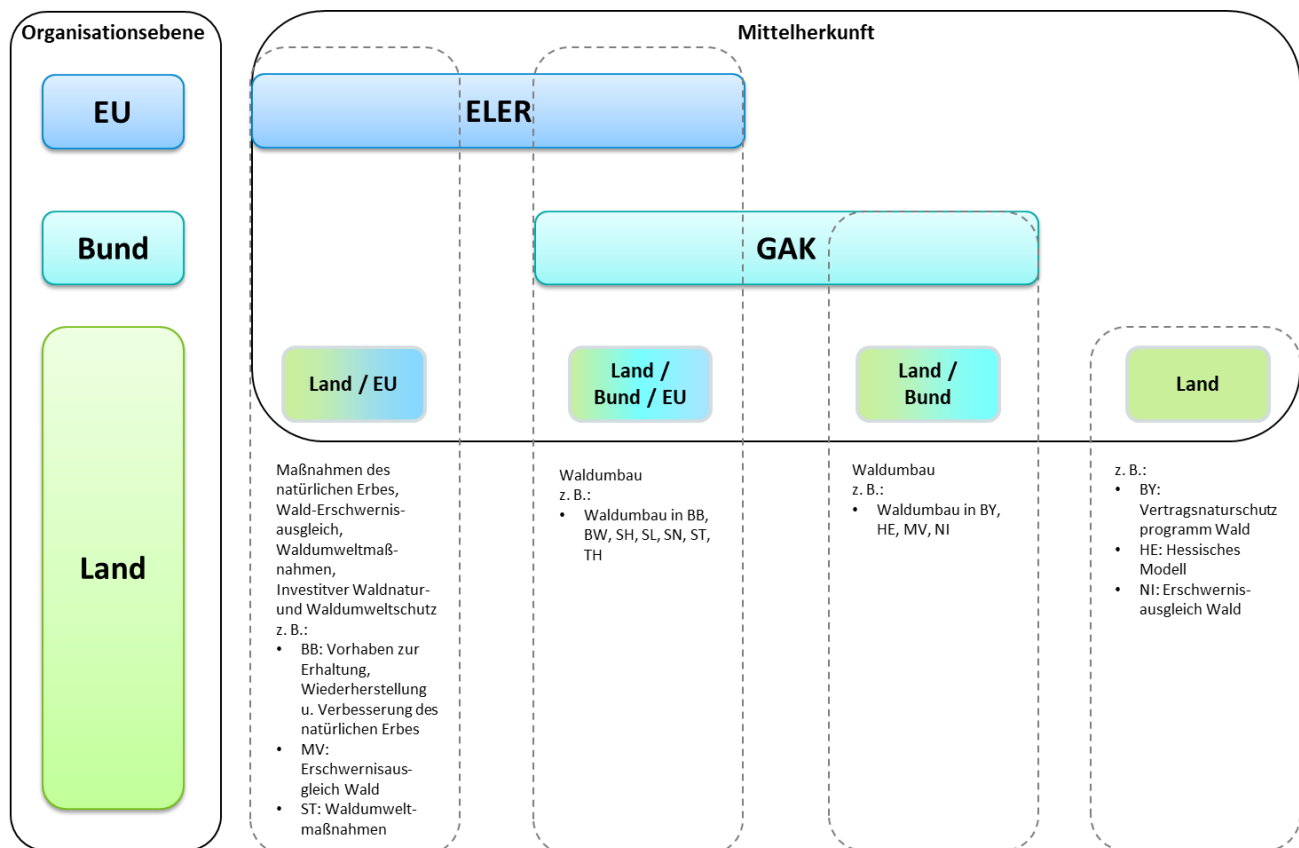
4 Ergebnisse

Nachfolgenden werden zentrale Ergebnisse der Analyse der Länderinstrumente für die öffentliche Nachfrage nach Waldnaturschutz gegen Entgelt vorgestellt. Hierbei wird zuerst die Finanzierung der Instrumente der staatlichen Nachfrager eingegangen (4.1). Darauf folgt eine Vorstellung der Zweck- und Zielbestimmungen der Förderrichtlinien und Verwaltungsvorschriften (4.2). Des Weiteren werden die nachgefragten naturschutzfachlichen Maßnahmen vergleichend dargestellt (4.3) und auf die Einschränkungen und Ausschlussstatbestände (4.4) eingegangen. Zudem werden die Zweckbindungsfristen der Maßnahmen (4.5) sowie die Art und Höhe der Zuwendung (4.6) verglichen. Abschließend wird auf die Zuständigkeiten (4.7) sowie kooperative Elemente (4.8) eingegangen.

4.1 Finanzierung

Für die Finanzierung von Maßnahmen des Waldnaturschutzes können insgesamt vier Finanzierungsvarianten identifiziert werden. Dabei gründen sich drei Varianten auf einem Ko-Finanzierungsmechanismus und eine Variante auf der Finanzierung mit ausschließlich landeseigenen Mitteln. Bei den drei Varianten der Ko-Finanzierung werden Maßnahmen zusätzlich zu Landesmitteln mit EU- und/oder Bundesmitteln mitfinanziert. (**Abbildung 1**)

Abbildung 1: Finanzierungsvarianten der staatlichen Nachfrage nach Waldnaturschutz gegen Entgelt



4.1.1 Ko-Finanzierung

Die Struktur der Ko-Finanzierungsvarianten wird durch die Förderstrukturen auf EU- und Bundesebene geprägt. Die zentralen Elemente der Förderstrukturen für Waldnaturschutz sind hierbei auf EU-Ebene der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung ländlicher Regionen (ELER) samt Durchführungsverordnung als Teil der GAP und auf Bundesebene die Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK).

Im Rahmen der EU-Förderung ist die Ko-Finanzierung mit ELER als „zweite Säule“ neben den sogenannten Direktzahlungen an Landwirte eines der Hauptförderinstrumente der GAP (BMEL 2015a). Zur Unterstützung der ländlichen Entwicklung sollen mit der ELER-Förderung Maßnahmen für eine nachhaltige und umweltschonende Bewirtschaftung und für die Entfaltung der Wirtschaftskraft in ländlichen Regionen umgesetzt werden. Aufgrund der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland sind grundsätzlich die Bundesländer für die Umsetzung der ELER-Förderung zuständig. In diesem Sinne legen die Bundesländer in ihren landeseigenen, regionalen Entwicklungsprogrammen die strategische Umsetzung der Förderung fest. Die landeseigenen Entwicklungsprogramme (EPLR) enthalten die Beschreibung der zur Umsetzung gewählten

Maßnahmen der ELER-VO. Die in EPLR beschriebenen Maßnahmen müssen der Europäischen Kommission vorgelegt, von dieser auf Vereinbarkeit mit den europarechtlichen Bestimmungen geprüft und ggf. genehmigt werden (sog. Notifizierung), BMEL 2015b.

Neben der beschriebenen Variante der zweistufigen ELER-Ko-Finanzierung von EU und Land besteht über die GAK die Möglichkeit einer dreistufigen Förderung (Belger 2012). Es handelt sich insoweit um auf der GAK basierende Maßnahmen die in einer Vielzahl der EPLR umgesetzt werden. Voraussetzung ist neben der Umsetzung in einer Vielzahl an EPLR, dass die Maßnahmen zur Umsetzung der mit der GAK verfolgten Ziele, § 1 Abs.1 GAK-Gesetz (GAKG), dienen. Dabei zielt die GAK darauf ab,

- „eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und ihre Wettbewerbsfähigkeit im Gemeinsamen Markt der Europäischen Union zu ermöglichen,
- die nachhaltige Leistungsfähigkeit ländlicher Gebiete, deren integraler Bestandteil eine umwelt- und ressourcenschonende Land- und Forstwirtschaft ist, zu gewährleisten und
- den Küstenschutz zu verbessern.“

Soweit Maßnahmen mit den Zielen der GAK vereinbar sind und in einer Mehrzahl der Bundesländer umgesetzt werden, werden sie als Maßnahmen des GAK-Rahmenplans in der Nationalen Rahmenregelung (NRR) zusammengefasst. Die NRR fungiert insoweit als ein auf das gesamte Bundesgebiet bezogenes Programm zur Umsetzung der ELER-Förderung, das der Europäischen Kommission vorgelegt, von dieser auf Vereinbarkeit mit den europarechtlichen Bestimmungen geprüft und genehmigt wird. Haben die einzelnen Bundesländer in ihren EPLR Maßnahmen vorgesehen, die mit denen der NRR deckungsgleich sind, ist bei Bezugnahme auf die von der Kommission genehmigte NRR keine weitere Notifizierung erforderlich (BMEL 2016).

In Gestalt der Bund-Land-Finanzierung basiert die dritte Variante der Ko-Finanzierung ebenfalls auf der GAK. Dabei handelt es sich um Maßnahmen die zwar über die NRR mit den Vorgaben der ELER-VO und ihrer Durchführungsbestimmungen abgestimmt sind, für die aber einige Bundesländer nicht von der Ko-Finanzierung über ELER Gebrauch machen (Deutscher Bundestag WD 2016: 11).

4.1.2 Zweistufige Ko-Finanzierung „EU-Land“

Innerhalb des von der EU festgelegten Rahmens regionale Programme vorzulegen, existieren in Deutschland 13 von den Ländern gestaltete und verwaltete EPLR. Die für diese Programme bereitgestellten EU-Mittel müssen von den Ländern zu ca. 50 % ko-finanziert werden (Rechnungshof Baden-Württemberg 2015). Als Maßnahmen der zweistufigen Ko-Finanzierung „EU-Land“ sind in den EPLR der Länder für den Bereich Wald und Forstwirtschaft grundsätzlich Maßnahmen nach den Art. 30 und Art. 34 ELER-VO 2013 vorgesehen. Maßnahmen nach Art. 30 und Art. 34 ELER-VO 2013 umfassen zum einen Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der

WRR (Art. 30 ELER-VO 2013) und zum anderen Waldumwelt- und –klimadienstleistungen (WUM) (Art. 34 ELER-VO 2013). Zahlungen nach Art. 30 ELER-VO 2013 werden in Baden-Württemberg mit der Umweltzulage Wald (UZW) und in Mecklenburg-Vorpommern mit dem Erschwernisausgleich Wald umgesetzt. Den zweistufig „EU-Land“ ko-finanzierten Maßnahmen im Bereich WUM, können die Umsetzungen in Sachsen-Anhalt und im Freistaat Thüringen zugeordnet werden.

Eine weitere Möglichkeit zur zweistufigen Ko-Finanzierung „EU-Land“ wird unter Art. 20 Abs. 1 Lit. f ELER-VO 2013 in Gestalt der Förderung von Basisdienstleistungen und Dorferneuerung geboten. Konkret handelt es sich hierbei um investive Maßnahmen zur „Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und ländlichen Erbes von Dörfern, ländlichen Landschaften und Gebieten mit hohem Naturwert“. Mit Bezug zum Wald wird diese „Förderung des Natürlichen Erbes“ nach Art. 20 Abs. 1 Lit. f ELER-VO 2013 in den Bundesländern Brandenburg und Sachsen angewandt.

Über die genannten Maßnahmenkomplexe hinaus finden sich in den Bundesländern Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Thüringen zusätzlich Maßnahmen wieder, die unter anderem dem Instrument des investiven Waldnatur- und Waldumweltschutzes nach Art. 17 ELER-VO 2013 zugerechnet werden können.

4.1.3 Dreistufige Ko-Finanzierung „EU-Bund-Land“

In zahlreichen Bundesländern erfolgt weiterhin eine vergleichsweise einheitliche Umsetzung von Maßnahmen nach Art. 21 ff ELER-VO 2013. Dies ist unter anderem auf den Umstand zurückzuführen, dass der Bund für den Anwendungsbereich von Art. 21 ff ELER-VO 2013 einen auf das gesamte Hoheitsgebiet bezogenen und auf der GAK basierenden Nationalen Rahmenplan bei der EU vorgelegt und damit für diese Maßnahmen die Möglichkeit zur dreistufigen Ko-Finanzierung eröffnet hat. Hierbei handelt es sich um Maßnahmen des Waldumbaus aus dem Bereich der naturnahen Waldbewirtschaftung, Art. 21 i. V. m. Art. 25 ELER-VO 2013. Der Vergleich der landeseigenen Entwicklungspläne sowie die Analyse der Bezugnahmen auf einschlägige Rechtsvorschriften in den Förderregelungen der Bundesländer zeigen, dass die Bundesländer Brandenburg, Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen im Bereich des Waldumbaus von der dreistufigen Ko-Finanzierung „EU-Bund-Land“ Gebrauch machen.

4.1.4 Zweistufige Ko-Finanzierung „Bund-Land“

Maßnahmen des Waldumbaus werden jedoch nicht nur in der dreistufigen Variante der Ko-Finanzierung in den Bundesländern umgesetzt. Vielmehr finden sich in den Förderbestimmungen der Bundesländer Bayern, Hessen, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern Maßnahmen des Waldumbaus wieder, die mit denen der dreistufigen Ko-Finanzierung in der Regel identisch

sind. Allerdings sind die gegenständlichen Maßnahmen nicht im jeweiligen EPLR von Bayern, Hessen, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern ausgewiesen. Darüber hinaus verweisen einschlägigen Förderbestimmungen dieser Bundesländer lediglich auf bundesrechtliche (GAK-spezifische) Regelungen. In der Folge werden sie lediglich im Rahmen der zweistufigen Ko-Finanzierung „Bund-Land“ umgesetzt. Für die Umsetzung der Maßnahmen des Waldumbaus in Baden-Württemberg und in Nordrhein-Westfalen ist die Variante der Ko-Finanzierung nicht eindeutig feststellbar.

4.1.5 Ausschließlich landeseigene Finanzierung

Sowohl in Hessen als auch in Bayern und Niedersachsen werden bestimmte Maßnahmen des Waldnaturschutzes gegen Entgelt ausschließlich aus landeseigenen Mitteln finanziert. Dabei unterscheidet sich jedoch die Art und Weise der Finanzierung zwischen Hessen einerseits und Bayern sowie Niedersachsen andererseits.

In Hessen wird das sogenannte „Hessische-Modell“ mit einer Finanzierung über die „Stiftung Natura 2000“ umgesetzt. Bei der „Stiftung Natura 2000“ handelt es sich um eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts. Der Stiftungszweck liegt in der materiellen und ideellen Einrichtung und Erhaltung des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 im Wald in Hessen. Die Einrichtung der Stiftung wurde im Jahr 2003 vom hessischen Kabinett beschlossen. Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen werden für die Umsetzung ihrer Ziele verwendet. Mit der Gründung der Stiftung wurde die Finanzierung der Verträge des Waldnaturschutzes von dem Jährlichkeitsprinzip des öffentlichen Haushalts entkoppelt, um eine dauerhafte Verwirklichung des Stiftungszwecks zu sichern (Hessischer Rechnungshof 2015).

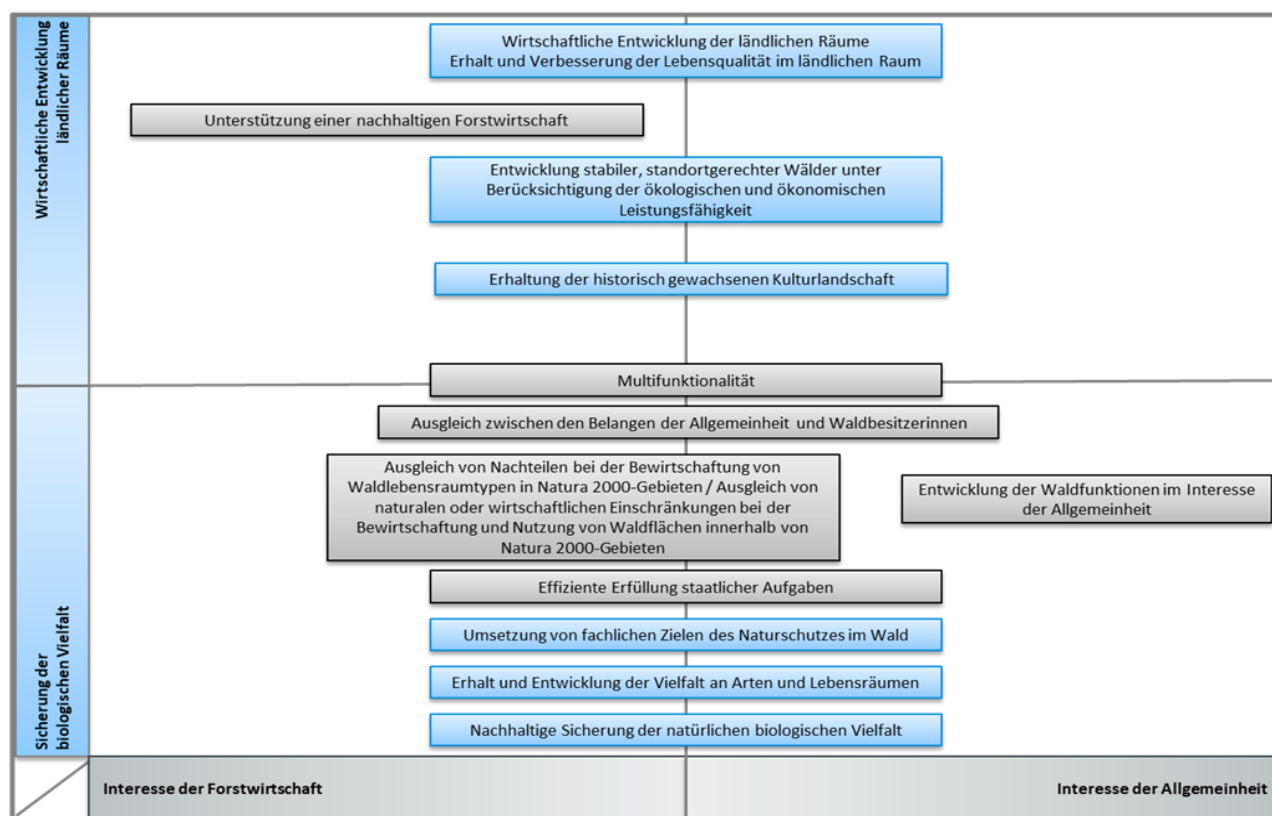
Mit ausschließlich landeseigenen Mitteln, die der jährlichen Mittelbereitstellung durch die Verabschiedung des Landeshaushalts unterliegen, werden im Freistaat Bayern das „Vertragsnaturschutzprogramm Wald (VNPWald)“ und in Niedersachsen der „Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten (EA-Wald NI)“ finanziert. Dabei wurde in Bayern die Finanzierung von Maßnahmen des Waldnaturschutzes gegen Entgelt im Jahr 2015 von einer Ko-Finanzierung mit ELER-Mitteln auf eine ausschließlich landeseigene Finanzierung umgestellt.

4.2 Zweck- und Zielbestimmungen

Die Instrumente des Waldnaturschutzes gegen Entgelt werden in den Bundesländern mittels Richtlinien bzw. Verwaltungsvorschriften umgesetzt. Diese Richtlinien und Verwaltungsvorschriften stellen Rechtsnormen dar, welche „ein[en] rechtspolitische[n] Gestaltungswille[n] der Normgeber, der auf bestimmte Zwecke und Ziele gerichtet ist“ zum Ausdruck bringen (Rüthers 1999: 34 ff). Damit geben sie Anhaltspunkte für die Art und Weise des

Austarierens zugrundeliegender Interessenkonflikte. Eine vertiefende Betrachtung der Zweck- und Zielbestimmungen der einschlägigen Förderregelungen gibt unter anderem Aufschluss darüber, welcher Stellenwert zum einen wirtschaftlichen Belangen und Belangen der Biodiversität und zum anderen den Interessen der Forstwirtschaft sowie Interessen der Allgemeinheit vom staatlichen Nachfrager eingeräumt wird.

Abbildung 2 Zweck- und Zielbestimmungen verschiedener Förderregelungen zum Waldnaturschutz gegen Entgelt



In **Abbildung 2** sind die im Anhang tabellarisch aufgeführten Zweck- und Zielbestimmungen der Instrumente der staatlichen Nachfrager nach Waldnaturschutz gegen Entgelt exemplarisch aufgeführt (**Anhang A1**). Anhand der Abbildung wird deutlich, wie unterschiedlich die Interessenkonflikte in den Förderregelungen der Bundesländer austariert werden. Während sich nahezu alle Förderregelungen mit ihrer Zweck- und Zielbestimmung zwischen dem Belang der Sicherung der biologischen Vielfalt einerseits und wirtschaftspolitischen Belangen andererseits bewegen, nehmen einige zusätzlich Bezug auf die Interessen der Forstwirtschaft und/oder der Allgemeinheit. Hierbei divergieren die Zweck- und Zielbestimmungen jedoch nicht nur zwischen den unterschiedlichen Förderkomplexen wie „Natürliches Erbe“, „WUM“, „Erschwernisausgleich“, „Waldumbau“ usw., sondern teilweise auch innerhalb der jeweiligen Förderkomplexe.

4.2.1 Zweck- und Zielbestimmungen im Bereich der Förderung des „natürlichen Erbes“

In den Bundesländern Sachsen und Brandenburg werden Maßnahmen des Waldnaturschutzes gegen Entgelt über die zweistufige Variante der Ko-Finanzierung „EU-Land“ nach Art. 20 Abs. 1 Lit. f ELER-VO 2013 umgesetzt. Laut Art. 20 Abs. 1 Lit. f ELER-VO 2013 besteht die Förderung aus „Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern“. Ziel und Zweck der Förderung des natürlichen Erbes werden in Erwägungsgrund 19 der ELER-VO 2013 wie folgt konkretisiert: „[...] Tätigkeiten zur Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen und kulturellen Erbes der Dörfer und ländlichen Landschaften sind wesentliche Elemente jeglicher Bemühungen zur Verwirklichung des Wachstumspotenzials und zur Förderung der Nachhaltigkeit der ländlichen Gebiete.“ Demnach ist die Förderung des natürlichen Erbes auf das übergeordnete Ziel der Verwirklichung des – durch das natürliche Erbe begründet – wirtschaftliche Wachstumspotenzials der ländlichen Gebiete ausgerichtet.

Bei der Umsetzung der Förderung des natürlichen Erbes werden in Brandenburg mit der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung des natürlichen Erbes und des Umweltbewusstseins“ Ziel und Zweck näher konkretisiert (Nrn. 1.3 und 1.4 RL NE BB). Demnach ist das Ziel die Verbesserung des Naturerlebnisangebots aus dem sich Chancen für eine wirtschaftliche Entwicklung ergeben sollen. Dabei soll das Ziel durch die Förderung von Vorhaben realisiert werden, die dem Erhalt und der Verbesserung einer intakten und attraktiven Landschaft dienen. Insoweit wird der Natur nicht nur das Potential zur Initiierung eines Naturerlebnisangebots zugeschrieben, sondern darüber hinaus auch die Eigenschaft eines wirtschaftlichen Faktors. Demzufolge soll die Förderung des natürlichen Erbes auch dazu dienen, durch den Erhalt oder die Verbesserung des Naturerlebnisangebots die Chancen der wirtschaftlichen Entwicklung zu fördern.

Anders als in Brandenburg werden Ziel und Zweck der Förderung unter Art. 20 ELER-VO in der sächsischen „Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Sicherung der natürlichen biologischen Vielfalt und des natürlichen ländlichen Erbes“, Teil 1 Lit. a RL NE SN, nicht konkretisiert. Laut der Formulierung des Zuwendungszwecks der Richtlinie zielt diese in erster Linie auf die nachhaltige Sicherung der natürlichen Vielfalt sowie des natürlichen ländlichen Erbes ab. Hierbei wird das natürliche ländliche Erbe durch die Formulierung „einschließlich der Erhaltung der historisch gewachsenen Vielfalt der Kulturlandschaft“ in einen kulturhistorischen Bezug gesetzt. Dieser kulturhistorische Bezug berücksichtigt – anders als die Regelung in Brandenburg – keine wirtschaftspolitischen Aspekte, sondern stellt letztlich die Förderung der Maßnahmen in einen immateriellen Kontext.

4.2.2 Zweck- und Zielbestimmungen im Bereich des Walderschwarnisausgleichs (WEA)

Sowohl der in Baden-Württemberg „Umweltzulage Wald (UZW)“ genannte Walderschwarnisausgleich (WEA) als auch der WEA in Mecklenburg-Vorpommern werden im Rahmen der zweistufigen Variante der Ko-Finanzierung „EU-Land“ nach Art. 30 ELER-VO 2013 umgesetzt. Auch in Niedersachsen wird ein WEA angeboten. Dieser wird zwar ausschließlich mit landeseigenen Mitteln finanziert, ist aber aufgrund seiner Struktur mit der Umsetzung des WEA in Baden-Württemberg und Mecklenburg-Vorpommern vergleichbar.

Der in Baden-Württemberg und Mecklenburg-Vorpommern zweistufig ko-finanzierte WEA soll laut Art.30 ELER-VO und den entsprechenden Ausführungen in der Rahmenregelung Beihilfen als „Ausgleich zusätzlicher Kosten und Einkommensverluste[n], aufgrund von Nachteilen in dem betreffenden Gebiet im Zusammenhang mit der Umsetzung und Durchführung der Fauna-Flora-Habitat- (FFH-) und Vogelschutz-Richtlinie entstehen“ dienen.

In Baden-Württemberg wird der WEA gewährt, um Nachteile auszugleichen, „die den Eigentümerinnen und Eigentümern bei der Bewirtschaftung von Waldlebensräumen in Natura 2000-Gebieten durch die Beachtung des Verschlechterungsverbots nach dem Bundesnaturschutzgesetz entstehen“. In Mecklenburg-Vorpommern erfolgen die Zuwendungen zum Ausgleich von naturalen oder wirtschaftlichen Einschränkungen „bei der Bewirtschaftung und Nutzung von Waldflächen innerhalb von Natura 2000-Gebieten [...], die durch die Anforderungen an Waldlebensraumtypen und Arten [...] entstehen.“ Beide Regelungen setzen die Nachteile bzw. Einschränkungen in einen Wirtschafts- bzw. Nutzungs- und Wirkungsbezug.

Anders verhält es sich mit dem ausschließlich mit landeseigenen Mitteln finanzierten WEA in Niedersachsen. In Niedersachsen wird laut dem Verordnungstext die „[Erschwerung] der Möglichkeit der rechtmäßigen und den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechenden Nutzung aufgrund der in einer Naturschutzverordnung geregelten Gebote oder Verbote“ ausgeglichen. Während demnach in Mecklenburg-Vorpommern und Baden-Württemberg „Beschränkungen“ bzw. „Nachteile“ ausgeglichen werden sollen, ist es nach der niedersächsischen Richtlinie eine „Erschwerung“. Der Ausgleich wird dadurch – anders als in Baden-Württemberg und Mecklenburg-Vorpommern – in einen Ursachenbezug gesetzt.

4.2.3 Zweck- und Zielbestimmungen im Bereich der Förderung von Waldumwelt- und -klimadienstleistungen (WUM) und des bayerischen Vertragsnaturschutzprogramms Wald (VNPWald)

Die Förderung von Waldumwelt- und -klimadienstleistungen (WUM) wird in Sachsen-Anhalt und Thüringen unter der zweistufigen Variante der Ko-Finanzierung „EU-Land“ umgesetzt. Unter die WUM fallen in der Regel einerseits Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes, wie beispielsweise

der Erhalt von Alt- und Habitatbäumen oder Totholzanreicherung und andererseits Maßnahmen der historischen Waldbewirtschaftungsarten, wie z.B. Mittel- und Niederwaldbewirtschaftung. In Bayern werden mit dem Vertragsnaturschutzprogramm Wald (VNPWald) nahezu identische Maßnahmen mit ausschließlich landeseigenen Mitteln finanziert. Nach Inhalt und Struktur sind das bayrische VNPWald und die WUM in Sachsen-Anhalt und Thüringen vergleichbar.

WUM-Beihilfen sollen nach Art. 34 ELER-VO 2013 „die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste, die den Beihilfeempfängern durch [eine] eingegangene Verpflichtung entstehen, decken“. Dabei beziehen sich die Beihilfen jedoch nur auf solche „Verpflichtungen, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß dem nationalen Forstgesetz oder anderen relevanten einzelstaatlichen Rechtsvorschriften hinausgehen“ (Erwägungsgründe 551 ff der ELER-Rahmenregelung).

In Thüringen sollen mit den WUM Waldbiotope und -habitate in ökologisch und naturschutzfachlich wertvollen Wäldern gesichert und entwickelt werden, um so auf der „Grundlage freiwilliger vertraglicher Vereinbarungen“ die Arten-, Schutz- und Erhaltungsziele zu erreichen. Als Ziel werden dabei der Erhalt bzw. die Steigerung des ökologischen Wertes und der Biodiversität der Wälder genannt. Eine ähnliche Formulierung von Zweck- und Zielbestimmung ist in der Förderrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalts zu finden. In Sachsen-Anhalt soll mit den WUM „ein Anreiz geschaffen werden, den sich zum Teil verschlechternden Lebensraumbedingungen Einhalt zu gebieten und Maßnahmen zu fördern, die eine notwendige Qualität der Lebensräume der Arten gewährleistet [...]“ um artgerechte Waldstrukturen zu schaffen. In diesem Zusammenhang wird in der Richtlinie hervorgehoben, dass „diese Ziele [nur erreicht werden können], indem mit Waldeigentümern Vereinbarungen zu Umweltmaßnahmen geschlossen werden und ein finanzieller Ausgleich gewährt wird.“ In Thüringen und Sachsen-Anhalt intendieren die Zweck- und Zielbeschreibungen somit den Schutz der Natur um ihrer selbst willen.

Das mit ausschließlich landeseigenen Mitteln finanzierte bayerische VNPWald zielt prioritär auf den Erhalt und die Entwicklung der Vielfalt an Arten und Lebensräumen (bzw. Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse nach der FFH-Richtlinie) ab. Dieses Ziel soll insbesondere mit der Fortführung oder Wiedereinführung naturschutzspezifischer Bewirtschaftungsweisen bezweckt werden. Als ein weiteres Ziel lässt sich aus der Förderrichtlinie der Aufbau und die Entwicklung von ökologischen Netzen wie z. B. der Biotopverbund Bayern (BayernNetzNatur) oder das europäische Schutzgebietsnetzwerk Natura 2000, ableiten. Diese „ökologische Vernetzung“ steht in einer Wechselbeziehung mit dem Erhalt und der Entwicklung der Vielfalt an Arten und Lebensräumen und unterstreicht als zusätzliche Zielbestimmung den Schutz der „Biodiversität“ um ihrer selbst willen als Gegenstand der Förderung. Der Vergleich der Zweck- und Zielbestimmungen und des Maßnahmenkatalogs des bayerischen VNPWald mit den Umsetzungsvarianten der WUM des Art. 34 ELER-VO 2013 in Sachsen-Anhalt und Thüringen zeigt, dass eine hohe Übereinstimmung im Hinblick auf das Schutzziel „Sicherung der biologischen Vielfalt“ besteht.

4.2.4 Zweck- und Zielbestimmungen im Bereich der Förderung der naturnahen Waldbewirtschaftung zum Waldumbau

Sowohl die Variante der zweistufigen Ko-Finanzierung „Bund-Land“ als auch die Variante der dreistufigen Ko-Finanzierung „EU-Bund-Land“ sind an die Vorgaben des GAK-Rahmenplans gebunden. Aufgrund der Einbindung der Regelung des GAK-Rahmenplans in die jeweiligen Umsetzungsvarianten der Länder, weisen die Umsetzungen große inhaltliche und strukturelle Ähnlichkeit auf. Dies ist in erster Linie auf die Formulierung des Fördertatbestandes im GAK-Rahmenplan zurückzuführen. Diese lautet unter Förderbereich 5: „Ziel der Förderung ist die Entwicklung stabiler, standortangepasster Wälder unter Berücksichtigung der ökologischen und ökonomischen Leistungsfähigkeit sowie des Klimawandels.“

In den Regelungen der Bundesländer sind in verschiedenen Ausprägungen insgesamt fünf Zweck- und Zielbestimmungen zur Umsetzung der naturnahen Waldbewirtschaftung und damit zum Waldumbau – teilweise kumulativ – zu finden:

- Sicherung der Waldfunktionen
- Entwicklung naturnaher, stabiler, standortangepasster Wälder
- Erhöhung der Stabilität und der ökologischen sowie ökonomischen Leistungsfähigkeit
- Sicherung der biologischen Vielfalt
- Nachhaltige bzw. beständige Entwicklung der Forstwirtschaft.

Die Sicherung der Waldfunktionen ist in den Regelungen von Baden-Württemberg (Nr. 1.1 VwV NWW BW), Bayern (Nr. 1.2 WALDFÖRP 2015 BY), Mecklenburg-Vorpommern (Nr. 2.1.1 ForstGAKFörRL MV), Niedersachsen (Nr. 1.2 forstFörRL NI), Nordrhein-Westfalen (Nr. 1 forstFörRL NRW) und Schleswig-Holstein (Präambel forstFörRL SH) festgelegt. Dabei wird die Sicherung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes in Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen als eine Zweckbestimmung formuliert. In Nordrhein-Westfalen dient die Sicherung der Multifunktionalität der Wälder zur Umsetzung von fachlichen Zielen im Wald, wie z.B. zur Waldvermehrung oder zur Erreichung der Klimaziele. Auch in Mecklenburg-Vorpommern ist die Sicherung der Multifunktionalität als Zweck zur Unterstützung einer nachhaltigen Entwicklung der Forstwirtschaft vorgesehen. Während damit in Mecklenburg-Vorpommern eine Steigerung der Multifunktionalität der Wälder und eine nachhaltige Entwicklung der Forstwirtschaft in einem Zweck-Ziel-Verhältnis stehen, verhält es sich in Niedersachsen umgekehrt. Hier soll das Ziel der nachhaltigen Sicherung der Nutz-, Schutz-, und Erholungsfunktion dadurch erreicht werden, dass die Forstwirtschaft in den Stand versetzt wird, den Wald unter wirtschaftlich angemessenen Bedingungen zu nutzen, zu erhalten und zu mehren. Neben diesen unterschiedlich ausgeprägten Zweck-Ziel-Bezügen bei der Sicherung der Waldfunktionen, fallen unter dem Gesichtspunkt der Berücksichtigung von Interessen darüber hinaus die Regelungen in den Förderrichtlinien von Baden-Württemberg und Bayern auf: Die nachhaltige Sicherung und Entwicklung der

Waldfunktionen erfolgt in Baden-Württemberg im Interesse der Allgemeinheit; in Bayern steht sie in einer Wechselbeziehung mit dem Ausgleich zwischen den Belangen der Allgemeinheit und denen der Waldbesitzer.

Mit der Übernahme aus dem GAK-Rahmenplan kommt der ökonomischen sowie der ökologischen Leistungsfähigkeit in den meisten Förderbestimmungen der Länder zum Waldumbau eine jeweils eigenständig zu berücksichtigende Leitfunktion zu. Während in den meisten landesrechtlichen Förderbestimmungen sowohl der ökologischen als auch ökonomischen Leistungsfähigkeit die Eigenschaft zu berücksichtigender Leitfunktionen zugeschrieben werden, sind es nach der Regelung des Landes Baden-Württemberg gleichrangige Zielgrößen. Laut Nr. 5 1 VwV NWW werden diese gleichrangigen Zielgrößen um die Erhöhung der Stabilität der Wälder als ein weiteres Ziel der Förderung ergänzt. In diese Richtung zielt auch die Regelung in der sächsischen Richtlinie zur Förderung der naturnahen Waldbewirtschaftung, Teil 1 Lit. b, Ziff. I Nr. 3.1 RL WUF SN. Neben der Eigenheit dieser Regelung, Sachverhalte sowohl innerhalb als auch außerhalb von Schutzgebieten differenziert zu regeln, erfolgt dort die Förderung mit dem Ziel des Umbaus der Waldbestände hin zu standortgerechten, ökologisch vielfältigen und klimaangepassten Wäldern.

Als weitere Zweck- und Zielbestimmung der Förderung der naturnahen Waldbewirtschaftung werden in den Förderprogrammen von Niedersachsen (unter C. 11. forstFörRL NI) und Sachsen-Anhalt (Abschnitt 2, Teil A Nr. 1 RL WBau ST) die Sicherung der biologischen Vielfalt und die Verbesserung der ökologischen Funktionen durch naturnahe Wälder genannt. In den Förderprogrammen dieser beiden Bundesländer werden demnach sowohl die Sicherung der biologischen Vielfalt als auch die Verbesserung der ökologischen Funktionen als gleichwertige Ziele formuliert. Während nach den Förderprogrammen von Niedersachsen und Sachsen-Anhalt die Förderung naturnaher Wälder zur Sicherung der biologischen Vielfalt dient, wird in Bayern die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder zum Erhalt und zur Verbesserung der biologischen Vielfalt des Waldes gefördert (Nr. 1.2 WALDFÖRP 2015 BY).

4.2.5 Zweck- und Zielbestimmungen beim Hessischen Modell

Laut Präambel des Rahmenvertrages soll mit dem „Hessischen Modell“ das Ziel erreicht werden, die FFH- und Vogelschutz-Richtlinie umzusetzen. Die hierfür erforderliche Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege einerseits und der Eigentümerinteressen andererseits soll laut Rahmenvertrag insbesondere durch ein „Mehr“ an Rechtssicherheit bei den Verbänden, Waldeigentümern und Nutzungsberechtigten erreicht werden. Dabei wird laut § 1 des jeweiligen Individualvertrags dieses „Mehr“ an Rechtssicherheit vor allem dadurch erreicht, dass mittels des Rahmenvertrags und der Individualverträge ordnungsrechtlichen Regelungen und Maßnahmen ersetzt werden, die andernfalls für eine Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie erforderlich wären.

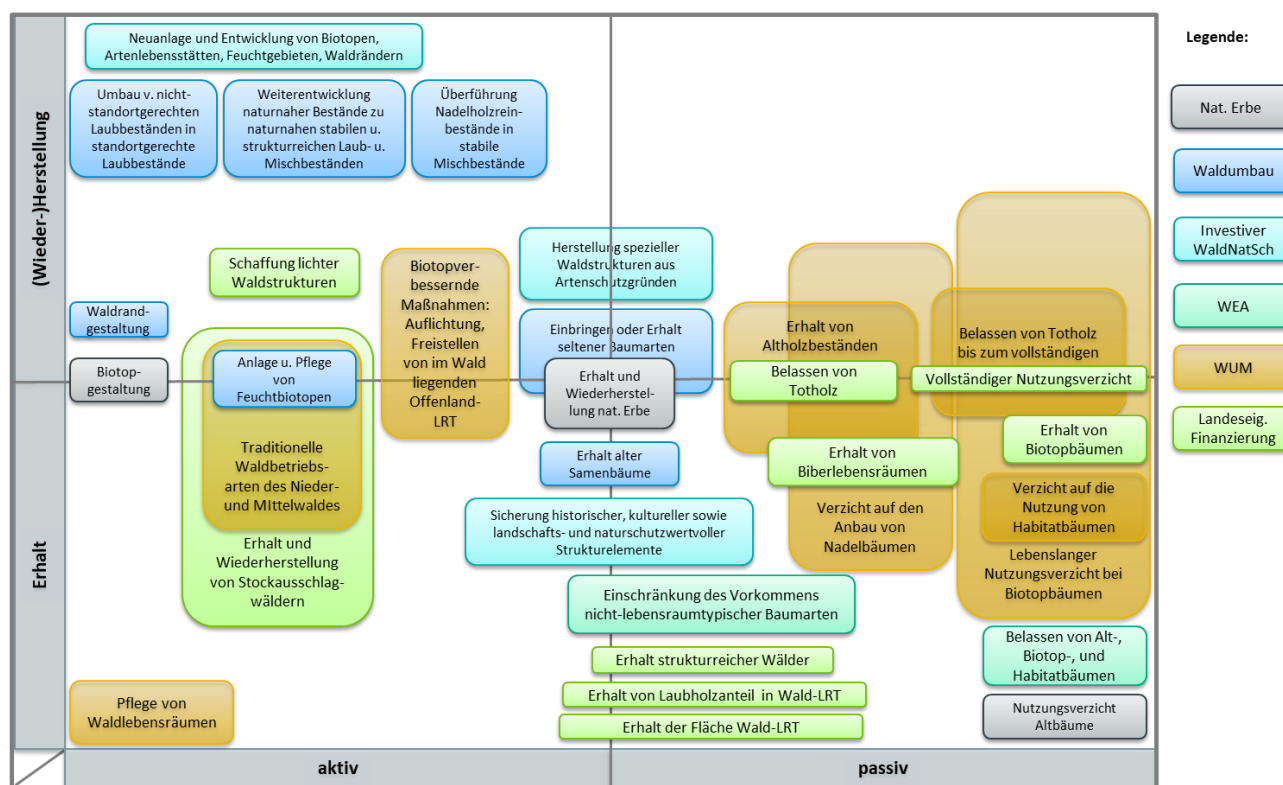
Aufgrund des engen sachlichen Zusammenhangs des Hessischen Modells mit der Umsetzung von FFH- und Vogelschutz-Richtlinie ist dieses hinsichtlich der Zweck- und Zielbestimmungen mit den Regelungen zum Erschwernisausgleich in Baden-Württemberg und Mecklenburg-Vorpommern vergleichbar. Insoweit bestehen theoretisch Ähnlichkeiten im Hinblick auf den vorgeschlagenen Maßnahmenkatalog der individuellen Musterverträge jedoch auch mit dem bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm (VNPWald). Allerdings wird der vorgeschlagene Maßnahmenkatalog der hessischen Individualverträge in der Praxis nur in sehr geringem Umfang angewandt.

4.3 Maßnahmen

Bei den Maßnahmen des Waldnaturschutzes gegen Entgelt kann zwischen aktiven und passiven Maßnahmen unterschieden werden, je nachdem ob Handlung oder Unterlassung erforderlich sind. Als ein weiterer Ansatz zur Unterscheidung der Maßnahmen kann auf den angestrebten Zustand abgestellt werden. Hier kommt eine Unterscheidung der Maßnahmen danach in Betracht, ob sie auf den Erhalt eines Zustandes (zustandsorientiert) oder ob sie auf die (Wieder-)Herstellung eines Zustandes (erfolgsorientiert) ausgerichtet sind. Dabei stellt sich die Unterscheidung nach dem angestrebten Zustand bei den langen Waldentwicklungszyklen und forstlichen Produktionszeiten als problematisch heraus. Insoweit bedarf die Einordnung der Maßnahme nach dem anvisierten Zustand unter Umständen einer Betrachtung der geförderten Maßnahme im Zusammenhang mit Ziel und Zweck der jeweiligen Förderbestimmung.

Wie die Maßnahmenzuordnung in **Abbildung 3** zeigt, zielen die investiv geförderten aktiven Maßnahmen des Waldumbaus und des natürlichen Erbes vorwiegend auf die (Wieder-)Herstellung eines Zustandes ab. Die Maßnahmen der WUM und des bayerischen VNPWald sind eher passiv ausgestaltet und zielen in der Regel sowohl auf den Erhalt als auch auf die (Wieder-)Herstellung eines Zustandes ab. Die Anforderungen im Bereich des WEA sowie des Hessischen Modells dienen überwiegend dem Erhalt eines Zustands. Da die Anforderungen beim Walderschwernisausgleich auf auferlegten Erschwernissen bzw. Beschränkungen beruhen sind sie eher passiv ausgestaltet. Einige dieser Anforderungen, wie beispielsweise der Erhalt von Flächen eines Waldlebensraumtyps (Wald-LRT) oder der Erhalt strukturreicher Wälder, können jedoch auch aktiv ausgelegt werden.

Abbildung 3 Beispielhafte Zuordnung unterschiedlicher Maßnahmen des Waldnaturschutzes gegen Entgelt nach Handlungsmodus und Zielzustand



4.3.1 Maßnahmen im Bereich der Förderung des natürlichen Erbes und des investiven Waldnatur- und Waldumweltschutzes

Die Maßnahmen zur Förderung des natürlichen Erbes sind sowohl in Brandenburg als auch im Freistaat Sachsen auf den Biotop- und Artenschutz ausgerichtet. In beiden Bundesländern haben die Maßnahmen den Charakter investiver Vorhaben. Abgesehen von der Formulierung eines Nutzungsverzichts in der brandenburgischen Richtlinie können die geförderten Vorhaben zum natürlichen Erbe sowohl auf den Erhalt eines Zustands, d. h. zustandsorientiert, als auch auf die Erzielung eines bestimmten Erfolges, d. h. erfolgsorientiert, und auf die Vornahme einer bestimmten Handlung, aktiv, ausgerichtet sein. Während in der sächsischen Regelung die förderfähigen Maßnahmen konkret beschrieben werden (Teil 1 Ziff. II Nr.1 RL NE SN), fehlt in der brandenburgischen Richtlinie eine entsprechende Konkretisierung der Maßnahmen mit Ausnahme des Nutzungsverzichts bei Altbäumen (D.1.2 RL NE BB).

Die Maßnahmen des Waldnatur- und Waldumweltschutzes, die in Baden-Württemberg und Thüringen gefördert werden, sind ebenfalls investiv. Mit der Formulierung der Maßnahmen wie zum Beispiel „Neuanlage, Entwicklung und flächige Erweiterung von Biotopen und Artenlebensstätten“ (VwV-NWW BW) und „Renaturierung/Revitalisierung von stark anthropogen

veränderten WaldLRT, Biotopen und Habitaten“ (forstFörRL TH) sind sie durchweg aktiv und erfolgsorientiert ausgerichtet.

4.3.2 Maßnahmen im Bereich des Walderschwarnisausgleichs (WEA) und des Hessischen Modells

Ausgangspunkt der Umsetzung von Maßnahmen des Walderschwarnisausgleichs (WEA) in der zweistufig ko-finanzierten Variante „EU-Land“ ist Art. 30 ELER-VO 2013. Im Rahmen des WEA sollen die zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste, die im Zusammenhang mit der Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie in den betreffenden Gebieten entstehen, ausgeglichen werden. Anders als bei den übrigen Instrumenten wird beim Walderschwarnisausgleich nicht die Umsetzung einer konkreten Maßnahme an sich gefördert, sondern vielmehr steht die Kompensation von Nutzungseinschränkungen bzw. Erschwernissen im Vordergrund. Diese Konzeption schlägt sich in einer indirekten Formulierung der Maßnahmen in den einschlägigen Förderbestimmungen der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern und Baden-Württemberg (UZW) nieder.

Während die Regelung in Baden-Württemberg als Auflage lediglich den maximalen Anteil von nicht lebensraumtypischen Baumarten je FFH-Gebiet und Waldlebensraumtypen vorgibt, wird in der Richtlinie von Mecklenburg-Vorpommern die Mehrzahl der konkreten Maßnahmen indirekt formuliert. In diesem Sinne werden in Mecklenburg-Vorpommern zum einen die Baumartenwahl beschränkt und Umtriebszeiten verlängert, zum anderen werden der Erhalt von Biotopbäumen und Biotopbaumanwärdern sowie der Erhalt von Habitatbäumen und Habitatbaumanwärdern ausgeglichen (vgl. Nr. 5 Wald-EARL MV). Hierbei sind die Zuwendungen teilweise zusätzlich an spezifische Bedingungen wie Waldhabitate und Schutzareale gebunden (Nr. 6 Wald-EARL MV). Darüber hinaus werden Verwaltungsaufwendungen kompensiert (Nr. 5.2 a Wald-EARL MV).

Wie die Maßnahmen im Rahmen der zweistufig ko-finanzierten „EU-Land“-Varianten des WEA, werden auch bei dem niedersächsischen WEA mit ausschließlich landeseigenen Mitteln die Maßnahmen indirekt formuliert. Entsprechend dem WEA in Mecklenburg-Vorpommern werden in Niedersachsen die indirekt formulierten Maßnahmen ebenfalls konkretisiert. Dabei werden in Niedersachsen Einschränkungen ausgeglichen, die durch den Erhalt oder die Entwicklung von Altholzanteilen und Anteilsflächen lebensraumtypischer Baumarten sowie durch die dauerhafte Markierung lebender Altholzbäume und Teilflächen auf 5 % der Fläche eines Lebensraumtyps verursacht werden (vgl. § 1 Abs. 4 i. V. m. Anlage EA-VO-Wald NI). Zusätzlich werden Erschwernisse bei der künstlichen Verjüngung und der Feinerschließung auf Lebensraumtypflächen kompensiert. Die Besonderheit des WEA besteht in Niedersachsen darin, dass die Maßnahmen aufgrund eines Punktesystems in Abhängigkeit des Erhaltungszustands des LRTs unterschiedlich bewertet werden, § 1 Abs. 4 i. V. m. Anlage EA-VO-Wald NI, und damit einen erfolgsorientierten Charakter zugeschrieben bekommen.

In den Individualverträgen des mit ausschließlich landeseigenen Mitteln finanzierten Hessischen Modells können sich die Waldbesitzer und Waldbewirtschafter zu Leistungen, die in erster Linie aus zustandsorientierten Erhaltungsmaßnahmen bestehen, verpflichten. Inhaltlich beziehen sich die Maßnahmen auf Waldstrukturen, Totholzanteile, Altholzbestände sowie besondere Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes. Zusätzlich sieht der Individualvertrag eine dauerwaldartige Bewirtschaftung vor. Die Verpflichtung zur dauerwaldartigen Bewirtschaftung ist dabei als einzige handlungsorientiert und aktiv formuliert. Die übrigen Verpflichtungen zeichnen sich durch zustandsorientierte, passive Formulierungen aus. Im Vergleich zu den Regelungen des WEAs, sind die in den Verträgen des Hessischen Modells als Verpflichtungen festgelegten möglichen Maßnahmen direkt formuliert. Auch inhaltlich sind die möglichen Maßnahmen weniger mit den Varianten des WEAs in Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen zu vergleichen, sondern weisen insoweit ein größeres Maß an Übereinstimmung mit den Umsetzungsvarianten der WUM in den Ländern auf.

4.3.3 Maßnahmen im Bereich der Förderung von Waldumwelt- und – klimadienstleistungen (WUM) und des bayerischen Vertragsnaturschutzprogramms Wald (VNPWald)

Die Förderung von Maßnahmen der Waldumwelt- und –klimadienstleistungen (WUM) wird in der zweistufigen Variante der Ko-Finanzierung „EU-Land“ in Sachsen-Anhalt und Thüringen auf Grundlage von Art. 34 ELER-VO 2013 angeboten. Die WUM sind in beiden Bundesländern vor allem auf den Biotop- und Artenschutz ausgerichtet.

In Thüringen zielen die WUM zum einen auf den Ausgleich von Bewirtschaftungsnachteilen in ausgewiesenen LRT und zum anderen auf die Sicherung bzw. Entwicklung von speziellen Strukturelementen ab. Zusätzlich ist die Förderung von traditionellen Waldbetriebsarten des Nieder- und Mittelwaldes vorgesehen. Die WUM in Thüringen umfassen neben dem Ausschluss bzw. der Begrenzung des Baumartenwechsels auch Einschränkungen in der Endnutzung von Altbeständen, wie die Hiebsruhe und den Nutzungsverzicht. Sowohl die WUM zum Ausgleich der Einschränkungen in LRTs als auch die WUM zur Sicherung und Entwicklung von speziellen Strukturelementen sind zustands- und erfolgsorientiert ausgerichtet. Aufgrund ihrer Konkretisierungen wie z. B. „Verzicht auf den Anbau von Nadelbäumen“, „Hiebsruhe in und Nutzungsverzicht von Altbeständen“ sowie „Verzicht auf die Nutzung von Habitatbäumen“, weisen diese Maßnahme einen passiven Charakter auf. Anders verhält es sich mit der Anwendung der traditionellen Waldbetriebsarten, wie Nieder- und Mittelwaldbewirtschaftung. Diese erfordert ihrer Natur nach bereits aktiv geprägte Maßnahmen, die thüringischen Förderbestimmungen lassen jedoch offen, ob sie zustandsorientiert und/oder erfolgsorientiert ausgerichtet sind.

Die in Sachsen-Anhalt geförderten WUM beziehen sich zum einen auf Biotopbäume, Totholz sowie den Erhalt von Altholzbeständen und zum anderen auf die Pflege von Wald-LRT. Darüber hinaus ist auch die Förderung von biotopverbessernden Maßnahmen vorgesehen. Während erstere

vornehmlich zustandsorientiert und passiv ausgerichtet sind, sind die WUM zur Pflege von Waldlebensräumen und der biotopverbessernden Maßnahmen aktiv und erfolgsorientiert ausgestaltet. In diesem Sinne wird in Sachsen-Anhalt zur Pflege in Waldlebensräumen die Entnahme nicht lebensraumtypischer Gehölze und im Rahmen der biotopverbessernden Maßnahmen die Auflichtung von Waldbeständen sowie das Mähen und Freistellen von im Wald liegenden Offenland-LRT, Kleingewässern usw. gefördert.

Das bayerische VNPWald sieht sowohl Maßnahmen der historischen Waldbewirtschaftung als auch Maßnahmen zum Biotop- und Artenschutz sowie zur Schaffung von Waldstrukturen, zum Erhalt von Biotopbäumen und zur Anreicherung von Totholz vor. Im Bereich der historischen Waldbewirtschaftung werden insbesondere der Erhalt und die Wiederherstellung von Stockausschlagwäldern gefördert. Die Maßnahmen des Artenschutzes beziehen sich unter anderem auf den Erhalt von Biberlebensräumen, Horstschutzzone und Schaffung lichter Waldbestände. Insgesamt erstreckt sich damit das geförderte Maßnahmenprogramm auf nahezu alle Bereiche, die auch mit den WUM in den anderen Bundesländern gefördert werden. Dabei sind die Maßnahmen des VNPWald überwiegend zustandsorientiert und passiv formuliert. Wie in den thüringischen WUM sind lediglich die Wiederherstellung von Stockausschlagwäldern, die Entnahme des Unterholzes und die Pflege des Stockausschlagwalds erfolgsorientiert und aktiv. Dies gilt im Rahmen des VNPWald auch für die Schaffung lichter Waldstrukturen.

4.3.4 Maßnahmen im Bereich der Förderung der naturnahen Waldbewirtschaftung zum Waldumbau

Auf nationaler Ebene werden die Maßnahmen des Waldumbaus im nationalen GAK-Rahmenplan skizziert (Nr. 2.2 GAK-Rahmenplan). Demnach sollen „ökologische Verbesserungen wie der Umbau von Reinbeständen und von nicht standortgerechten oder nicht klimatoleranten Beständen in stabile Laub- und Mischbestände sowie die Weiterentwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Waldgesellschaften“ gefördert werden.

Ausgehend von diesen Vorgaben lassen sich bei der Gesamtschau der zweistufigen Ko-Finanzierungsvariante „Bund-Land“ und der dreistufigen Ko-Finanzierungsvariante für die Umsetzung des Waldumbaus die nachfolgend aufgeführten vier Maßnahmen identifizieren:

- Wiederaufforstung sowie Voranbau mit standortgerechten Baum- und Straucharten: Hessen, Sachsen-Anhalt, Thüringen
- Umbau von Nadelreinbeständen, nicht standortgerechten oder nicht klimatoleranten Beständen in stabile naturnahe Laub- und Mischbestände: Baden-Württemberg, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, Schleswig-Holstein

- Weiterentwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Waldgesellschaften: Baden-Württemberg, Brandenburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein. Im Saarland wird insoweit die natürliche Sukzession gefördert.
- Waldrandgestaltung: Bayern, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Thüringen.

Wiederaufforstung sowie Voranbau mit standortgerechten Baum- und Straucharten

Wie bereits bei den investiven Maßnahmen des natürlichen Erbes und des investiven Waldnatur- und Waldumweltschutzes sind auch die überwiegend investiven Maßnahmen des Waldumbaues aktiv ausgerichtet sowie durch einen zustands- und vor allem erfolgsorientierten Charakter gekennzeichnet.

Umbau von Nadelreinbeständen, von nicht standortgerechten oder nicht klimatoleranten Beständen

Im Sinne des aktiven Ansatzes sind beispielsweise Nadelreinbestände umzubauen (Baden-Württemberg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein) bzw. in standortgerechte und stabile Mischbestände zu überführen (Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern). Dieser aktive Ansatz wird zusätzlich durch die Konkretisierung der „zu verwendenden“ Baumarten verstärkt.

Die erfolgsorientierte Komponente wird mit der Beschreibung des Zielbestandes definiert. Dabei variieren die Beschreibungen im Hinblick auf den zu erreichenden Zielbestand. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich der konkret zu erreichende Zielbestand teilweise aus der Maßnahmenbeschreibung direkt oder erst aus einer Zusammenschau mit den Bestimmungen zur Höhe der Zuwendung ergibt. Als Beispiel für die Definition des Zielbestandes auf Ebene der Maßnahmen ist auf die Regelung in Hessen zu verweisen. Im Rahmen der Maßnahmenbeschreibung gibt die Richtlinie vor, dass bei Laubmischkulturen der Mindestanteil von Laubbäumen 40 % und bei Laubbaumkulturen der Maximalanteil von Nadelbäumen 20 % zu betragen hat.

Die Regelungen von Nordrhein-Westfalen, Saarland und Thüringen erfordern hingegen für die Definition des Zielbestandes eine Zusammenschau mit den Bestimmungen zur Höhe der Zuwendungen. Demnach ist für die angestrebte Laubbaumkultur sowohl im Saarland als auch in Thüringen ein Laubholzanteil in Höhe von 80 % vorgesehen. Bei Laubmischkulturen wird in Thüringen als Maßgabe ein Laubholzanteil von 30 % und im Saarland von 50 % vorgegeben. In Nordrhein-Westfalen besteht insoweit die Besonderheit, dass für die Definition des Zielbestandes zwischen Maßnahmen außerhalb und innerhalb von Schutzgebieten zu unterscheiden ist (Anlage 1 zur fostFörRL PrivatW NRW Nrn.1-3).

Auch in Schleswig-Holstein erfolgt die Definition des Zielbestandes, differenziert für Wald innerhalb und außerhalb von Natura 2000-Gebieten, in der Zusammenschau mit den Bestimmungen zur Zuwendungshöhe. Zusätzlich wird in den Zuwendungsbestimmungen von Schleswig-Holstein die Verwendung von standortheimischen Laubbaumarten vorausgesetzt. In diesem Sinne hat in Schleswig-Holstein der Laubbaumanteil in Laub-Nadelmischkulturen grundsätzlich 40 %, in Natura 2000-Gebieten jedoch 60 % zu betragen. Dabei gilt zusätzlich, dass der Anteil von standortheimischen Laubbaumarten grundsätzlich bei 50 %, in Natura 2000-Gebieten jedoch bei 100 % liegen muss. Bei Laubbaumkulturen ist ein maximaler Nadelbaumanteil von 20 % sowohl innerhalb als auch außerhalb von Natura 2000-Gebieten zulässig. Der Anteil der standortheimischen Laubbaumarten hat ebenfalls innerhalb von Natura 2000-Gebieten 100 % und außerhalb von Natura 2000-Gebieten 50 % zu betragen (Lit.A Nr. 2.4 forstFörRL SH).

Weiterentwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Waldgesellschaften

Wie bei den Maßnahmen zum Umbau von Nadelreinbeständen liegt den Maßnahmen zur Weiterentwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Waldgesellschaften überwiegend ein aktiver, erfolgsorientierter Ansatz zugrunde. So sind in Baden-Württemberg und Niedersachsen naturnahe Bestände zu naturnahen stabilen und strukturreichen Laub- und Mischbeständen weiterzuentwickeln bzw. diese wiederherzustellen.

In diesem Zusammenhang ist die einschlägige Regelung im Saarland hervorzuheben. Im Saarland wird unter anderem der natürlichen Sukzession und der Erhaltung von Pionierbaumarten damit einem Unterlassen eine besondere Bedeutung beigemessen (10.1 forstFörRL SL).

Waldrandgestaltung

Die in den Ländern Bayern, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Thüringen geförderten Maßnahmen der Waldrandgestaltung sind ebenfalls im Sinne eines aktiven, erfolgsorientierten Ansatzes formuliert. So sehen unter anderem die Förderbestimmungen der Länder Bayern und Brandenburg eine „Gestaltung“ der Waldränder vor. In Mecklenburg-Vorpommern sind Walränder „wiederherzustellen“ „zu gestalten“ und „zu pflegen“ und in Nordrhein-Westfalen sind sie „aufzuforsten“ bzw. „anzulegen“.

Der Vergleich der Maßnahmenkataloge zur naturnahen Waldbewirtschaftung zwischen den Bundesländern zeigt, dass bei der Förderung der naturnahen Waldbewirtschaftung in Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Hessen sowie Bayern Besonderheiten bestehen.

Sowohl in Nordrhein-Westfalen als auch in Sachsen und Hessen wird bei der Förderung der naturnahen Waldbewirtschaftung zwischen der Maßnahmenumsetzung innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten unterschieden. Dabei sind in Hessen in Natura-2000-Gebieten nur standortheimische Baumarten förderfähig und Mischkulturen müssen einen Mindestanteil von 60 % Laubbäumen enthalten. In Sachsen kann der Waldumbau außerhalb von Schutzgebieten mit standortgerechten Baumarten erfolgen, in Schutzgebieten sind nur Baumarten der vor Ort standortheimischen Waldgesellschaften zu verwenden.

Wie bereits aufgezeigt, werden in Nordrhein-Westfalen Maßnahmen der naturnahen Waldbewirtschaftung innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten gefördert (Nr. 2.1.2 forstFörRL PrivatW NRW). Außerhalb von Schutzgebieten enthält der Katalog der förderfähigen Maßnahmen der naturnahen Waldbewirtschaftung in Nordrhein-Westfalen neben Maßnahmen wie der Pflanzung heimischer Laubhölzer und Waldrandpflege weitere Maßnahmen, die überwiegend den Waldumweltmaßnahmen zuzuordnen sind. Hierzu sind der dauerhafte Erhalt von Alt- und Biotopbäumen, die Beseitigung naturschutzfachlich nicht gewünschter Jungbestockung, die Einbringung von Solitären und seltenen heimischen Baumarten sowie sonstige Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes zu rechnen (Nr. 2.1.3 forstFörRL PrivatW NRW). Innerhalb von Schutzgebieten finden sich diese Maßnahmen unter der Überschrift „Naturschutzmaßnahmen im Wald“ wieder (Nr. 3.1.2 forstFörRL PrivatW NRW). Zusätzlich zu den aufgezeigten Maßnahmen sehen die nordrhein-westfälischen Förderbestimmungen in Schutzgebieten eine Hiebsunreifeentschädigung sowie einen Wertausgleich für eingeschränkte oder vorgegebene Baumartenwahl vor.

Hinsichtlich dieser im Rahmen der naturnahen Waldbewirtschaftung vergleichsweise atypischen Maßnahmen weist die Förderrichtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen Ähnlichkeiten mit der forstlichen Förderung in Bayern auf. Nach der bayerischen Richtlinie über Zuwendungen zu waldbaulichen Maßnahmen werden ebenfalls das Einbringen und der Erhalt seltener Baumarten gefördert. Anstelle sonstiger Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes sieht die bayerische Regelung als konkrete Maßnahme die Anlage und Pflege von Feuchtbiotopen vor. Darüber erfolgen Zuwendungen auch für die Maßnahme des Erhalts alter Samenbäume (Nr. 2.6.1 WALDFÖRP 2015 BY).

4.4 Einschränkungen und Ausschluss

Die Förderfähigkeit von Maßnahmen kann durch zusätzliche Anforderungen eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. Die Einschränkung bzw. der Ausschluss können dabei sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht erfolgen. In qualitativer Hinsicht findet sich in einer Vielzahl der Förderbestimmungen die Voraussetzung wieder, dass Maßnahmen in einer bestimmten Gebietskulisse umgesetzt werden. In quantitativer Hinsicht ist in den Förderbestimmungen der Länder als Ausschlusskriterium eine sogenannte Bagatellgrenze vorgesehen. Diese Bagatellgrenze kann zum einen auf einen zu erreichenden (Mindest-)Förderbetrag oder zum anderen auf eine zu erreichende (Mindest-)Umsetzungsfläche bezogen sein. Darüber hinaus sind in den Förderbestimmungen auch Begrenzungen der maximalen Förderhöhe vorgesehen. Da der Ausschluss der Förderfähigkeit aufgrund des Erreichens eines Höchstbetrages die Fördermöglichkeit dem Grunde nach nicht ausschließt und wird dieser Aspekt im Rahmen der gegenständlichen Untersuchung nicht weiter analysiert.

4.4.1 Gebietskulisse als qualitative Einschränkung

Der Begriff der "Gebietskulisse" ist nicht definiert, findet jedoch regelmäßig Anwendung im raumplanerischen Bereich und steht im Bezug zur thematischen Beschreibungen von Räumen bzw. Gebieten. Bei einer Vielzahl der einschlägigen landesrechtlichen Regelungen des Waldnaturschutzes gegen Entgelt wird diese thematische Beschreibung von Gebieten in einen Zusammenhang mit naturschutzfachlichen Ausprägungen gesetzt und ist Voraussetzung für die Förderfähigkeit von Maßnahmen. Soweit die Gebietskulisse als Fördervoraussetzung herangezogen wird, wird in der Regel darauf abgestellt, dass die Fläche in einem Natura 2000-Gebiet gelegen ist. Darüber hinaus wird für Beschreibungen von Gebietskulissen aber auch auf Biotope im Sinne des § 30 BNatSchG, Lebensraumtypen gem. Anhang I der FFH-RL (außerhalb von Natura 2000-Gebieten), Naturschutzgebiete, Flächennaturdenkmale, Nationalparks, Biosphärenreservate, „Waldflächen mit hohem Naturschutzwert“ und „Flächen des Waldbiotopschutzprogramms „Warburger Vereinbarung“ verwiesen. Folgende Gebietskulissen sind für die verschiedenen Gruppen der Förderprogramme vorgehesehen:

Gebietskulisse im Bereich der Förderung des „natürlichen Erbes“ und des investiven Waldnatur- und Waldumweltschutzes

Die Regelung des Landes Brandenburg zur Gewährung von Zuwendungen für die Förderung des natürlichen Erbes und des Umweltbewusstseins sieht als qualitative Einschränkung der Förderfähigkeit eine Beschränkung der Förderung von Altbäumen auf solche vor, die innerhalb von Natura 2000-Gebieten gelegen sind. Die Beschränkung der Förderung von Altbäumen auf die Förderkulisse der Natura 2000-Gebiete erfährt dabei eine weitere Einschränkung durch die Eingrenzung der Förderfähigkeit auf ausgewählte (FFH-)Waldlebensraumtypen. Die Förderung anderer Vorhaben des natürlichen Erbes ist in Brandenburg hingegen nicht ausdrücklich auf eine Umsetzung innerhalb der Natura 2000-Gebietskulisse beschränkt.

Anders als bei der Förderung des natürlichen Erbes in Brandenburg, sieht die einschlägige Förderrichtlinie des Freistaates Sachsen keine entsprechende Gebietskulisse vor. Das Vorhaben muss lediglich im Wald oder die vorrangige Zielstellung des Vorhabens im Wald liegt.

Bei den investiven Waldnatur- und Waldumweltmaßnahmen zeichnet sich eine ähnliche Spannweite der gebietsspezifischen Voraussetzungen ab. Während in Baden-Württemberg die Voraussetzung lediglich darin besteht, dass die Maßnahmen in zusammenhängenden Waldgebieten von mehr als 0,5 ha umgesetzt werden, muss in Thüringen das Vorhaben den naturschutzfachlichen Zielen zur Entwicklung eines Waldgebietes entsprechen. Die in Nordrhein-Westfalen umgesetzten Maßnahmen, die den investiven WUM zuzurechnen sind, sind wie in Baden-Württemberg teilweise ebenfalls außerhalb der Natura 2000-Gebietskulisse förderfähig.

Gebietskulisse im Bereich des Walderschwernisausgleichs (WEA) und des „Hessischen Modells“

Aufgrund seines Regelungsgegenstands wird der Erschwernisausgleich sowohl in Baden-Württemberg und Mecklenburg-Vorpommern als auch in Niedersachsen nur für Flächen in Natura 2000-Gebieten gewährt. Die gleiche Gebietskulisse gilt als Voraussetzung für den Abschluss von Verträgen im Rahmen des „Hessischen Modells“. Im Unterschied zu den Landesregelungen des WEA erfolgt in Hessen die Sicherung des Natura 2000-Gebietes aber nicht ordnungsrechtlich durch die Ausweisung von Schutzgebieten, sondern ebenfalls durch vertragliche Vereinbarung.

Gebietskulisse im Bereich der Förderung von Waldumwelt- und -klimadienstleistungen (WUM) und des bayerischen Vertragsnaturschutzprogramms Wald (VNPWald)

Obwohl die Förderfähigkeit von WUM nach Art. 34 ELER-VO 2013 nicht an bestimmte Gebietskulissen gebunden ist, wird sie bei der zweistufigen Variante der Ko-Finanzierung „EU-Land“ teilweise an die Natura 2000-Gebietskulisse gebunden. Dabei ist in Thüringen die Förderung von WUM grundsätzlich nicht an eine Gebietskulisse gebunden, solange es sich nicht um eine Maßnahme zum Ausgleich von Bewirtschaftungsmaßnahmen handelt. Maßnahmen zum Ausgleich von Bewirtschaftungsnachteilen, wie Ausschluss u. Begrenzung des Baumartenwechsels und Einschränkungen in der Endnutzung, sind an die Natura 2000-Gebietskulisse gebunden. In Sachsen-Anhalt werden Zuwendungen für alle WUM grundsätzlich nicht nur im Rahmen der Natura 2000-Gebietskulisse, sondern auf Waldflächen mit hohem Naturschutzwert gewährt.

Im Rahmen des mit ausschließlich landeseigenen Mitteln finanzierten VNPWald in Bayern ist die Förderfähigkeit von Maßnahmen auf Gebiete des europäischen ökologischen Netzes (Natura 2000); Flächen des bayerischen Biotopverbund (die gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG geschützt sind), Naturschutzgebiete, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete sowie Flächen, auf denen Artenschutzprojekte durchgeführt werden, Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-RL außerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten, Biberlebensräume, Stockausschlagwälder und Flächen, die in räumlichen Zusammenhang mit der jeweils genannten Kulisse stehen u. die sonstigen Fördervoraussetzungen erfüllen beschränkt.

Gebietskulisse im Bereich der Förderung der naturnahen Waldbewirtschaftung zum Waldumbau

Qualitative Einschränkungen in Gestalt einer Gebietskulisse sind für die Umsetzung der Maßnahmen des Waldumbaus als Teil der naturnahen Waldbewirtschaftung nicht vorgesehen. Wie jedoch im Abschnitt der Maßnahmenbeschreibung aufgezeigt, können die Anforderungen an die Baumartenwahl zwischen Maßnahmen innerhalb und außerhalb von Natura 2000-Gebieten variieren.

4.4.2 Bagatellgrenze als quantitativer Ausschluss

Auch wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, kann die Förderung von Maßnahmen ausgeschlossen sein. Eine entsprechende Einschränkung ist bei fast allen untersuchten Instrumenten vorgesehen und bezieht sich in der Regel auf ein Mindestgrößenkriterium. Dieses Größenkriterium besteht entweder in einem Mindestauszahlungs- bzw. Bewilligungsbetrag oder in einer Mindestumsetzungsfläche.

Während in Sachsen für Maßnahmen im Bereich des natürlichen Erbes keine Bagatellgrenze vorgesehen ist, liegt diese ansonsten zwischen 100,00 Euro und 2.500,00 Euro. Dabei ist sie in Baden-Württemberg nach Eigentumsart sowie Größenklasse des Forstbetriebes gestaffelt. Neben der Variation in der Höhe des Mindestbetrages variiert die Ausgestaltung der Bagatellgrenze auch hinsichtlich der Bezugseinheit. Zum Teil bezieht sich die Bagatellgrenze auf den Mindestauszahlungsbetrag eines Antrags, teilweise auf den Mindestauszahlungsbetrag für eine Maßnahme. Die Flächengröße als Größenkriterium der Bagatellgrenze ist nur im Rahmen von Maßnahmen des Waldumbaus in Niedersachsen vorgesehen. Dort muss eine Mindestpflanzfläche von 0,3 ha erreicht werden.

Bagatellgrenze im Bereich der Förderung des „natürlichen Erbes“ und des investiven Waldnatur- und Waldumweltschutzes

Die Förderung von Maßnahmen des natürlichen Erbes ist in Brandenburg – trotz des Vorliegens aller anderweitigen Voraussetzungen – ausgeschlossen, wenn der Bewilligungsbetrag unter der Bagatellgrenze von 2.500,00 Euro pro Antrag liegt. Anders als in Brandenburg ist in Sachsen für die Förderung von Maßnahmen des natürlichen Erbes keine Bagatellgrenze als Ausschlusskriterium vorgesehen.

Im Bereich der investiven Waldnatur- und Waldumweltschutzes ist in Thüringen eine Bagatellgrenze von 1.000,00 Euro je Antrag vorgesehen. In Baden-Württemberg ist die Bagatellgrenze nach Betriebsgrößenklasse des Forstbetriebes gestaffelt: Für private Forstbetriebe bis 200 ha Waldfläche liegt sie bei 250,00 Euro je Antrag; für private und körperschaftliche Forstbetriebe bis 500 ha sowie forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse liegt sie bei 1.000,00 Euro je Antrag; für private und körperschaftliche Forstbetriebe über 500 ha liegt die Bagatellgrenze bei 2.500,00 Euro je Antrag.

Bagatellgrenze im Bereich des Walderschwarnisausgleichs (WEA) und des „Hessischen Modells“

Sowohl in Mecklenburg-Vorpommern als auch in Baden-Württemberg wird der Erschwernisausgleich nicht gewährt, wenn die Bagatellgrenze nicht überschritten wird. Die Bagatellgrenze liegt in Baden-Württemberg bei 150,00 Euro je Antragsteller und in Mecklenburg-Vorpommern – entsprechend den Vorgaben der ELER-VO 2013 – bei 200,00 Euro pro Antragsjahr. Für die Bewilligung des Erschwernisausgleichs ist in Mecklenburg-Vorpommern zugleich kumulativ

erforderlich, dass der Bewilligungsgegenstand sich auf eine Fläche bezieht, die in einem Waldblock von mindestens 0,3 Hektar gelegen ist.

Für den mit ausschließlich landeseigenen Mitteln finanzierten Walderschwernisausgleich in Niedersachsen ist ebenfalls eine Bagatellgrenze in Höhe von 200,00 Euro je Antrag vorgesehen.

Aus den Unterlagen zum „Hessischen Modell“ ergibt sich unmittelbar keine Bagatellgrenze. Allerdings ist im Rahmen der Vergütung des administrativen Mehraufwands in Höhe von 2,50 Euro je Hektar Vertragsfläche vorgegeben, dass ein Mindestbetrag von 100,00 Euro erreicht werden muss. In der Konsequenz setzt der Abschluss eines Vertrages eine Mindestfläche von 40 Hektar voraus.

Bagatellgrenze im Bereich der Förderung von Waldumwelt- und -klimadienstleistungen (WUM) und des bayerischen Vertragsnaturschutzprogramms Wald (VNPWald)

Für die Bewilligung von WUM ist in Thüringen keine Bagatellgrenze vorgesehen. In Sachsen-Anhalt liegt die Bagatellgrenze bei 500,00 Euro je Antrag, bei den Maßnahmen des bayerischen VNP beträgt sie 100,00 Euro je Antrag.

Bagatellgrenze im Bereich der Förderung der naturnahen Waldbewirtschaftung zum Waldumbau

Für die Förderung des Waldumbaus nach der naturnahen Waldbewirtschaftung ist die niedrigste Bagatellgrenze in Bayern mit einem Mindestbetrag in Höhe von 250,00 Euro je Maßnahme vorgesehen. Die zweitniedrigste Bagatellgrenze findet sich mit 500,00 Euro je Antrag in den Ländern Nordrhein-Westfalen und Hessen. Eine ebenfalls mehrfach angewandte Bagatellgrenze liegt bei 1.000,00 Euro je Antrag. Diese findet sich in den Vorschriften von Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen und Niedersachsen wieder. Während in Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen kein weiterer Ausschlussgrund definiert wird, wird für Niedersachsen kumulativ das Erreichen einer Mindestpflanzfläche mit einem Umfang von 0,3 Hektar vorausgesetzt. Die zweithöchste Bagatellgrenze findet sich mit 2.000,00 Euro je Antrag in Sachsen. Die Bagatellgrenze wird nur in Brandenburg mit 2.500,00 Euro je Antrag höher angesetzt.

In einigen Bundesländern werden weitere Differenzierungen der Bagatellgrenzen vorgenommen. So werden in Baden-Württemberg die Bagatellgrenzen nach Eigentumsart und Betriebsgröße gestaffelt (s. o.), in Sachsen-Anhalt erfolgt eine Staffelung anhand der Maßnahmen. Die nach Maßnahmen gestaffelten Bagatellgrenzen im Bereich der naturnahen Waldbewirtschaftung liegen in Sachsen-Anhalt für Kulturpflege und Nachbesserung bei 500,00 Euro je Maßnahme und bei allen anderen Maßnahmen bei 1.000,00 Euro je Maßnahme.

4.5 Zweckbindungsfristen

Bei Betrachtung der Zweckbindungsfristen der Maßnahmen und Instrumente weisen die Länder Baden-Württemberg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen Gemeinsamkeiten auf. In diesen Ländern unterliegen die Maßnahmen der verschiedenen Instrumente regelmäßig einer 10-jährigen Zweckbindungsfrist. Ausnahmen hiervon bestehen unter anderem in Baden-Württemberg für den Erhalt von Habitatbaumgruppen. Dieser unterliegt einer 20-jährigen Zweckbindung. Eine regelmäßige Zweckbindungsfrist von 5 Jahren findet sich in den Fördertatbeständen von Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Die 5-jährige Zweckbindungsfrist ist die im Vergleich kürzeste Zweckbindungsfrist. Der längsten regelmäßigen Zweckbindungsfrist unterliegen die Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen und Brandenburg. Die Zweckbindung gilt hier in der Regel über 12 Jahre. In Bayern variiert die Zweckbindungsfrist stärker. In Abhängigkeit des Fördergegenstandes sind hier sowohl 5- als auch 10- und 12-jährige Zweckbindungsfristen zu finden.

4.6 Art und Höhe der Zuwendung

Bei den untersuchten Instrumenten finden sich grundsätzlich drei Zuwendungsarten wieder. Hierbei handelt es sich um den Ausgleich, die Festbetragsfinanzierung und die Anteilsfinanzierung. Dabei findet der Ausgleich ausschließlich im Rahmen des Walderschwernisausgleichs von Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen statt. Während die Anteilsfinanzierung überwiegend bei investiv geprägten Maßnahmen Anwendung findet, werden Maßnahmen aus dem Bereich der WUM bzw. des bayerischen VNPWald in der Regel mit Festbeträgen finanziert.

4.6.1 Ausgleich

Ein Ausgleich ist ausschließlich im Rahmen des Walderschwernisausgleichs der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Baden-Württemberg und Niedersachsen vorgesehen. Während der Ausgleichsbetrag in Baden-Württemberg pauschal bei 50,00 Euro pro Hektar und Jahr liegt, ist er für Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen nicht einheitlich festgelegt.

Vielmehr sieht die Richtlinie des Landes Mecklenburg-Vorpommern bestimmte Beträge für verschiedene Maßnahmen vor. Diese bewegen sich zwischen 56,00 Euro pro Hektar und Jahr für Waldhabitate des Großen Mauseohrs oder der Mopsfledermaus in FFH-Gebieten und 165,00 Euro pro Hektar und Jahr für Schreiadler-Schutzareale in europäischen Vogelschutzgebieten im Wald. Darüber hinaus wird in der Richtlinie eine Kompensation des Verwaltungsaufwands für Waldflächen in FFH-Gebieten in Höhe von 25,00 Euro pro Hektar und Jahr festgelegt.

Nach der Richtlinie des Landes Niedersachsen wird die Höhe der Ausgleichszahlungen mittels eines Punktsystems wesentlich differenzierter ermittelt. Die Ermittlung erfolgt dabei mit einem Punktwertsystem von 1 bis 4 Punkten für eine Maßnahme je nach Ausprägung des Erhaltungszustands des Lebensraumtyps. Der Punktwert beträgt 10,00 Euro bzw. 11,00 Euro pro Punkt. Dabei ergibt sich der Punktwert aus der Zuordnung der Fläche zu einem LRT.

4.6.2 Anteilsfinanzierung

Sowohl im Bereich der Maßnahmen des natürlichen Erbes, als auch im Bereich der Maßnahmen des investiven Waldnatur- und Waldumweltschutzes erfolgt die Finanzierung ausschließlich im Wege der Anteilsfinanzierung. Bei der naturnahen Bewirtschaftung werden Maßnahmen des Waldumbaus überwiegend anteilsfinanziert, allerdings weichen die einschlägigen Bestimmungen in Brandenburg, Bayern, Nordrhein-Westfalen und dem Saarland zumindest teilweise hiervon ab.

Bei der Anteilsfinanzierung beträgt der Kostenübernahmeanteil für Maßnahmen des natürlichen Erbes zwischen 75 % und 100 %. Der Regelfördersatz in Höhe von 75 % bezieht sich auf die Maßnahmen des natürlichen Erbes in Brandenburg. Lediglich für die Erhaltung von Altbäumen wird in Brandenburg eine Ausnahme von der Anteilsfinanzierung gemacht. Insofern ist für die Erhaltung von Altbäumen eine Festbetragsfinanzierung vorgesehen, die zwischen 30,00 Euro und 150,00 Euro je Baum variiert¹. In Sachsen beträgt der Regelfördersatz für Vorhaben des natürlichen Erbes 80 %. Ausnahmen von diesen Regelfördersatz bestehen in Sachsen für Vorhaben, die sich auf Arten, Lebensraumtypen oder Biotope mit der Einstufung in Stufe 3 bzw. in Stufe 1 oder 2 der Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz beziehen. Bei der Einstufung der Bedeutung in Stufe 3 ist ein Fördersatz von 90 % und bei der Einstufung der Bedeutung in Stufe 1 oder 2 ist ein Fördersatz von 100 % vorgesehen.

Im Bereich des investiven Waldnatur- und Waldumweltschutzes liegt der Regelfördersatz sowohl in Baden-Württemberg als auch in Thüringen bei 90 %.

Maßnahmen des Waldumbaus werden in den meisten Bundesländern ebenfalls anteilsfinanziert. Dabei liegt der Regelfördersatz zwischen 50 % und 100 %. Während ein einheitlicher Regelfördersatz lediglich in Mecklenburg-Vorpommern mit 70 % und in Sachsen für nicht kommunal Begünstigte mit 75 % vorgesehen ist, variiert in den anderen landesrechtlichen Bestimmungen die Höhe des Anteils anhand verschiedener Bezugsgrößen. In diesem Sinne liegt in Baden-Württemberg, Hessen, Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt der erstattungsfähige Anteil je nach Baumartenzusammensetzung bei 70 % für Mischkulturen und 85 % für Laubbaumkulturen. In Thüringen beträgt er je nach Baumartenzusammensetzung 70 % oder 85 %. In Niedersachsen wird hinsichtlich der zuwendungsfähigen Ausgaben zwischen solchen für Baumarten und solchen für

¹ Bezugszeitraum ist der RL nicht zu entnehmen.

Maßnahmen unterschieden. Dabei können 50 % bzw. 100 % der Ausgaben für Baumarten und je nach Baumartenzusammensetzung und Standort 60 % bzw. 70 % oder 85 % der Ausgaben für Maßnahmen erstattet werden. Diese Unterscheidung findet sich dem Grunde nach auch in den Förderbestimmungen von Nordrhein-Westfalen wieder. Allerdings variiert die Finanzierung insoweit zwischen Anteils- und Festbetragsfinanzierung, als sich die Anteilsfinanzierung lediglich auf die Maßnahmen bezieht und die Ausgaben für das Pflanzensortiment mit Festbeträgen finanziert werden. Lediglich in Brandenburg, Bayern und dem Saarland werden ausschließlich Festbeträge zur Finanzierung von Maßnahmen des Waldumbaus festgelegt.

4.6.3 Festbetragsfinanzierung

Die Festbetragsfinanzierung erfolgt im Wesentlichen bei den Maßnahmen der Waldumwelt- und - klimadienstleistungen (WUM) sowie dem bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm (VNPWald). Auch im Rahmen der Verträge des „Hessischen Modells“ sind Festbeträge vorgesehen. Darüber hinaus finden sich für Maßnahmen des Waldumbaus – abweichend von der vorstehend aufgezeigten Anteilsfinanzierung – in den Förderbestimmungen der Länder Brandenburg, Bayern, Nordrhein-Westfalen und des Saarlandes Festbeiträge wieder.

Bei den naturschutzbezogenen WUM sowie den bayerischen VNPWald-Maßnahmen ergibt die Betrachtung der für verschiedene Maßnahmen definierten Festbeträge folgendes Bild: In Sachsen-Anhalt liegen die Festbeträge für den Erhalt von Altholzbeständen bzw. Altbäumen je nach Baumart und Bestockungsgrad zwischen 150,00 Euro und 350,00 Euro pro Hektar und Jahr. In Thüringen ist Festbetrag von 200,00 Euro pro Hektar und Jahr für Einschränkungen in der Endnutzung von Altbeständen vorgesehen. Wie bereits erwähnt erfolgt in Brandenburg die Festbetragsfinanzierung für Altbestände im Rahmen des natürlichen Erbes in Höhe von 30,00 Euro bis 150,00 Euro pro Baum².

Der Festbetrag der Einmalzahlung für Biotopbäume beträgt in Sachsen-Anhalt je nach Baumart zwischen 200,00 Euro und 300,00 Euro pro Baum. In Bayern ergibt sich je nach Baumart und Brusthöhendurchmesser (BHD) ein Festbetrag zwischen einmalig 125,00 Euro und 195,00 Euro pro Baum. In Thüringen wird der Festbetrag für den Nutzungsverzicht von Habitatbäumen je nach Baumart und BHD mit bis zu 300,00 Euro pro Baum³.

Totholz wird in Sachsen-Anhalt für ganze Bäume je nach Baumart zu einem einmaligen Festbetrag von 100,00 Euro bzw. 160,00 Euro finanziert, für Baumteile liegt der einmalige Festbetrag bei 35,00 Euro pro Festmeter. In Bayern wird nicht zwischen ganzen Bäumen und Baumteilen

² Bezugszeitraum ist der RL nicht zu entnehmen.

³ Bezugszeitraum ist der RL nicht zu entnehmen.

unterschieden, zentrales Kriterium ist hier ein Mindest-BHD von 40 cm, der für eine Einmalzahlung in Höhe von 90,00 Euro bei einer Zweckbindung von 12 Jahren maßgeblich ist.

Für einen flächigen Nutzungsverzicht sieht das bayerische VNPWald folgende Festbeträge als Einmalzahlungen vor: Je nach Waldart beträgt das Entgelt zwischen 1.200,00 Euro und 2.300,00 Euro pro Hektar.

In Bayern ist für die Schaffung lichter Waldbestände ein Festbetrag in Höhe von 255,00 Euro pro Hektar und Jahr vorgesehen. In Thüringen liegt der Betrag für die Sicherung besonderer Strukturelemente bei 130,00 Euro pro Hektar und Jahr. In Sachsen-Anhalt wird ein Festbetrag für die Auflichtung von 15,00 Euro pro Festmeter eingeschlagenem Derbholz veranschlagt; für Arbeiten wie das Mähen und Freistellen werden pro Hektar und Mahdgang 250,00 Euro bei Maschinenmahd und 700,00 Euro bei Handmahd gezahlt.

Darüber hinaus werden unter dem bayerischen VNPWald der Stockausschlag sowie zugehörige Maßnahmen der Entnahme des Unterholzes und der Pflege zu Festbeiträgen abgegolten. Diese variieren mit der Umtriebszeit und liegen bei einer Umtriebszeit bis zu 25 Jahren bei 50,00 Euro je Hektar und Jahr, bis zu 30 Jahren bei 55,00 Euro je Hektar und Jahr und bei einer Umtriebszeit von über 30 Jahren bei 80,00 Euro je Hektar und Jahr. Für Maßnahmen der Entnahme des Unterholzes und der Pflege ist die Einmalzahlung eines Festbetrages in Höhe von 750,00 Euro pro Hektar und bei einem Pflegehieb eine Einmalzahlung in Höhe von 600,00 Euro pro Hektar vorgesehen.

Die Förderbestimmungen von Brandenburg, Bayern und dem Saarlande sehen für Maßnahmen des Waldumbaus folgende Ausgestaltung der Festbeträge vor: Während in Brandenburg die Festbeträge sowohl nach dem Pflanzensortiment bzw. Pflanzgut als auch nach den Maßnahmen differenziert werden, variieren sie im Saarland nach Baumartenwahl und Laubbaumkultur bzw. Laub-Nadelmischkultur. Für die Höhe der Förderung der Naturverjüngung wird in Bayern ebenfalls zwischen Laubholz-, Misch- und Nadelholzbeständen differenziert. Die darüber hinaus in Bayern zur Förderung vorgesehen Maßnahmen der Waldrandgestaltung, der Einbringung seltener Baumarten sowie der Erhalt seltener Baumarten unterliegen ebenfalls einer Festbetragsfinanzierung.

Auch für die Verträge nach dem „Hessischen Modell“ sind Festbeträge vorgegeben. Diese beziehen zum einen auf den administrativen Mehraufwand, der sich aus der Bereitstellung von Forsteinrichtungsdaten ergibt und zum anderen beziehen sie sich auf Maßnahmen. Hierbei beträgt der Festbetrag für die Datenbereitstellung rund 2,50 Euro pro Hektar. Bei den Maßnahmen handelt es sich um solche zum Vollzug des vereinbarten Maßnahmenplans, der Erhöhung des Laubholzanteils und Totholzanteils sowie besondere Maßnahmen zum Biotop- und Artenschutz. In Kombination mit dem Laubholzanteil beträgt die Vergütung für Maßnahmen zum Vollzug des Maßnahmenplans zwischen 5,00 Euro und 10,00 Euro pro Hektar und Jahr. Für die Erhöhung des Laubholzanteils durch aktive und kontinuierliche Verjüngung und Förderung heimischer Laubbaumarten ist eine Vergütung von 200,00 Euro pro Hektar und Jahr vorgesehen. Die

Vergütung für einen Nutzungsverzicht in Laubholzaltbeständen liegt je nach Baumart in der Buche bei 50,00 Euro pro Erntefestmeter (Efm) und in der Eiche bei 100,00 Euro pro Efm. Zur Erhöhung des Totholzanteils werden für den Nutzungsverzicht auf zwei Bäumen mit durchschnittlich 2,5 m³ verwertbaren Holzes einmalig 250,00 Euro je Hektar gezahlt. Bei besonderen Maßnahmen für den Biotop- und Artenschutz erfolgt die Abrechnung nach dem tatsächlich nachgewiesenen Aufwand.

4.6.4 Anreizzuschlag, Wertausgleich und Hiebsunreifeentschädigung

Anreizzuschlag, Wertausgleich und Hiebsunreifeentschädigung sind teilweise in den Förderbestimmungen von Bayern, Nordrhein-Westfalen und Thüringen vorgesehen. Dementsprechend wird im Rahmen der bayerischen Förderung des Waldumbaus unter bestimmten Voraussetzungen ein Anreizzuschlag gezahlt. Auch die Förderbestimmungen in Nordrhein-Westfalen und Thüringen sehen einen Wertausgleich bzw. eine Hiebsunreifeentschädigung vor.

Insoweit sieht das bayerische WaldFÖP unter anderem einen Anreizzuschlag für Maßnahmen des Waldumbaus in Natura 2000-Gebieten vor, die der Erhaltung und Wiederherstellung des Lebensraumtyps oder Arthabitats dienen. Dieser Anreizzuschlag kann bis zu 20 % des Grundfördersatzes bestimmter Maßnahmen betragen.

In Thüringen werden im Rahmen der WUM und in Nordrhein-Westfalen im Rahmen von Waldnaturschutz in Schutzgebieten eine Hiebsunreifeentschädigung sowie ein Wertausgleich geleistet. Dabei werden im Sinne eines Wertausgleichs in Thüringen für den Ausschluss und die Begrenzung des Baumartenwechsels, insbesondere für den Verzicht von Nadelbäumen 50,00 Euro pro Hektar und Jahr gezahlt. In Nordrhein-Westfalen beträgt der Wertausgleich für eine eingeschränkte oder vorgegebene Baumartenwahl bei Buche/Eiche zwischen 790,00 Euro und 1.120,00 Euro pro Hektar und bei anderen förderfähigen Laubbäumen: 450,00 Euro pro Hektar⁴. In Nordrhein-Westfalen ist darüber hinaus eine Hiebsunreifeentschädigung für eine gebotene vorzeitige Umwandlung von Nadel- sowie nicht heimischem Laubholz in Laubwaldbestockung auf konkret festgelegten Flächen vorgesehen, deren Höhe sich aus der Waldbewertungsrichtlinie ergibt.

Besonderheiten bei der Art und Weise der Zuwendung bestehen hinsichtlich der Auszahlungsmodalitäten als Ratenzahlungen, die sowohl in den Individualverträgen des „Hessischen Modells“ als auch im Rahmen der Förderung des Waldumbaus im Saarland vorgesehen sind. In beiden Fällen erfolgt die Auszahlung der ersten Rate zu Beginn der Verpflichtung, die Auszahlung der zweiten Rate wird zum Ende des Verpflichtungszeitraums fällig. Im Rahmen der Förderung des Waldumbaus beträgt der Verpflichtungszeitraum im Saarland 5

⁴ Bezugszeitraum ist der RL nicht zu entnehmen.

Jahre, in den Verträgen des „Hessischen Modells“ ist der Verpflichtungszeitraum in der Regel auf 10 Jahre festgelegt. Während bei der Förderung des Waldumbaus im Saarland für die ersten und die zweite Rate pauschale Beträge pro Pflanze vorgegeben sind, umfasst beim „Hessischen Modell“ die erste Ratenzahlung die Grunddatenerfassung sowie als Abschlag 30 % der Vergütung für den Vollzug des Maßnahmenplans. Als zweite Rate werden die restlichen 70 % der Vergütung für den Vollzug des Maßnahmenplans zum Ende des Verpflichtungszeitraums fällig.

4.7 Zuständigkeiten

Grundsätzlich unterliegt die Bewilligung von Anträgen für Maßnahmen des Waldnaturschutzes gegen Entgelt ausschließlich der Zuständigkeit der Forst- und Landwirtschaftsverwaltung. Abweichungen hiervon bestehen im Bewilligungsverfahren für Maßnahmen des natürlichen Erbes in Sachsen und beim bayerischen VNPWald sowie den WUM in Thüringen und Sachsen-Anhalt.

Für die Bewilligung von Vorhaben im Rahmen der Förderung des natürlichen Erbes ist in Sachsen das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie zuständig. Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens hat dieses jedoch eine Stellungnahme der Forstverwaltung einzuholen.

Die Bewilligung der Förderung von Maßnahmen des bayerischen VNPWald fällt grundsätzlich in die Zuständigkeit der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF). Auch wenn die Bewilligung grundsätzlich in die Zuständigkeit der Ämter für Ernährung, Landwirtschaften und Forsten fällt, sind bereits vor Antragstellung die unteren Naturschutzbehörden in eine gemeinsame fachliche Beratung des Waldbesitzers einzubeziehen. Im weiteren Verfahrenslauf obliegt die Mittelbereitstellung, Flächen- und Maßnahmenauswahl ebenfalls der Naturschutzverwaltung (StmUV 2015). Der operative Vollzug und die Beurteilung von forstfachlichen Fragestellungen verbleiben in der Zuständigkeit der Forstverwaltung.

In Thüringen ist für die Bewilligung von WUM grundsätzlich ThüringenForst sachlich zuständig. Allerdings ist auch für die Bewilligung von WUM die Beteiligung der Naturschutzverwaltung erforderlich. Die Beteiligung der Naturschutzverwaltung beruht dabei auf der Prüfung und Bestätigung einer vertraglichen Vereinbarung über den Schutz, die Pflege und Bewirtschaftung der betreffenden Waldflächen durch die zuständige untere Naturschutzbehörde. In der Regel kommen diese vertraglichen Vereinbarungen dann zur Anwendung, wenn für ein Natura 2000-Gebiet noch kein Managementplan aufgestellt wurde. In Sachsen-Anhalt ist für die Bewilligung von WUM ebenfalls die Forstverwaltung in Gestalt der Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten zuständig. Für biotopverbessernde Maßnahmen ist jedoch ebenfalls die Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich. Im Rahmen der Beteiligung hat die untere Naturschutzbehörde die Notwendigkeit von Art und Umfang der biotopverbessernden Maßnahme zu bestätigen.

4.8 Elemente der Kooperation – Mitwirkung des Forstbetriebs

Mit Ausnahme der Instrumente des Walderschwernisausgleichs sind alle Maßnahmen und damit auch die den Maßnahmen zugrundeliegenden Instrumente dadurch gekennzeichnet, dass ihre naturschutzfachliche Umsetzung freiwillig erfolgt. Insoweit kann die Freiwilligkeit einer Antragstellung als kooperatives Element betrachtet werden. Stärkere Ausprägungen der Freiwilligkeit als Kooperationsform finden sich lediglich beim „Hessischen Modell“, den WUM in Thüringen und in der nur noch bedingt angewandten nordrhein-westfälischen „Warburger Vereinbarung“ wieder.

Beim „Hessischen Modell“ wird mit den einzelnen Waldbesitzern ein Vertrag abgeschlossen, in dem sich der Waldbesitzer zur Umsetzung eines bestimmten Maßnahmenkataloges verpflichtet. Dieser Individualvertrag basiert auf einer Vereinbarung zwischen dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten, dem Hessischen Waldbesitzerverband sowie dem Hessischen Städte- und Gemeindebund, die in Gestalt eines Rahmenvertrages getroffen wurde. Die Laufzeit der Individualverträge beträgt 10 Jahre und verlängert sich um weitere 10 Jahre soweit die Kündigung nicht innerhalb einer sechsmonatigen Frist zum Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit erfolgt.

Die Umsetzung der WUM weist in Thüringen die Besonderheit auf, dass der Waldbesitzer für die Beantragung der Förderung einer WUM zuvor eine „vertragliche“ Vereinbarung mit dem Freistaat Thüringen über eine Mindestlaufzeit von 5 Jahren bzw. mit einer maximalen Laufzeit von 7 Jahren abschließen muss. Diese „vertragliche“ Vereinbarung „muss den naturschutzfachlichen Zielen eines Waldgebietes entsprechen. Diese Ziele bedürfen einer Prüfung und Bestätigung durch die [örtlich zuständige] untere Naturschutzbehörde (Lit. H 5 forstFörRL TH).

Die „Warburger Vereinbarung“ wurde in Nordrhein-Westfalen 1994 zwischen dem Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, dem Waldbauernverband, dem Waldbesitzerverband der Gemeinden, Gemeindeverbänden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften getroffen. Die Vereinbarung diente ursprünglich dazu, die naturschutzfachlichen Ziele im Wald sowie Regelungen zum Interessenausgleich bei der Ausweisung von Naturschutzgebieten einvernehmlich festzulegen. Diese ursprünglich weitgreifende Regelungsfunktion kommt der „Warburger Vereinbarung“ mittlerweile nicht mehr zu. Heute dient sie nur noch teilweise als Grundlage für die Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes im Wald.

5 Diskussion und Schlussfolgerungen

Um einen bundesweiten Überblick zum bestehenden Markt von Waldnaturschutz gegen Entgelt zu gewinnen, sollen im WaVerNa-Verbundprojekt Anbieter- und Nachfrageseite gleichermaßen erhoben werden. Vor diesem Hintergrund wurde auf Nachfrageseite zum einen eine Online-Befragung von Stiftungen durchgeführt (Kownatzki et al. 2018) und zum anderen der Status-Quo der staatlichen Nachfrage mittels der Analyse von Rechtstexten, telefonischen Experteninterviews und schriftlichen Befragungen der zuständigen Landesministerien erhoben.

Die Untersuchung umfasst auch Maßnahmen aus der Maßnahmengruppe „Naturnahe Waldbewirtschaftung“ der GAK, namentlich den Waldumbau. Andere GAK-Maßnahmen wurden nicht in die Untersuchung einbezogen.

Obwohl das Änderungsgesetz zum GAK-Gesetz in Kraft getreten ist und damit auch eine ausdrückliche Berücksichtigung der Ziele und Erfordernisse des Vertragsnaturschutzes und der Landschaftspflege Eingang in das GAK-Gesetz gefunden haben, wurden sie im Forstbereich noch nicht förderpolitisch umgesetzt. Insoweit blieben im Rahmen der zugrundeliegenden Arbeit lediglich Maßnahmen der naturnahen Bewirtschaftung zu untersuchen. Die Untersuchung dieser Maßnahmen erfolgte, obwohl bzw. weil sie sich im Spannungsfeld der offenen Frage nach den vom Naturschutz umfassten Gütern bewegt. Dieses Spannungsfeld zeigte sich im Rahmen der Untersuchungen unter anderem in dem Umstand, dass in der schriftlichen Befragung einige oberste Landesbehörden Angaben zum Waldumbau im Bereich der naturnahen Waldbewirtschaftung gemacht haben, andere wiederum nicht. Obwohl mit der Novellierung des GAK-Gesetzes diesen Abgrenzungsschwierigkeiten durch die Aufnahme des Naturschutzes in die GAK begegnet werden sollte, erwies sich auch hier im Rahmen der politischen Diskussion die Abgrenzung zwischen Umwelt- und Naturschutz sowohl im Grundsatz als auch im Detail als erörterungsbedürftig: „Eine wesentliche Zielsetzung der Gesetzesänderung ist es, über die bisher formulierten Anforderungen hinaus die Ziele und Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Dieser Aspekt wird in der Begründung zum Gesetzentwurf zwar explizit benannt, der Gesetzestext des Entwurfs enthält jedoch keine Regelung, die einer solchen Erweiterung eindeutig entspräche. Der neu aufgenommene Begriff „umweltgerecht“ weist zwar in die richtige Richtung, bleibt aber hinter dem Gewollten zurück, da Umweltschutz und Naturschutz nicht begriffsidentisch sind und für unterschiedliche Handlungsansätze stehen. [...] Aus dem Gesetzentwurf der Bundesregierung geht bisher nicht eindeutig hervor, ob auch Vertragsnaturschutz und investiver Naturschutz in die GAK-Förderung einbezogen werden. Eine alleinige Erwähnung dieser wichtigen Bereiche in der Gesetzesbegründung ist nicht ausreichend.“ (Deutscher Bundestag 2016). Dieser Widerspruch konnte auch in der nunmehr gewählten Fassung des GAK-Gesetzes mit der Formulierung „Maßnahmen [...] einer umweltgerechten Landbewirtschaftung einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege“ nicht aufgelöst werden. Dieses zeigt sich auch in der Praxis: Sowohl der Baumartenwechsel, als auch die Gestaltung von Waldrändern und die natürliche Verjüngung bzw. natürliche Sukzession führen zu Änderungen der Struktur von Lebensräumen. Sie wirken sich auf die Zusammensetzung von Flora

und Fauna aus und können damit eine Steigerung der Biodiversität bewirken. So bezeichnet von Petz (2005: 104 ff) den Baumartenwechsel bzw. Waldumbau als einen zentralen Schwerpunkt zwischen Forstwirtschaft und Naturschutz, der entsprechend den Vorgaben zur Verwendung von Baumarten unterschiedlich stark in Richtung Forstwirtschaft oder Naturschutz geprägt werden kann. Die unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen hierzu schlagen sich auch in den Förderbestimmungen der Bundesländer durch die entsprechenden Anforderungen an Baumartenwahl und -zusammensetzung nieder. Wie die jeweilige Schwerpunktsetzung Berücksichtigung finden kann, zeigt sich unmittelbar bei den einschlägigen Förderbestimmungen von Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein. In den Förderbestimmungen beider Bundesländer zum Waldumbau werden unterschiedliche Anforderungen an die Baumartenwahl und Baumartenzusammensetzung innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten festgelegt.

Vor dem Hintergrund einer möglichen Umsetzung des Naturschutzes im Wald mit der GAK und einer damit einhergehenden Erweiterung des Finanzierungsinstrumentariums erfolgte die Ausweitung des Analysegegenstands auf Maßnahmen der Ko-Finanzierung durch den Bund auch zur Vorbereitung entsprechender institutionenökonomischer Untersuchungen. Wie die gegenständlichen Untersuchungen zeigen, wird die zweistufige Ko-Finanzierungsvariante „EU-Land“ trotz verschiedener Förderansätze wie WEA, WUM und „Natürliches Erbe“ eher selten umgesetzt. Dies gilt zumindest im Vergleich zur Finanzierung unter Einbindung der GAK. Aber auch bei einer Einbindung einer Finanzierung durch den Bund fällt auf, dass eine Vielzahl der Länder sich für die zweistufige Finanzierungsvariante „Bund-Land“ anstatt für die dreistufige Finanzierungsvariante „Land-Bund-EU“ entschieden hat. Ein möglicher Grund für diese Entscheidung kann einer Anfrage im Bayerischen Landtag (2015) zur Umstellung auf die ausschließlich landeseigene Finanzierung des VNPWald entnommen werden. Demnach ist die Umstellung auf eine ausschließlich landeseigene Finanzierung aus Gründen der Entbürokratisierung erfolgt. Im Umkehrschluss ist daraus abzuleiten, dass bei einer EU-Ko-Finanzierung der zusätzliche Verwaltungsaufwand erheblich ist. Der durch die Inanspruchnahme der EU-Ko-Finanzierung zusätzlich verursachte Verwaltungsaufwand wurde bei der Befragung der obersten Landesbehörden auch als ein Grund für den (zumindest vorläufigen) Ausstieg des Landes Rheinland-Pfalz aus der forstlichen Förderung genannt. Des Weiteren zeigt die Analyse der Begründungen für den Ausstieg aus der EU-Ko-Finanzierung, dass von den derzeitigen EU-Ko-Finanzierungsvarianten nicht nur der Verwaltungsaufwand, sondern auch die Kontinuität der Förderung beeinflusst wird. Durch eine Finanzierung des Waldnaturschutzes gegen Entgelt mit ausschließlich landeseigenen Mitteln versuchen einige Bundesländer die aus waldökologischer Perspektive relativ kurzen bzw. zu kurzen GAP-Förderperioden für mehr zeitliche Kontinuität zu überwiegen. Um die Kontinuität zusätzlich zu sichern, hat sich das Land Hessen im Unterschied zu den Ländern Bayern und Niedersachsen mit der Stiftungsvariante nicht nur von Ko-Finanzierungszeiträumen sondern auch vom haushalterischen Jährlichkeitsprinzip gelöst (kritisch hierzu Hessischer Landesrechnungshof 2015).

Das Hessische Modell zeichnet sich jedoch nicht nur durch einen Sonderweg in der Finanzierung aus, sondern wird auch im Rahmen der untersuchten Zweck- und Zielbestimmungen deutlich: Die

Analyse der Zweck- und Zielbestimmungen zeigt, dass im Rahmen einer Rechtsordnung unter der Globalität des Naturschutzbegriffs bei staatlichen Akteuren ein diverses und teilweise konträres Naturverständnis zur Anwendung kommt. Dem Grunde nach stehen sich dabei ökonomische Interessen bzw. Interessen der Waldeigentümer und ökologische Interessen bzw. der Schutz der Natur um ihrer selbst willen gegenüber. Damit einhergehend werden auch die Mitwirkungsmöglichkeiten der Forstbetriebe beim Naturschutz unterschiedlich berücksichtigt. In einer Vielzahl der Regelungen erfolgt der Interessenausgleich zugunsten der Biodiversität um ihrer selbst willen und nur in wenigen Fällen wird anerkannt, dass sowohl zum Erhalt als auch zur Steigerung der Biodiversität die Mitwirkung der Forstbetriebe erforderlich ist. Dieser Interessenkonflikt wird ausschließlich durch den Rahmenvertrag des „Hessischen Modells“ hinreichend aufgezeigt. So werden einzig in diesem Rahmenvertrag die berücksichtigten Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege einerseits und der Eigentümerinteressen andererseits hinreichend benannt und die Notwendigkeit der Kooperation für den Interessenausgleich in den Vordergrund gestellt.

Diese Intention des direkten, kooperativen Interessenausgleichs hebt das „Hessische Modell“ gegenüber den anderen Länderinstrumenten besonders hervor. Diese Intention wird dadurch unterstrichen, dass nur beim „Hessischen Modell“ Waldnaturschutz gegen Entgelt mittels eines Vertrags im juristischen Sinne umgesetzt wird. Auch wenn in Bayern das Förderprogramm zum Naturschutz im Wald als „Vertragsnaturschutzprogramm Wald“ bezeichnet wird, erfolgt die Umsetzung aufgrund von Verwaltungsakten in Gestalt von Bewilligungsbescheiden. Soweit Thüringen bei der Umsetzung von Waldumweltmaßnahmen „vertragliche Vereinbarungen“ zur Anwendung kommen, so stellen diese „vertraglichen Vereinbarungen“ die Grundlage für die Bewilligung der Förderung mittels eines Verwaltungsaktes dar. Im Hinblick auf das institutionelle Arrangement besteht die Besonderheit beim „Hessischen Modell“ jedoch nicht nur darin, die einzige Variante des Vertragsnaturschutzes im engeren Sinne zu sein, sondern darüber hinaus auch bei der Sicherstellung der Natura 2000-Gebiete Anwendung zu finden. Während in den anderen Bundesländern die Umsetzung des Natura 2000-Netzwerkes überwiegend durch ordnungsrechtliche Schutzgebietsausweisungen erfolgte und damit einen Akzeptanzverlust der Forstbetriebe gegenüber dem Naturschutz verursachte, werden in Hessen die Natura 2000-Gebiete vertraglich gesichert.

Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes werden nicht in allen Bundesländern angeboten. Soweit entsprechende Maßnahmen in den Bundesländern gefördert werden, erfolgt ihre Finanzierung unter verschiedenen Instrumenten. Dabei werden sie als sogenannte WUM nur in den Ländern Thüringen und Sachsen-Anhalt in der zweistufigen Ko-Finanzierungsvariante „EU-Land“ und in Bayern mit ausschließlich landeseigener Finanzierung umgesetzt.

Trotz der aufgezeigten Unterschiede im institutionellen Arrangement variiert die Umsetzung von Maßnahmen zwischen den Ländern grundsätzlich nur bedingt. Dabei beruhen die Umsetzungsvarianten letztlich darauf, ob es sich um investive Maßnahmen handelt oder nicht. Insoweit zeigen die Untersuchungen der Maßnahmen, dass investive Maßnahmen in der Regel

aktiv ausgestaltet sind. Mit Ausnahme der Maßnahmen des Waldumbaus sind für die investiven Maßnahmen darüber hinaus in der Regel keine konkreten Maßnahmenbeschreibungen vorgesehen, vielmehr steht es dem umsetzenden Forstbetrieb offen, wie die Maßnahme umgesetzt werden soll. Anders verhält es sich hingegen mit den „klassischen“ Maßnahmen des Waldnaturschutzes, wie z. B. Biotop-, Habitat- und Altbäumen sowie Totholz. Diese werden grundsätzlich nicht als investive, aktive Maßnahmen gefördert, sondern sind bei einer Festbetragsfinanzierung überwiegend passiv ausgestaltet. Auffällig ist dabei, dass sie weniger auf Belange des Artenschutzes, sondern stärker auf Belange des Biotopschutzes eingehen. Diese Maßnahmen des Waldnaturschutzes sind sowohl zustands- als auch erfolgsorientiert ausgerichtet und werden konkret beschrieben. Die konkreteste Maßnahmenbeschreibung enthält dabei der Walderschwarnisausgleich in Mecklenburg-Vorpommern zu Maßnahmen des Artenschutzes in Gestalt von Eremit- und Fledermaus-Habitatflächen sowie Schreiadler-Schutzarealen.

In der Zusammenschau aller im Bundesgebiet geförderten Maßnahmen des entgeltlichen Waldnaturschutzes ist festzustellen, dass in Bayern durch VNPWald und WALDFÖPR 2015 die größte Maßnahmenvielfalt besteht. Allerdings werden in Bayern die Maßnahmen des VNPWald und die WUM in Thüringen nur innerhalb einer Gebietskulisse gefördert. Dabei handelt es sich wie bei nahezu allen Maßnahmen außerhalb des Waldumbaus um eine naturschutzfachlich definierte Schutzgebietskulisse, die insbesondere an das Natura 2000-Netzwerk angelehnt ist. Diese Begrenzung der Fördertatbestände des Waldnaturschutzes auf eine Gebietskulisse ist für WUM in der ELER-VO 2013 nicht vorgesehen und wird nur in Nordrhein-Westfalen durchbrochen. In Nordrhein-Westfalen erfolgt die Förderung der Waldnaturschutzmaßnahmen des Arten- und Biotopschutzes auch außerhalb von Schutzgebieten. Hierdurch wird die Möglichkeit eröffnet Waldnaturschutz gegen Entgelt großräumig im Wald und losgelöst von der politischen Debatte zur Umsetzung von Natura 2000 zu implementieren. Allerdings kann die in den Bundesländern überwiegende Fokussierung auf die Natura 2000-Schutzgebietskulisse bei der Umsetzung von Waldnaturschutz gegen Entgelt auch Ausdruck eines politischen Abwägungsprozesses bei knappen Haushaltsmitteln sein.

Neben der regelmäßigen Beschränkung der Waldnaturschutzmaßnahmen des Biotop- und Artenschutzes auf eine Schutzgebietskulisse wird die Förderung von Maßnahmen auch ausgeschlossen, wenn sie eine Bagatellgrenze nicht erreicht. Die Grenze für diesen Ausschluss ist im bundesweiten Vergleich in den Bundesländern sehr unterschiedlich angesetzt. Die Spannweite reicht von 100,00 Euro bis zu 2.500,00 Euro pro Antrag. Hierbei gelten niedrigeren Bagatellgrenzen überwiegend für die passiven, festbetragsfinanzierten und eher zustandsorientierten Waldnaturschutzmaßnahmen des Biotop- und Artenschutzes, während die höheren Bagatellgrenzen vorwiegend im Bereich investiver Vorhaben zur Anwendung kommen.

Hinsichtlich der Zuständigkeiten sowie der kooperativen Elemente ist eine schwache Tendenz der Einbindung der Naturschutzverwaltung bei den Maßnahmen zu erkennen, die den Biotop- und Artenschutz fokussieren. Mit Ausnahme des „Hessischen Modells“ sind eine aktive Einbindung des

Forstbetriebes bei der Planung von Maßnahmen und die Anerkennung der Leistung, die von den Forstbetrieben erbracht wird, kaum vorgesehen.

Letzter Umstand dürfte auf die nahezu ausschließliche Umsetzung von „klassischem“ Waldnaturschutz im Rahmen von Natura 2000 zurückzuführen sein. Der Staat als Nachfrager von Waldnaturschutz tritt in Deutschland vorwiegend im Bereich der europarechtlichen Verpflichtung zur Umsetzung und Sicherung des Natura 2000-Regimes auf. Dabei wird gerade im Gegensatz zum „Hessischen Modell“ deutlich, dass der Interessenausgleich beim Naturschutz in den landesrechtlichen Förderbestimmungen überwiegend zum Schutz der Natur um ihrer selbst willen ausfällt. In diesem Sinne intendieren die untersuchten Förderbestimmungen, die dem Erfordernis der Umsetzung innerhalb einer Gebietskulisse unterliegen, dass sich die Forstbetriebe weniger verpflichten als vielmehr zur Umsetzung von Waldnaturschutz verpflichtet werden. Soweit eine solche Verpflichtung begründet wird, ist sie aufgrund der Bindung an eine Natura 2000-Gebietskulisse nicht ausschließlich auf die Steigerung der Biodiversität, sondern zuvorderst auf die Erhaltung oder Steigerung eines Schutzniveaus ausgerichtet. Vor diesem Hintergrund stellt sich die unklare zustands- oder erfolgsorientierte Ausrichtung der Maßnahmen als ein Element der Rechtsunsicherheit dar. Diese Rechtsunsicherheit kann durch das „Wiederaufnahmeprivileg“ des § 30 Abs. 5 BNatSchG insbesondere bei Maßnahmen des Artenschutzes nicht gemindert werden.

Unter dem Aspekt der Rechtssicherheit, die als ein maßgeblicher Faktor für die Effizienz und Effektivität des Rechts und damit der Förderbestimmungen zu betrachten ist (Aufderheide 2000), wurde bei den Textanalysen oftmals eine fehlende Transparenz der Förderbestimmungen deutlich. Diese resultiert zum Teil aus einem unsystematischen Aufbau der Förderbestimmungen. Zudem ist nicht immer erkennbar, welches (Ko-)Finanzierungsinstrument in einigen Bundesländern für einzelne Maßnahmen angewandt wird. In der Folge bleibt unklar, welcher übergeordnete Rechtsrahmen für die Auslegung der Förderbestimmungen maßgeblich ist. Diese Schwierigkeiten bestehen beispielsweise bei den Waldnaturschutzinstrumenten von Nordrhein-Westfalen.

Effizienz und Effektivität setzen jedoch auch ein Mindestmaß an Kontinuität voraus. Im Bereich des Waldnaturschutzes wird das Element der Kontinuität insbesondere durch die Finanzierung geprägt. Aufgrund der Anbindung eines wesentlichen Teils der Fördermittel an die GAP ist die Kontinuität für die langwierigen forstwirtschaftlichen Produktionsprozesse nicht gesichert. Inwieweit die Kontinuität über ein Stiftungsmodell wie in Hessen hergestellt werden kann ist vor dem Hintergrund der Haushaltsgrundsätze streitbar.

Literaturverzeichnis

- AUFDERHEIDE D (2000): Nicht allokativer, sondern institutioneller Effizienz als Ziel der Rechtsetzung: Die ökonomische Theorie des Rechts nach Ronald H. Coase. [Hrsg.] Ingo Pies und Martin Leschke. Ronald Coase' Transaktionskosten-Ansatz. Tübingen : Mohr Siebeck, 2000.
- BAYERISCHER LANDTAG (2015): Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Markus Ganserer, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 11.05.2015. Vertragsnaturschutzprogramm Wald. Drs. 17/7416. [Online] 2015. [Zitat vom: 5.12.2017.] https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP17/Drucksaachen/Schriftliche%20Anfragen/17_0012707.pdf.
- BELGER G (2012): Forum Umwelt-, Agrar- und Klimaschutzrecht. Das Agrarbeihilfenrecht. Grundlagen, Sonderstellung im europäischen Wettbewerbsrecht, Verwaltungsvollzug und Transparenz. [Hrsg.] Prof. Dr. Ines Härtel. Baden-Baden : Nomos Verlagsgesellschaft, 2012. Bd. 3.
- BERGSENG E, VATN A (2009): Why protection of biodiversity creates conflict - Some evidence from the Nordic countries. Journal of Forest Economics. 2009, 15, S. 147-165.
- BIELING A (2003): Ökonomische Analyse des Vertragsnaturschutzes. Rahmenbedingungen, Funktionsweise und Implikationen. Hamburg : Verlag Dr. Kovac, 2003.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LANDWIRTSCHAFT [BMEL] (2014): Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland (NRR) 2014-2020. [Online] 2014. [Zitat vom: 5.12.2017.] http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/LaendlicheRaume/NRR-2014-2020.pdf?__blob=publicationFile.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LANDWIRTSCHAFT [BMEL] (2015a): Grundzüge der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) und ihrer Umsetzung in Deutschland. [Online] 2015. [Zitat vom: 5.12.2017.] https://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Agrarpolitik/_Texte/GAP-NationaleUmsetzung.html.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LANDWIRTSCHAFT [BMEL] (2015b): Umsetzung der ELER-Förderperiode 2014 bis 2020 für ländliche Räume in Deutschland. [Online] 2015. [Zitat vom: 5.12.2017.] https://www.bmel.de/DE/Laendliche-Raume/03_Foerderung/Europa/_texte/Foerderung2014-2020.html?nn=5774216¬First=true&docId=5493798.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LANDWIRTSCHAFT [BMEL] (2016): Erläuterungen zu den Rechtsgrundlagen und zur Funktionsweise der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur & Küstenschutz. [Online] 2016. [Zitat vom: 5.12.2017.] https://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/GAK/_Texte/Erlaeuterungen.html.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LANDWIRTSCHAFT [BMEL] (2017): GAK-Rahmenplan. [Online] 2017. [Zitat vom: 05.12.2017] https://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/GAK/_Texte/GAK-Rahmenplan.html
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ [BfN] (2010): Über das BfN. Naturschutz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe. <https://www.bfn.de/ueber-das-bfn/aufgaben.html>. [Online] Bundesamt für Naturschutz (BfN), 2010. [Zitat vom: 05. Dezember 2017.]
- BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT [BMUNR] (2007): Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt. Berlin : s. n., 2007.

- BUSSCHE A VON DEM (2000): Vertragsnaturschutz in der Verwaltungspraxis. Europäische Hochschulschriften. 1. Frankfurt am Main : Peter-Lang Verlag, 2001.
- CZEMPAS A (2013): Die Bündelung von Payments for Environmental Services als Möglichkeit eines effizienten Schutzes von Biodiversität. Potsdam : Universitätsverlag Potsdam, 2013.
- DEUTSCHER BUNDESTAG (2016): Drucksache 18/8958. Unterrichtung durch die Bundesregierung. Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung der GAK -Drs. 18/8578-. Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung. [Online] 2016. [Zitat vom: 5. 12 2017.] <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/089/1808958.pdf>.
- DEUTSCHER BUNDESTAG, WISSENSCHAFTLICHE DIENSTE [Deutscher Bundestag WD] (2016): Sachstand. Verteilung der GAK-Mittel. Aktenzeichen WD 5-3000-016/16. [Online] 2016. [Zitat vom: 5.12.2017.] <https://www.bundestag.de/blob/416430/220a79e528b9c85c6da1c08c09831524/wd-5-016-16-pdf-data.pdf>.
- DEUTSCHER FORSTWIRTSCHAFTSRAT [DFWR] (2014): Finanzielle Instrumente zur Umsetzung von Naturschutzleistungen im Wald. [Online] 2014. [Zitat vom: 5.12.2017.] http://www.wbv-nrw.de/wbv_nrw/Finanzielle%20Instrumente%20DFWR-final.pdf.
- ENTENMANN S, SCHAICH H (2014): Natura 2000 im Privatwald. Umsetzungsmöglichkeiten durch die EU-Naturschutzfinanzierung. [Online] 2014. [Zitat vom: 5. 12.2017.] <https://www.nabu.de/downloads/Natura-2000-im-Privatwald.pdf>.
- ERLEI M, LESCHKE M, SAUERLAND D (2016): Institutionenökonomik. Stuttgart : Schäffer-Poeschel Verlag, 2016.
- FRANZ K (2017): Zahlungen für Naturschutz im Wald - Problem und Lösungsansatz aus Sicht des Agency-Ansatzes. Dissertation. [Online] 2017. [Zitat vom: 5.12.2017.] <http://hdl.handle.net/11858/00-1735-0000-0023-3E47-2>.
- GREENPEACE (2016): Der Wald in Deutschland – ausreichend geschützt und nachhaltig genutzt?. Denkste! Bundesländer im Vergleich. [Online] 2016. [Zitat vom: 5.12.2017.] https://www.greenpeace.de/sites/www.greenpeace.de/files/publications/20160630_greenpeace_ranking_wald_bundeslaender_lang.pdf.
- GÜTHLER W, MARKET R, HÄUSLER A, DOLEK M (2005): Vertragsnaturschutz im Wald: Bundesweite Bestandsaufnahme und Auswertung. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben "Vertragsnaturschutz im Wald". Bonn Bad-Godesberg : Bundesamt für Naturschutz, 2005. BfN Skripten 146. Abschlussbericht.
- HAMPICKE U (2013): Kulturlandschaft und Naturschutz. Probleme - Konzepte - Ökonomie. Wiesbaden: Springer Spektrum, 2013.
- HESSISCHER RECHNUNGSHOF (2015): Bemerkungen 2014. Bericht zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes Hessen. [Online] 2015. [Zitat vom: 5.12.2017.]
- JEDICKE E, BERG K (2016): Stand und Zukunft der Eingriffsregelung. Nach dem Scheitern der Bundeskompensationsverordnung – Standardisierung versus Pluralität. Naturschutz und Landschaftsplanung. 2016, 11.
- KOWNATZKI D, BLOMBERG M VON, DEMANT L, LUTTER C, MEYER P, MÖHRING B, PASCHKE M, SEINTSCH B, SELZER AM, FRANZ K (2018): Status quo der Umsetzung von Naturschutz im Wald gegen Entgelt in Deutschland Ergebnisse einer Befragung von Stiftungen, Thünen Working Paper 82. [Online] 2017. [Zitat vom: 30.01.2018.] https://www.thuenen.de/media/publikationen/thuenen-workingpaper/ThuenenWorkingPaper_82.pdf.
- MURADIAN R, RIVAL L (2012): Between markets and hierarchies: The challenge of governing ecosystem services. Ecosystem Services. 2012, 1, S. 93-100.

- PETZ M VON (2005): Umsetzungsmöglichkeiten des Vertragsnaturschutzes in der Forstwirtschaft. Frankfurt am Main : Schriften zur Forstökonomie. J. D. Sauerländers Verlag, 2005.
- RECHNUNGSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG (2015): Beratende Äußerung. Kontrollsystem und Verwaltungskosten bei EU-Förderverfahren in den Bereichen EGFL und ELER. Bericht nach § 88 Abs. 2 Landeshaushaltsordnung. [Online] 2015. [Zitat vom: 5.12.2017.] http://www.rechnungshof.baden-wuerttemberg.de/media/978/fre0207B%C4SIP_ELER.pdf.
- RÜTHERS B (1999): Rechtstheorie: Begriff, Gestaltung und Anwendung des Rechts. München : C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, 1999.
- SCHERZINGER W, JEDICKE E (1996): Naturschutz im Wald. Qualitätsziele einer dynamischen Waldentwicklung. Stuttgart : Verlag Eugen Ulmer, 1996.
- UMWELTMINISTERIUM HESSEN (2015). Vertragsnaturschutz im Wald - das hessische Modell. [Online] 2015. [Zitat vom: 5.12.2017.] https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/vertragsnaturschutz_im_wald_-_einfuehrung.pdf.
- VATN A, BARTON D N, LINDHJEM H, MOVIK S, RING I, SANTOS R (2011): Can markets protect biodiversity? An evaluation of different financial mechanisms. Department of International Environment and Development Studies, Noragric. Norwegian University of Life Sciences., 2011.
- WAGNER S, JÖNSSON A (2001). Einschränkungen der Waldbewirtschaftung durch Naturschutzaufgaben am Beispiel des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000. Rechtsfragen und monetäre Bewertung. [Online] 2001. [Zitat vom: 5.12.2017.] <http://joensson.net/doc/Gutachten-Endfassung.pdf>.
- WINDSTÖßER C (2008): Vertragsnaturschutz: Ein Verwaltungsinstrument mit ungewisser Zukunft? Tübinger Schriften zum Staats- und Verwaltungsrecht. Berlin : Duncker & Humblot, 2008
- .

Rechtsgrundlagenverzeichnis

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2231) geändert. [GAKG]

Grundgesetz. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2017 (BGBl. I S. 2347). [GG]

Hessisches Modell. Rahmenvertrag vom 27.11.2002 und Einzelvertrag als Anlage zum Rahmenvertrag. [Online] [Zitat vom: 5.12.2017.] [https://umwelt.hessen.de/umwelt-natur/naturschutz/vertragsnaturschutzRahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor. Bekanntmachung der Europäischen Kommission vom 1.7.2014. Amtsblatt der Europäischen Union C 204/1.](https://umwelt.hessen.de/umwelt-natur/naturschutz/vertragsnaturschutzRahmenregelung%20der%20Europ%C3%A4ischen%20Union%20f%C3%BCr%20staatliche%20Beihilfen%20im%20Agrar-%20und%20Forstsektor.%20Bekanntmachung%20der%20Europ%C3%A4ischen%20Kommission%20vom%201.7.2014.%20Amtsblatt%20der%20Europ%C3%A4ischen%20Union%20C%20204/1.) [Online] 2014. [Zitat vom: 5.12.2017.]

Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg zur Gewährung von Zuwendungen für die Förderung forstwirtschaftlicher Vorhaben vom 14.10.2015, geändert am 24.7.2017. [Forst-RL BB] [Online] [Zitat vom: 5.12.2017.] http://www.mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/RL_FORST_2017.pdf.

Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt u. Landwirtschaft über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung des natürlichen Erbes u. des Umweltbewusstseins im Land Brandenburg u. Berlin vom 5.8.2015, in der Fassung vom 14.8.2017. [RL NE BB] [Online] [Zitat vom: 5.12.2017.] http://www.mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/rl_gez.pdf.

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft für die Förderung von Maßnahmen zur Sicherung der natürlichen biologischen Vielfalt und des natürlichen ländlichen Erbes im Freistaat Sachsen v. 15.10.2014. (SächsABl.SDr. 2015 S. S 28), die zuletzt durch die Richtlinie vom 12. April 2017 (SächsABl. S. 593) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 10. Dezember 2015 (SächsABl.SDr. S. S 429). [RL NE SN]

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung der naturnahen Waldbewirtschaftung, forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse u. d. Erstaufforstung im Freistaat Sachsen (Förderrichtlinie Wald u. Forstwirtschaft (RL WuF)). v. 15.12.2014 SächsABl.SDr. 2015 S. S 48), die zuletzt durch die Richtlinie v. 21.8.2017 (SächsABl. S. 1166) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift v. 10.12.2017 (SächsABl.SDr. S. S 429). [RL WuF SN]

Richtlinie „Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen“, Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft v. 15.9.2015. [forstFörRL TH] [Online] [Zitat vom: 5. Dezember 2017.] https://www.thueringen.de/mam/th9/tmblv/rad/richtlinie_forst_2015-09-16.pdf.

Richtlinie für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen als Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 11.04.2017. Amtsbl. SH 2017,862. Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume v. 11.4.2017 – V 541/742.02 – [forstFörRL SH] Amtsblatt für Schleswig-Holstein 2017 Nr. 19 v. 2.5.2017, S. 862.

Richtlinie für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Saarland (FRL-Forst) vom 18.2.2015. [FRL-Forst SL] [Online] [Zitat vom: 5.12.2017.] https://www.saarland.de/dokumente/thema_wald_und_forstwirtschaft/Forstfoerderrichtlinie_vom_18.02.2015.pdf.

Richtlinie für die forstliche Förderung in Hessen nach § 22 Abs.2 u. 3 des Hessischen Waldgesetzes, dem Rahmenplan d. Gemeinschaftsaufgabe zur „Verbesserung d. Agrarstruktur u. d. Küstenschutzes“ (GAK) u. d. ELER-Verordnung (EU) Nr.1305/2013 v. 17.12.2017. [forstFörRL HE] [Online] [Zitat vom: 5.12.2017.] https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/richtlinie_fuer_die_forstliche_foerderung_vom_17.12.2015.pdf.

Richtlinie für Zuwendungen zu waldbaulichen Maßnahmen im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms (WALDFÖPR 2015). Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 30.4.2015, Az.: F2-7752.1-1/86. [WALDFÖPR 2015] [Online] [Zitat vom: 5.12.2017.] http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_7904_L_267>true.

Richtlinie über den Erschwernisausgleich für Wald in Natura 2000-Gebieten im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (Wald-Erschwernisausgleichsrichtlinie (Wald EARL M-V)) vom 10.08.2016. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 10.10.2016 – VI 260/7445.1 – VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 322, Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern Nr. 38 vom 19.9.2016, S.940. [Wald EARL M-V]

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Körperschaftswald. RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz - III- 3 40-00-00.30 v. 17.09.2015. [forstFörRL KörperschaftsW NRW] [Online] [Zitat vom: 5.12.2017.] https://www.wald-und-holz.nrw.de/fileadmin/Waldbesitz/Dokumente/Foerdermassnahmen/2-Koerperschaftswald/01_koerperschaftswaldrichtlinie_2015.pdf.

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Privatwald. RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz - III - 3 40-00-00.30, Ministerialblatt NRW Ausgabe 2015 Nr. 22 vom 11.8.2015 S. 471. [forstFörRL PrivatW NRW]

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Land Niedersachsen. RdErl. d. ML v. 16.10. 2015 — 406-64030/1-2.6 — VORIS 79100 — i. d. F.

der Änderung durch RdErl. d. ML v. 1. 9. 2016 – 406-64030/1-2.6/1 — VORIS 79100 – [forstFörRL NI]

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der naturnahen Waldbewirtschaftung und die Erstellung von Waldbewirtschaftungsplänen im Land Sachsen-Anhalt (Richtlinien Waldbau) v. 8.6.2016. Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie, Az.: 42.4-64034, Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt (MBL. LSA) 2016, 645. [RL WBau ST]

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Waldumwelt- und -klimadienstleistungen und der Erhaltung der Wälder (Richtlinie Waldumweltmaßnahmen) v. 28.8.2015 in der Fassung v. 24.8.2016. Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Az.: 42.1-64033. Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt (MBL. LSA) 2016, S.138 Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt (MBL. LSA) 2016, S. 138. [RL WUM ST]

Richtlinie über Zuwendungen nach dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm Wald (VNPWald2015). [Online] [Zitat vom: 5. Dezember 2017.] Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien f. Umwelt u. Verbraucherschutz und f. Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten v. 20.10.2014, Az.:64i-U8633-2014/7-12 und F2-7752.4-1/39. [VNPWaldR 2015] [Online] [Zitat vom: 5.12.2017.]

https://www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/wald/waldbesitzer/dateien/vnpwaldr_2015.pdf.

Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“. [Online] [Zitat vom: 5.12.2017.] Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 11.11.2014 – VI 260/7445.1 – VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 – 273 [ForstGAKFörRL MV] [geändert durch Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt vom 15.10.2017. <http://www.foerderdatenbank.de/Foerder-DB/Navigation/Foerderrecherche/suche.html?get=4aa561e46fff16fb87d819d09c769842;views;document&doc=10532>.

Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten (Erschwernisausgleichsverordnung-Wald (EA-VO-Wald)) vom 31.5.2016. [EA-VO Wald NI] Nds. GVBl. 2016, S. 106; VORIS 28100.

Verordnung (EU) Nr.1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums.. s. I. : Amtsblatt der Europäischen Union L 347/487. [ELER-VO 2013]

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Gewährung von Zuwendungen für Nachhaltige Waldwirtschaft vom 25.11.2015, Az.:52-8678.01. [VwV-NWW BW] [Online] [Zitat vom: 5.12.2017.] http://www.landwirtschaft-bw.info/pb/site/pbs-bw-new/get/documents/MLR.LEL/PB5Documents/mlr/Foerderwegweiser/Nachhaltige_Waldwirtschaft/Antrag/B_Rechtsgr_14-20/VwV%20NWW%2025.11.2015.pdf.

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Gewährung einer Zuwendung für Waldlebensraumtypen in Natura 2000-Gebieten vom 20.7.2017, Az.: 52-8678.16(VwV Umweltzulage Wald -VwV-UZW). [VwV-UZW BW] [Online] [Zitat vom: 5.12.2017.] http://www.landwirtschaft-bw.info/pb/MLR.Foerderung,Lde/Startseite/Foerderwegweiser/Rechtsgrundlagen+Umweltzulage+Wald+_UZW_.

Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie) [WRRL] [Online] [Zitat vom 5.12.2017.] http://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:5c835afb-2ec6-4577-bdf8-756d3d694eeb.0003.02/DOC_1&format=PDF

Anhang

Anhang

**Instrumente der staatlichen Nachfrager
nach Waldnaturschutz gegen Entgelt**

Europäischer und nationaler Rahmen

**Leitfaden Kurzinterview Experten,
Befragung der obersten Landesbehörde**

1 Instrumente der staatlichen Nachfrager nach Waldnaturschutz gegen Entgelt

Tabelle A1: Förderinstrumente des natürlichen Erbes mit ELER-Ko-Finanzierung nach Art. 20 Abs. 1 Lit. f Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (ELER-VO 2013)

Regelungs- inhalt (RI) Bundesland (BL)	Rechtsgrundlage	Zuwendungszweck	Maßnahmen	Zuständigkeit	Zweckbindungsfrist	Höhe der Zuwendung	Einschränkungen	Elemente der Kooperation
BB	Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt u. Landwirtschaft über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung des natürlichen Erbes u. des Umweltbewusstseins im Land Brandenburg u. Berlin (RL NE BB)	Durch die Vorhaben soll die Lebensqualität im ländlichen Raum durch eine intakte und attraktive Landschaft erhalten und verbessert werden. Dadurch sollen sich Chancen für die wirtschaftliche Entwicklung der ländlichen Räume durch Verbesserung des Naturerlebnisangebotes ergeben. (1.3)	- Vorhaben zur Erhaltung, Wiederherstellung u. Verbesserung des natürlichen Erbes (investive Vorhaben) (D.1.1) - Nutzungsverzicht bei Altbäumen als Einzelbäume verteilt auf der Fläche oder als Baumgruppe (D.1.2)	Bewilligungsstelle: Investitionsbank des Landes Brandenburg	Dauerhafte Sicherung über 20 Jahre	- Regelfördersatz: 75 % - Ausnahme: Erhaltung von Altbäumen: 30,00 - 150,00 €/Baum	Gebietskulisse: Altbäume sind nur innerhalb von Natura 2000-Gebieten u. innerhalb von ausgewählten Waldlebensraumtypen (Wald-LRT) förderfähig. Förderfähig sind nur die Baumarten, die in der Beschreibung des entsprechenden LRT benannt sind. Bagatellgrenze / Mindestfläche: Erhalt von Altbäumen: Bagatellgrenze 2.500 €/Antrag	Antragstellung u. Bewilligung Positive Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt (LfU) bzw. der Nationalparkverwaltung
SN	Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft für die Förderung von Maßnahmen zur Sicherung der natürlichen biologischen Vielfalt und des natürlichen ländlichen Erbes im Freistaat Sachsen (Förderrichtlinie Natürliches Erbe (RL NE SN))	Der Freistaat Sachsen gewährt [...] Zuwendungen für die nachhaltige Sicherung der natürlichen biologischen Vielfalt sowie des natürlichen ländlichen Erbes einschließlich der Erhaltung der historisch gewachsenen Vielfalt der Kulturlandschaft [...]. (A.)	- Biotopgestaltungsvorhaben im Wald, [...] (zum Beispiel Herstellung lichter Bereiche, Entnahme naturschutzfachlich unerwünschter Mischbaumarten). (A.4) - Artenschutzvorhaben im Wald, [...] (zum Beispiel Freistellen von Habitatbäumen [...]). (A.5)	Bewilligungsstelle: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft u. Geologie Stellungnahme der Forstverwaltung erforderlich	5 Jahre für Vorhaben, die eine Investition beinhalten	- Regelfördersatz: 80% 90 % für Vorhaben, die sich auf Arten, Lebensraumtypen oder Biotope mit der Einstufung in Stufe 3 der Bedeutung für den Arten- u. Biotopschutz beziehen 100% für Vorhaben, die sich auf Arten, Lebensraumtypen oder Biotope mit der Einstufung in Stufe 1 oder Stufe 2 der Bedeutung für den Arten- u. Biotopschutz beziehen	Fachliche Einschränkungen: Das Vorhaben ist für die Erhaltung, Wiederherstellung oder Entwicklung der natürlichen biologischen Vielfalt zweckmäßig. Das Vorhaben liegt im Wald oder die vorrangige Zielstellung des Vorhabens liegt im Wald.	Antragstellung u. Bewilligung

Tabelle A2: Förderinstrumente der naturnahen Waldbewirtschaftung zum Waldumbau nach GAK mit⁽¹⁾ und ohne⁽²⁾ ELER-Ko-Finanzierung (Art. 21 i. V. m. Art. 25 ELER-VO 2013)

RI BL	Rechts- grundlage	Zuwendungszweck	Maßnahmen	Zuständigkeit	Zweckbin- dungsfrist	Höhe der Zuwendung	Einschränkungen	Elemente der Ko- operation
BB ⁽¹⁾	Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg zur Gewährung von Zuwendungen für die Förderung forstwirtschaftlicher Vorhaben (EU-MLUL-Forst-RL)	Ziel der Förderung ist die Entwicklung stabiler, standortgerechter Wälder unter Berücksichtigung der ökologischen u. ökonomischen Leistungsfähigkeit sowie des Klimawandels. (I.1)	• Langfristige Überführung von Nadelholzreinbeständen in standortgerechte u. stabile Mischbestände, sofern der vorhandene Nadelholzreinbestand mindestens 60 Jahre alt ist und ein Bestockungsgrad $\geq 40\%$ über der Verjüngung für mindestens 10 Jahre garantiert wird, • Umbau nicht standortgerechter Laubholzbestände in standortgerechte Laubholzbestände, • Gestaltung eines 10 Meter bis 30 Meter breiten naturnahen Waldrandes mit gebietsheimischen Bäumen u. Sträuchern, • (Nachbesserungen)	Bewilligungsstelle: Landesbetrieb Forst Brandenburg	12 Jahre	(a) Bodenbearbeitung: 210,00 €/ha (b) Kulturvorbereitung: 275,00 €/ha (c) Zaunmaterial: 2,26 €/l/m (d) Zaunbau: 1,90 €/l/m (d) • Naturverjüngung: Zuwendungen für (a), (b), (c), (d) • Saat auf Pflugstreifen: Zuwendungen für (a), (b), (c), (d) - Saatgut: 1.000,00 €/ha - Ausbringung: 1.000,00 €/ha • Pflanzung: Zuwendungen für (a), (b), (c), (d) Pflanzgut: zwischen 260,00 €/Tsd. Stück (sonst. Laubholz bzw. Edellaubholz) und 370,00 €/Tsd. Stück (Stiel- und Traubeneiche) Pflanzung: zwischen 200,00 €/Tsd. Stück (sonst. Laubholz bzw. Edellaubholz) und 240,00 €/Tsd. Stück (Stiel- und Traubeneiche)	Bagatellgrenze: 2.500,00 € je Antrag (Nachbesserungen und Pflegevorhaben: 500,00 € je Antrag)	Antragstellung u. Bewilligung

RI BL	Rechts- grundlage	Zuwendungszweck	Maßnahmen	Zuständigkeit	Zweckbin- dungsfrist	Höhe der Zuwendung	Einschränkungen	Elemente der Ko- operation
BW ⁽¹⁾	Verwaltungsvor- schrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbrauchersch utz über die Gewährung von Zuwendungen für Nachhaltige Waldwirtschaft (VwV-NWW BW)	Die Zuwendungen [...] dienen der nachhaltigen Sicherung und Entwicklung der Waldfunktionen im Interesse der Allgemeinheit [...]. Durch die Förderung sollen [...] Waldbesitzer[innen] [...] bei der Umsetzung [...] [der] unten genannten Kriterien unterstützt werden: 1. Erhaltung und angemessene Verbesserung der forstlichen Ressourcen [...], 2. Erhaltung der Gesundheit und Vitalität von Waldökosystemen, 3. Erhaltung und Förderung der Produktionsfunktion der Wälder, 4. Bewahrung, Erhaltung und angemessene Verbesserung der biologischen Vielfalt in Waldökosystemen, 5. Erhaltung und angemessene Verbesserung der Schutzfunktionen der Wälder, 6. Erhaltung der sozioökonomischen Funktionen der Wälder.“ (1.1) „Ziel [...] ist die Erhöhung der Stabilität und der ökologischen sowie ökonomischen Leistungsfähigkeit des Waldes. (5.1)	• Umbau von Nadelreinbeständen oder von nicht standortgerechten oder nicht klimatoleranten Beständen in stabile naturnahe Laub- u. Mischwälder durch Saat, Pflanzung oder Naturverjüngung sowie Kultursicherung und Nachbesserung. • Wiederherstellung von stabilen naturnahen Laub- und Mischbeständen nach Schadereignissen durch Saat, Pflanzung oder Naturverjüngung sowie Kultursicherung und Nachbesserung. • Entwicklung stabiler naturnaher Bodenschutzwälder durch Saat, Pflanzung oder Naturverjüngung sowie Kultursicherung und Nachbesserung. • Weiterentwicklung naturnaher Bestände zu naturnahen stabilen u. strukturreichen Laub- u. Mischbeständen durch Saat, Pflanzung oder Naturverjüngung sowie Kultursicherung und Nachbesserung in Verbindung mit dem Erhalt von Habitatbaumgruppen des Ausgangsbestandes	Bewilligungsbe- hörde: höhere Forstbehörde	i. d. R. 10 Jahre Ausnahme: Erhalt von Habitatbaum- gruppen: Zweckbindu- ngsfrist 20 Jahre	• 70% bei Mischkulturen (min. 40% Laubbäume bzw. Waldentwicklungstyp (WET) Tanne 30% Laubbäume) • 85% bei Laubbaumkulturen (min. 80% Laub- bäume) • 85% bei Naturverjüngungsverfahren (min. 40% Laubbaumanteil bzw. Laubbaum- und Tannenanteil jeweils min. 30% der Gesamtfläche)	Bagatellgrenze: • private Forstbetriebe bis 200 ha: 250,00 € • private u. körperschaftliche Forstbetriebe bis 500 ha: 1.000,00 € • forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse: 1.000,00 € • private u. körperschaftliche Forstbetriebe bis 500 ha: 2.500,00 € ... je Antrag Gebietskulisse: Nur Maßnahmen in zusammenhängenden Waldgebieten von mehr als 0,5 ha.	Antragstell- ung u. Bewilligung

RI BL	Rechts- grundlage	Zuwendungszweck	• Maßnahmen	Zuständigkeit	Zweckbin- dungsfrist	• Höhe der Zuwendung	Einschränkungen	Elemente der Ko- operation
BY ⁽²⁾	Richtlinie für Zuwendungen zu waldbaulichen Maßnahmen im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms (WALDFÖPR 2015)	Zweck [...] ist es, die Waldfläche zu erhalten und zu vermehren, einen standortgemäßen, klimatoleranten und möglichst naturnahen Zustand des Waldes zu bewahren oder herzustellen, die Waldfunktionen dauerhaft zu sichern, den Wald nachhaltig zu bewirtschaften, die biologische Vielfalt des Waldes zu erhalten und zu verbessern und einen Ausgleich zwischen den Belangen der Allgemeinheit und [...] der Waldbesitzer[innen] herbeizuführen. (1.2)	• Verjüngung von Wald durch Pflanzung oder Saat von standortgemäßen Baum- und Straucharten zur Schaffung von klimatoleranten Misch- und Laubbeständen einschließlich Sicherung und Nachbesserung • Sicherung und Erhalt von standortgemäßen, klimatoleranten Naturverjüngungen als Misch- oder Laubbestände • Anlage u. Pflege von Feuchtbiotopen im Wald • Gestaltung von Waldrändern • Einbringen oder der Erhalt seltener Baumarten • Erhalt alter Samenbäume Erhöhte Förderung als Anreiz für einen verstärkten waldumbau (Schutzwälder, Bergwälder, Natura 2000-Gebiete, Wälder mit erhöhtem Klimarisiko, Kleinstprivatwälder)	Bewilligungsstelle: Amt für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten	Anlage u. Pflege von Feuchtbiotopen im Wald: 10 Jahre Gestaltung von Waldrändern : 5 Jahre Einbringen oder der Erhalt seltener Baumarten: 5 Jahre Erhalt alter Samenbäume: 10 Jahre	• Naturverjüngung Laubholz: 1.100,00 €/ha Mischbestand: 1.000,00 €/ha Nadelbestand: 1.000,00 €/ha • Anlage u. Pflege v. Feuchtbiotopen i. Wald: 50% • Waldrandgestaltung: 2,00 €/Stück • Einbringung seltener BA: 1,50 €/Stück • Erhalt seltener BA: 40,00 €/Stück • Erhalt alter Samenbäume (> 60 cm): 60,00 €/Stück • Sonstige Maßnahmen Einzelfall: 50% Aufschlag von bis zu 40% des Grundfördersatzes bei bestimmten Maßnahmen als erhöhte Förderung	Bagatellgrenze: 250,00 € je Maßnahme	Antragstellung u. Bewilligung
HE ⁽²⁾	Richtlinie für die forstliche Förderung in Hessen nach § 22 Abs.2 u. 3 des Hessischen Waldgesetzes, dem Rahmenplan d. Gemeinschaftsaufgabe zur „Verbesserung d. Agrarstruktur u. d. Küstenschutzes (forstFörRL HE)	Das Ziel ist die aktive Förderung einer zukunftsorientierten, naturnahen Waldbewirtschaftung, die eine langfristige ökologische wie ökonomische Leistungsfähigkeit des Waldes sichert. (B.)	• Wiederaufforstung sowie Voranbau u. Unterbau mit standortgerechten Baum- u. Straucharten mit einem überwiegenden Anteil (> 50%) standortheimischer Baumarten, • Mischkulturen müssen einen Mindestanteil von 40% Laubbäumen enthalten, • Bei Laubbaumkulturen sind maximal 20% Nadelbäume zulässig, • (Nachbesserungen) In Natura 2000-Gebieten: • nur standortheimische Baumarten sind förderfähig, • Mischkulturen müssen einen Mindestanteil von 60% Laubbäumen enthalten	Bewilligungsstelle: Regierungspräsidium Darmstadt	10 Jahre	• Mischkulturen: bis zu 70% • Laubbaumkulturen: bis zu 85% • ... der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben für die Flächenräumung, Kulturvorbereitung, die Pflanzen u. Pflanzung oder das Saatgut u. die Aussaat sowie Waldrandgestaltung	Bagatellgrenze: 500,00 € je Antrag	Antragstellung u. Bewilligung

RI BL	Rechts- grundlage	Zuwendungszweck	• Maßnahmen	Zuständigkeit	Zweckbin- dungsfrist	Höhe der Zuwendung	Einschränkungen	Elemente der Ko- operation
MV ⁽²⁾	Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (ForstGAKFörRL)“	[...] zur Unterstützung einer nachhaltigen Forstwirtschaft [...]. Die Maßnahmen dienen der Sicherung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes [...] (1.1) Ziel [...] ist die Schaffung von Grundlagen für die Umsetzung einer naturnahen Waldbewirtschaftung, die Entwicklung stabiler, vitaler standortgemäßer Wälder unter Berücksichtigung der ökologischen und ökonomischen Leistungsfähigkeit sowie des Klimawandels [...]. (2.1.1)	Langfristige Überführung bestehender Nadelholzreinbestände sowie von Beständen mit einem überwiegenden Anteil an Laubbaumarten niedriger Lebenserwartung, soweit sie nicht der potentiellen natürlichen Waldentwicklung entsprechen, in standortgerechte Nadelholzbestände oder Mischbestände aus Laub- u. Nadelholz durch Vorbaumaßnahmen (Kulturpflege, Jungwuchs- und Jungbestandspflege, Nachbesserungen)	Bewilligungsstelle: Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern	10 Jahre	Langfristige Überführung u. Umbau: i. d. R. 70% der zuwendungsfähigen Ausgaben	Bagatellgrenze: 1.000,00 € je Antrag	Antragstellung u. Bewilligung
NI ⁽²⁾	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Land Niedersachsen (forstFörRL NI)	Ziel der Förderung ist es, die Forstwirtschaft in den Stand zu versetzen, den Wald unter wirtschaftlich angemessenen Bedingungen zu nutzen, zu erhalten oder zu mehrten, um damit die Nutz-, Schutz und Erholungsfunktion des Waldes nachhaltig zu sichern. (1.1) Ziel [...] ist die Entwicklung stabiler, standortgemäßer, vitaler Wälder unter Berücksichtigung der ökologischen und ökonomischen Leistungsfähigkeit sowie des Klimawandels. Naturnahe Wälder dienen [...] zur Sicherung der biologischen Vielfalt [...]. Dabei können die Maßnahmen zudem der Erweiterung der Lebensraumtypen-Flächen dienen. (11.)	Umbau von Nadelholz-Reinbeständen und nicht standortgemäßen oder nicht klimatoleranten Beständen in stabile Laub- u. Mischbestände. Als Nadelholz-Reinbestände gelten Nadelholzbestände mit maximal 20 % Laubbaumarten in der herrschenden Bestandsschicht. Weiterentwicklung u. Wiederherstellung von naturnahen Waldgesellschaften, wenn die Bestände qualitativ geringwertig oder leistungsschwach sind.	Bewilligungsstelle: Landwirtschaftskammer Niedersachsen	10 Jahre	- Nachgewiesene Ausgaben für Baumarten der Gruppe 1: bis zu 100%, - Nachgewiesene Ausgaben für Baumarten der Gruppe 2: bis zu 50%, - Sträucher: bis zu 100% [Einteilung der Gruppen im Anhang der RL] - Ausgaben der Maßnahmen: - Bis zu 70% bei Mischkulturen mit mindestens 50% Laubbaumanteil sowie Voranbau mit Weißtanne und bei Naturverjüngungsverfahren, - Bis zu 60% bei Mischkulturen mit mindestens 30% Laubbaumanteil auf Standorten mit bestimmter Wasserhaushaltsziffer, Bis zu 85% bei Laubbaumkulturen mit bis zu 20% Nadelbaumanteil und bei Naturverjüngung	Bagatellgrenze: 1.000,00 € je Antrag Die Mindestpflanzfläche beträgt 0,3 ha zusammenhängende Fläche.	Antragstellung u. Bewilligung

RI BL	Rechts- grundlage	Zuwendungszweck	• Maßnahmen	Zuständigkeit	Zweckbin- dungsfrist	Höhe der Zuwendung	Einschränkungen	Elemente der Ko- operation
NRW (3)	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Privatwald (forstFörRL PrivatW NRW)	Das Land gewährt Zuwendungen für die Unterstützung einer beständigen Entwicklung der Forstwirtschaft [...]. Es werden die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen gefördert, die der Sicherung der Nutz-, Schutz und Erholungsfunktion des Waldes dienen, zur Umsetzung von fachlichen Zielen des Naturschutzes im Wald beitragen, der Waldvermehrung dienen oder einen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele dienen. (1)	Naturnahe Waldbewirtschaftung (außerhalb Gebietskulisse) bzw. Naturschutzmaßnahmen im Wald (innerhalb Gebietskulisse): • Umbau von Reinbeständen und von nicht standortgerechten Beständen in stabile Laub-, Laub-Misch- und Laub-Nadel-Mischbestände sowie Weiterentwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Waldgesellschaften durch: • Maßnahmen zur Komplettierung von Naturverjüngungen und Niederwäldern in Verjüngung mit Laubholz • Aufforstung: Anlage von Waldrändern • (Nachbesserungen) • Jungbestandspflege in Naturverjüngungen • Schutz der Aufforstungen und Naturverjüngungen gegen Wild durch: - Einzelschutz - Wildschutzzäune <i>[nur innerhalb Gebietskulisse]</i> • Anlage von Wallhecken und reihenweise Schutzpflanzungen Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes: • Dauerhafter Erhalt von über 120-jährigen Alt- u. Biotopbäumen oder solchen mit einem BHD über 50 cm zur Sicherung der Lebensräume wildlebender Tiere, Pflanzen und sonstiger Organismen in Form einer Nutzungsentschädigung für bis zu 10 festgelegte Bäume je Hektar. <i>[innerhalb von Schutzgebieten Nutzungsentschädigung für bis zu 20 festgelegte Baume je Hektar]</i> • Beseitigung naturschutzfachlich nicht erwünschter Jungbestockung bis zum Alter von etwa 15 Jahren: - Bis 10 Meter entlang von Wegen und Gewässern - Im Bereich von Waldrändern <i>[nur außerhalb von Schutzgebieten]</i> - Im Bereich von Biotopen gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz <i>[nur innerhalb Gebietskulisse]</i> • Pflege von Waldrändern auf einer Tiefe von bis zu 15 Meter • Pflanzung von heimischen Laubböhlern u. Sträuchern • Sonstige Maßnahmen des Biotop- u. Artenschutzes	Bewilligungss- stelle: Landesbetrie- b Wald u. Forst NRW	i. d. R. 12 Jahre; Verpflichtun- g, geförderte Bäume über Zerfallsphase hinaus an Standort im Wald zu belassen.	Außerhalb von Schutzgebieten: • Pflanzungen u. Saat 21% - 35% Nadelholzanteil/Fläche: - Festbeträge für Pflanzensortiment zwischen 0,32 €/Stück (Schwarzpappel (< 80 cm)) und 3,57 €/Stück (Elsbeere / Speierling / Mehlbeere (> 80 cm)) - Saat zwischen 2.020,00 €/ha (Buche) u. 2.160,00 €/ha (Stiel- u. Traubeneiche) • Pflanzungen u. Saat 0% - 20% Nadelholzanteil/Fläche: - Festbeträge für Pflanzensortiment zwischen 0,36 €/Stück (Schwarzpappel (< 80 cm)) und 4,08 €/Stück (Elsbeere / Speierling / Mehlbeere (> 80 cm)) - Saat zwischen 2.020,00 €/ha (Buche) u. 2.160,00 €/ha (Stiel- u. Traubeneiche) • Alt- u. Biotopbäume: 80% nach WaldbewertungsRL zzgl. 5 €/Baum • Beseitigung Jungbestockung: 80% • Pflege von Waldrändern: 80% • Maßnahmen des Biotop- u. Artenschutzes: 80% • Einbringen von Solitären und seltenen heimischen Bäumen: 80% Innerhalb von Schutzgebieten: • Pflanzungen u. Saat [...] ohne Nadelholzanteil: - Festbeträge für Pflanzensortiment zwischen 0,45 €/Stück (Schwarzpappel (< 80 cm)) und 5,10 €/Stück (Elsbeere / Speierling / Mehlbeere (> 80 cm)) - Saat zwischen 2.520,00 €/ha (Buche) u. 2.700,00 €/ha (Stiel- u. Traubeneiche) • Alt- u. Biotopbäume: 100% nach WaldbewertungsRL zzgl. 5 €/Baum • Beseitigung Jungbestockung: 100% • Pflege von Waldrändern: 90% • Biotop- u. Artenschutzes: 100% • Einbringen von Solitären und seltenen heimischen Bäumen: 90% • Hiebsunreifeentschädigung: 100% nach WaldbewertungsRL • Wertausgleich - bei Buche/Eiche 790,00-1.120,00 €/ha - bei anderen förderfähigen Laubbäumen: 450,00 €/ha	Bagatellgrenze: 500,00 € je Maßnahme Gebietskulisse: TLw. Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete, Gebietskulisse des Waldbiotopschutzprog- ramms „Warburger Vereinbarung“, geschützte Biotope gem. §30 BNatSchG	Antragstell- ung u. Bewilligung

			• Einbringen von Solitären u. seltenen heimischen Bäumen [Nur innerhalb Gebietskulisse: • Hiebsunreifeentschädigung für eine gebotene vorzeitige Umwandlung von Nadel- sowie nicht heimischem Laubholz in Laubwaldbestockung auf konkret festgelegten Flächen • Wertausgleich für eingeschränkte oder vorgegebene Baumartenwahl]					
--	--	--	--	--	--	--	--	--

RI BL	Rechtsgrundlage	Zuwendungszweck	Maßnahmen	Zuständigkeit	Zweckbindungsfrist	Höhe der Zuwendung	Einschränkungen	Elemente der Kooperation
SH ⁽¹⁾	Richtlinie für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen als Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (forstFörRL SH)	Ziel [...] ist es, die Forstwirtschaft [...] in den Stand zu setzen, den Wald unter wirtschaftlich angemessenen Bedingungen naturnah zu erhalten, zu pflegen und zu nutzen, um damit seine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion nachhaltig zu sichern. [...] Die Förderung soll eine naturnahe Waldbewirtschaftung und Waldentwicklung begünstigen und die ökologische und ökonomische Leistungsfähigkeit des Waldes erhöhen. [...] (Präambel)	• Umbau von Reinbeständen und von nicht standortgerechten oder nicht klimatoleranten Beständen in stabile Laub- und Mischbestände sowie Weiterentwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Waldgesellschaften, • Umbau durch Wiederaufforstung sowie Vor- und Unterbau (einschließlich Naturverjüngung) von vorrangig Nadelbaumreinbeständen durch Saat und Pflanzung mit standortgerechten Baum- und Straucharten einschließlich Waldrandgestaltung. • Schutz der Kultur oder natürlichen Bewaldungsfläche gegen Wild in der nach Art des Wildbestandes erforderlichen und forstüblichen Art. • (Nachbesserungen und Pflege der Kultur) • Mischungs- und Standraumregulierung in jungen Beständen (Jungbestandspflege)	Bewilligungsstelle: Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein	12 Jahre	• Bis zu 70% der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben für Laub-Nadmischkulturen (einschließlich Naturverjüngungen) mit einem Laubbaumanteil von mindestens 40% in Natura 2000-Gebieten von mindestens 60% an der Kulturfläche, davon mindestens 50% standortheimische, in Natura 2000-Gebieten 100% standortheimischen Laubbaumarten. • Bis zu 85% der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben bei Laubbaummischkulturen (einschließlich Naturverjüngungen) mit bis zu 20% Nadelbaumanteil und mindestens 50%, in Natura 2000-Gebieten 100% standortheimischen Laubbaumarten an der Kulturfläche • Jungbestandspflege: Bis zu 50% der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben	Bagatellgrenze: 200,00 € je Antrag Im Einzelfall Ausnahme auf Antrag Gebietskulisse: Tlw. Natura 2000-Gebiete	Antragstellung u. Bewilligung
LS ⁽¹⁾	Richtlinie für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Saarland (FRL-Forst)	Ziel [...] ist es, den Wald in der Gesamtheit und Gleichwertigkeit seiner Wirkungen nachhaltig zu erhalten, zu schützen und erforderlichenfalls zu mehrten. (1.1)	• Aufforstung oder natürliche Bewaldung, Wiederaufforstung, Voranbau, Nachbesserung - Aus waldbaulicher Sicht muss das Ziel der Bewaldung die Begründung u. Pflege von ökologisch stabilen u. ökonomisch wertvollen Laub- bzw. Laubmischbeständen sein. - Als Laubmischbestände gelten Verjüngungen und Baumbestände mit mindestens 50% Laubbaumanteil. - Als Laubbaumbestände gelten Bestände mit höchstens 20% Nadelbaumanteil. - Dabei sind folgende Punkte von Bedeutung: ○ Förderung der natürlichen Sukzession ○ Erhaltung von Pionierbaumarten ○ Bei der Baumartenwahl ist den standortgerechten einheimischen Baumarten Priorität einzuräumen; der Anteil soll mindestens 50% betragen. Förderung einer naturnahen Waldbewirtschaftung (GAK A) • Waldumbau Beim Fördertatbestand „Umbau von Reinbeständen“ mittels Wiederaufforstung oder Voranbau sind ausschließlich Laubbaumpflanzungen mit mindestens 80% Laubbaumanteilen und maximal 20% Nadelbaumanteilen oder Laub-Nadmischpflanzungen mit mindestens 50% Laubbaumanteilen und maximal 50% Nadelbaumanteilen förderfähig.	Bewilligungsstelle: Ministerium für Umwelt u. Verbraucherschutz	Frist des §49 VwVfG (4.7.)	Zuwendungen als erste Rate beträgt pauschal je Pflanze: • Laubbaumkultur (min. 80% LH): • Zwischen 1,00 €/Stück (Nadelholz (20-40 cm) und 1,80 €/Stück (Heisterpfl. (> 120 cm)) • Laub-Nadmischkultur (min. 50% LH): • Zwischen 0,80 €/Stück (Nadelholz (20-40 cm) und 1,60 €/Stück (Heisterpflanzen) Zuwendungen als zweite Rate (nach 5 Jahren) beträgt pauschal je Pflanze: • Laubbaumkultur: - 500-1.000 Pflanzen/ha: 0,46 €/Stück - 1.000-2.000 Pflanzen/ha: 0,40 €/Stück - 2.000-3.000 Pflanzen/ha: 0,36 €/Stück • Laub-Nadmischkultur: - 500-1.000 Pflanzen/ha: 0,38 €/Stück - 1.000-2.000 Pflanzen/ha: 0,34 €/Stück • 2.000-3.000 Pflanzen/ha: 0,30 €/Stück	1000,00 € je Ant	Antragstellung u. Bewilligung

RI BL	Rechtsgrundlage	Zuwendungszweck	Maßnahmen	Zuständigkeit	Zweckbindungsfrist	Höhe der Zuwendung	Einschränkungen	Elemente der Kooperation
SN ⁽¹⁾	Richtlinie d. Sächsischen Staatsministeriums f. Umwelt u. Landwirtschaft zur Förderung d. naturnahen Waldbewirtschaftung, forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse u. d. Erstaufforstung im Freistaat Sachsen (RL WuF)	Gefördert werden Vorhaben zum Waldumbau außerhalb von Schutzgebieten [...] zu standortgerechten, ökologische vielfältigen und klimaangepassten Wäldern. (3.1) Gefördert werden Vorhaben zur Verjüngung natürlicher, gebietsheimischer Waldgesellschaften in Schutzgebieten [...]. (4.1)	Waldumbau außerhalb von Schutzgebieten (3.7): • Verwendung standortgerechter Baumarten, um negative Umweltwirkungen auszuschließen • Verwendung förderfähiger Baumarten sowie Waldsträucher gemäß Verzeichnis Verjüngung natürlicher gebietsheimischer Waldgesellschaften in Schutzgebieten (4.7): • Verwendung von Baumarten der vor Ort standortheimischen Waldgesellschaften sowie Waldsträucher gemäß Verzeichnis, um negative Umweltwirkungen auszuschließen • Ausgeschlossen sind Waldumbaumaßnahmen mit Gemeiner Esche	Bewilligungsstelle: Staatsbetrieb Sachsenforst	5 Jahre	• Bei nicht kommunalen Begünstigten: 75% der förderfähigen Gesamtausgaben • Bei kommunalen Begünstigten: Förderhöhe 100%, wobei hierbei die öffentlichen Ausgaben erfasst sind.	Bagatellgrenze: 2.000,00 € je Antrag Gebietskulisse: Tlw. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Flächennaturdenkmal, Nationalpark, Biosphärenreservat oder Flächen, die im Rahmen der selektiven Biotopkartierung als wertvolle Biotope kartiert wurden	Antragstellung u. Bewilligung
ST ⁽¹⁾	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der naturnahen Waldbewirtschaftung und die Erstellung von Waldbewirtschaftungsplänen im Land Sachsen-Anhalt (RL WBau)	Ziel [...] ist die Entwicklung stabiler, standortangepasster Wälder unter Berücksichtigung der ökologischen und ökonomischen Leistungsfähigkeit sowie des Klimawandels [...]. (1.2) [...] Naturnahe Wälder sichern die biologische Vielfalt und tragen zur Verbesserung der ökologischen Funktionen bei. Die Maßnahmen können zur Verbesserung des Erhaltungszustandes von Waldlebensräumen, aber auch zur Erweiterung der Lebensraumtypen-Flächen dienen. (Teil A 1.)	Waldumbau: Gefördert werden der Umbau von Reinbeständen und von nicht standortgerechten oder nicht klimatoleranten Beständen in stabile Laub- und Mischbestände sowie die Weiterentwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Waldgesellschaften, Hierzu gehören: • die Wiederaufforstung einschließlich Waldrandgestaltung • der Schutz einer geförderten Kultur vor Wildschäden durch Zaunbau • die Pflege der geförderten Kultur oder einer geförderten Naturverjüngung innerhalb der ersten fünf Jahre nach Kulturbegründung; (Nachbesserung)	Bewilligungsstelle: Amt f. Landwirtschaft, Flurneueordnung u. Forsten	5 Jahre	• 70% der nachgewiesenen Ausgaben bei Mischkulturen mit mindestens 30% Laubholzanteil • 85% der nachgewiesenen Ausgaben bei Laubholzkulturen mit mindestens 80% Laubholzanteil	Bagatellgrenze: Kulturpfl. u. Nachbesserung: 500 € alle anderen Maßnahmen: 1.000 € ... je Antrag	Antragstellung u. Bewilligung
TH ⁽¹⁾	Richtlinie „Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen“ (forstFörRL TH)	Ziel der Förderung ist die Entwicklung stabiler, standortgerechter Wälder unter Berücksichtigung der ökologischen und ökonomischen Leistungsfähigkeit sowie des Klimawandels, die Herstellung einer standortgerechten, klimaangepassten Baumartenmischung bzw. die Sicherung der Stabilität und Vitalität der Bestände [...]. (A 1)	Waldumbau (A 2.2) • Umbau von Reinbeständen und von nicht standortgerechten oder nicht klimatoleranten Beständen in stabile Laub- und Mischbestände sowie Weiterentwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Waldgesellschaften, [...] • Wiederaufforstung sowie Voranbau (einschließlich Naturverjüngung) mit standortgerechten Baum- u. Straucharten	Bewilligungsstelle: ThüringenForst	5 Jahre	• Zuschuss bis zu 70% für Mischkulturen mit min. 30% Laubbaumanteil sowie Voranbau mit Weißtanne • Zuschuss bis zu 85% bei Laubbaumkulturen mit bis zu 20% Nadelbaumanteil u. Naturverjüngung	Bagatellgrenze: Sicherung der Kultur, 500,00€ je Antrag Sonstige Vorhaben, 1.000,00 € je Antrag	Antragstellung u. Bewilligung

Tabelle A3: Förderinstrumente des investiven Waldnatur- und Waldumweltschutzes mit EU-Ko-Finanzierung nach Art. 21ff ELER-VO 2013

[illegible]

RI BL	Rechtsgrundlage	Zuwendungszweck	Maßnahmen	Zuständigkeit	Zweckbindungsfrist	Höhe der Zuwendung	Einschränkungen	Elemente der Kooperation
TH	Richtlinie „Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen“ (forstFörRL TH)	Die Förderung leistet einen Beitrag zur Sicherung und Erhöhung der Stabilität, Naturnähe und Multifunktionalität der Wälder. Die Maßnahme zielt auf die Erhaltung bzw. Steigerung des ökologischen Wertes und der Biodiversität der Wälder oder unterstützt die klimatische Anpassung der Waldbestände. Gefördert werden investive Waldumweltmaßnahmen zur Renaturierung, Gestaltung und Entwicklung von Lebensräumen, Biotopen und Habitaten mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Strukturvielfalt und Biodiversität unter ökologischen und naturschutzfachlichen Gesichtspunkten. (H 1)	• Renaturierung/Revitalisierung von stark anthropogenen veränderten Waldlebensraumtypen, Biotopen und Habitaten • Neuanlage, Sicherung, Entwicklung und Pflege von Waldlebensraumtypen, Biotopen und Habitaten im Wald einschließlich Vorarbeiten und Information der Öffentlichkeit • Herstellung spezieller Waldstrukturen aus Artenschutzgründen • Sicherung historischer, kultureller sowie landschafts- und naturschutzwertvoller Strukturelemente und • Projekte zur Bestandsstützung bedrohter heimischer Wildtierarten	Bewilligungsstelle: ThüringenForst	5 Jahre	Zuschuss in Höhe von 90%	Bagatellgrenze: 1.000,00 € je Antrag „[...] Vorhaben muss den naturschutzfachlichen Zielen zur Entwicklung eines Waldgebietes entsprechen. Diese Ziele sind entweder in den mit den Naturschutzbehörden abgestimmten Fachplanungen [...] definiert oder bedürfen einer Prüfung und Bestätigung durch die zuständige untere Naturschutzbehörde und das TMIL.“	Antragstellung u. Bewilligung Grundlage für die Beantragung von Fördermitteln ist eine vertragliche Vereinbarung über die Umsetzung des Projekts mit dem Freistaat Thüringen, vertreten durch die Landesforstanstalt

Tabelle A4: Förderinstrumente des Walderschwermetallausgleichs mit ELER-Ko-Finanzierung nach Art. 30 ELER-VO 2013

RI BL	Rechts- grundlage	Zuwendungszweck	Maßnahmen	Zuständigkeit	Zweckbindungsfrist	Höhe der Zuwendung	Einschränkungen	Elemente der Kooperation
BW	Verwaltungsvo rschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbrauchersc hutz über die Gewährung einer Zuwendung für Waldlebensrau mtypen in Natura 2000- Gebieten (VwV Umweltzulage Wald –(VwV- UZW))	Die Zuwendung soll Nachteile, die den Eigentümerinnen und Eigentümern bei der Bewirtschaftung von Waldlebensraumtypen in Natura 2000-Gebieten durch die Beachtung des Verschlechterungsverbot nach dem Bundesnaturschutzgesetz entstehen, ausgleichen. (1.1)	Der Anteil von nicht lebensraumtypischen Baumarten darf je FFH-Gebiet und WLRT den Wert von 25% nicht überschreiten. Bezugsfläche ist die entsprechende Eigentumsfläche. Nicht lebensraum-typische Baumarten dürfen innerhalb von Waldlebensraumtypen (WLRT) nur in Mischung vorkommen. Ein kleinstbestandsweises (größer 0,5 ha) oder großflächiges Vorkommen ist unzulässig. Nicht gesicherte Verjüngung in der noch keine Erstpflge stattgefunden hat ist bei der Bewertung nicht zu berücksichtigen. (3.4)	Bewilligungs-stelle: Untere Landwirtschafts-behörde	Zuwendungsvoraussetzungen sind im Zeitraum vom 1.07. des Antragsjahres bis zum 30.06. des Folgejahres einzuhalten.	50,00 €/ Hektar und Jahr	Gebietskulisse: Natura 2000-Gebiet Bagatellgrenze: 150,00 € je Antragsteller	Antragstellung und Bewilligung

RI BL	Rechts- grundlage	Zuwendungszweck	Maßnahmen	Zuständigkeit	Zweckbindungsfrist	Höhe der Zuwendung	Einschränkungen	Elemente der Kooperation
MV	Richtlinie über den Erschwernisau sgleich für Wald in Natura 2000-Gebieten im Rahmen des Europäischen Landwirtschaft sfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (Wald-Erschwernisau sgleichsrichtlin ie (Wald EARL M-V))	Ausgleich von naturalen oder wirtschaftlichen Einschränkungen bei der Bewirtschaftung und Nutzung von Waldflächen innerhalb von Natura 2000-Gebieten [...], die durch die Anforderungen an Waldlebensraumtypen und Arten [...] entstehen. Die Förderung dient der Erhaltung, Sicherung und Entwicklung der Schutzgebietskulisse Wald und der jeweiligen relevanten Schutzgüter in Natura 2000-Gebiten in Mecklenburg-Vorpommern. Ausgleich von Erschwernissen bei der rechtmäßigen und nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ausgeübten Bewirtschaftung [...]. (2.1)	- Waldlebensraumtypen - In Laub- und Nadelholzbeständen (ab 120 Jahre, in Erlen- und Birkenbeständen ab 60 Jahre) ist ein Restvorrat oder -schirm von mindestens sechs lebensraumtypischen vorherrschenden, herrschenden oder mitherrschenden Bäumen des Oberstandes je Hektar mit einem Mindestbrusthöhendurchmesser (MBHD) von 40 cm als Alt-, Biotop- oder Potentialbäume zu belassen. - Das Befahren der Waldbestände mit Holzernte- und Rückemaschinen erfolgt nur auf Rückegassen, die einen Mindestabstand von 20 m nicht unterschreiten. - Das aktive Einbringen eines höheren Anteils von lebensraumuntypischen Gehölzen ist untersagt. - Abgestorbene Bäume sind im Bestand zu belassen. Eine Fällung ist nur aus Gründen der Verkehrssicherung zulässig. - Eremit-Habitatflächen - In Beständen sind auf der gesamten Fläche je Hektar sechs heimische für die Art potenziell geeignete Laubbäume mit einem MBHD von 40 cm zu belassen - Bei Flächen, auf denen die Anzahl der Bäume mit den geforderten MBHD nicht vorhanden ist, ist die verbleibende Differenz durch das Belassen von bis zu sechs potenziell für die Art geeigneten, vorrangig herrschenden und nachrangig mitherrschenden heimischen Laubbäumen des Überstandes je Hektar auszugleichen. - Fledermaus-Habitatflächen - Auf der gesamten Fläche sind je Hektar sechs potenziell für die Arten geeignete Laub- oder Nadelbäume mit einem MBHD von 40 cm zu belassen. - Bei Flächen, auf denen die Anzahl der Bäume mit den geforderten MBHD nicht vorhanden ist, ist die verbleibende Differenz durch das Belassen von bis zu sechs potenziell für die Art geeigneten, vorrangig herrschenden und nachrangig mitherrschenden heimischen Laubbäumen des Überstandes je Hektar auszugleichen. - Bei Wiederaufforstungsmaßnahmen darf der Anteil des Nadelholzes einen Flächenanteil von 40% nicht überschreiten. - Schreiadler-Schutzareale - Ab einem Bestandsalter von 40 Jahren darf der Bestockungsgrad des Oberstandes nicht unter einen Bestockungsgrad von 1,0 abgesenkt werden. - Das Befahren der Waldbestände mit Holzernte- und Rückemaschinen erfolgt nur auf Rückegassen, die einen Mindestabstand von 40 m nicht unterschreiten.	Bewilligungsstelle: Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern	Verpflichtungszeitrau m: 01. Januar bis 31. Dezember des Antragsjahres	- Kompensation des Verwaltungsaufwands für Waldflächen in FFH-Gebieten: 25 €/Hektar u. Jahr (begrenzt auf eine Fläche bis zu 100 Hektar je Betrieb) - Waldflächen mit identifizierten Waldlebensraumtypen in FFH-Gebieten: 88 €/Hektar u. Jahr - Waldhabitate des Eremiten in FFH-Gebieten: 104 €/Hektar u. Jahr - Waldhabitate des Großen Mausohrs oder der Mopsfledermaus in FFH-Gebieten: 56 €/Hektar u. Jahr - Schreiadler-Schutzareale in europäischen Vogelschutzgebieten im Wald: 165 €/Hektar u. Jahr	Gebietskulisse: Natura 2000-Gebiet, Fläche des Waldblocks darf 0,3 ha nicht unterschreiten Bagatellgrenze: 200,00 € je Antragsjahr	Antragstellung und Bewilligung

Tabelle A5: Förderinstrumente der Waldumwelt- und -klimadienstleistungen mit ELER-Ko-Finanzierung nach Art.34 ELER-VO 2013

RI BL	Rechts- grundlage	Zuwendungszweck	Maßnahmen	Zuständigkeit	Zweckbindungsfris- t	Höhe der Zuwendung	Einschränkungen	Elemente der Kooperation
15	Richtlinie über die Gewährung von zuwendungen zur Förderung von waldumwelt- und – klimadienstleistungen und der Erhaltung der Wälder (WL WUM ST)	Ziele der Maßnahmen sind die Erhaltung, der Schutz und die Verbesserung der natürlichen Lebensräume der wildlebenden Tiere und Pflanzen im Wald (Biodiversität). Durch die Zuwendung von finanziellen Mitteln soll ein Anreiz geschaffen werden, den sich zum Teil verschlechternden Lebensraumbedingungen Einhalt zu gebieten und Maßnahmen zu fördern, die eine Sicherung der notwendigen Qualität der Lebensräume der Arten gewährleistet. Zudem ist es notwendig, aktiv dem Aussterben bedrohter Tier- und Pflanzenarten durch die Schaffung artgerechter Waldstrukturen entgegenzuwirken [...]. Diese Ziele können nur erreicht werden, indem mit Waldeigentümern Vereinbarungen zu Umweltmaßnahmen geschlossen werden und ein finanzieller Ausgleich gewährt wird. Damit kommt das Land Sachsen-Anhalt den internationalen Verpflichtungen beim Aufbau des Schutzgebietssystems Natura 2000 gemäß der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie nach. (1.2)	• Biotopbäume: - Lebenslanger Nutzungsverzicht (2.1) - Biotopbäume gehören zu den lebensraumtypischen Baumarten des jeweiligen Waldlebensraums. - Sie haben einen BHD von mindestens 40 cm und sind einzeln oder gruppenweise so in einem Waldgebiet verteilt, dass ihre ökologischen Funktionen auf der gesamten Lebensraumfläche wirken. - Biotopbäume sollen durch ihr Alter oder ihre Eigenart als Lebensraum besonders geeignet sein. (4.2.1) • Totholz: - Belassen von abgestorbenen stehenden oder liegenden ganzen Bäumen oder Baumteilen bis zum vollständigen Zerfall. Vorrangig soll Totholz aus ganzen Bäumen gefördert werden. (2.2) - Totholz aus ganzen Bäumen (stehend oder liegend) soll einen BHD von mindestens 40 cm, bei Weichlaubholz 30 cm aufweisen. Liegendes Totholz nach Nutzungsmaßnahmen (Baumteile) soll am stärkeren Ende einen Mindestdurchmesser von 30 cm bei Weichholz und 50 cm bei allen anderen Baumarten bei einer Mindestlänge von 3 m aufweisen. (4.2.2) • Erhalt von Altholzbeständen durch Verzicht auf Nutzungsmaßnahmen: - Vollständiger Verzicht aus Holznutzung in Altbeständen der FFH-Waldlebensraumtypen. (4.3) - Der Bestand muss einen mittleren BHD des Hauptbestandes von größer oder gleich 50 cm und einen Bestockungsgrad von wenigstens 0,4 aufweisen. (4.2.3) • Pflege in Waldlebensräumen: - Gefördert wird die Entnahme nicht lebensraumtypischer Gehölze im Rahmen der Waldpflege. (2.3) - Nur in Beständen mit einem mittleren BHD des Hauptbestandes von bis zu 20 cm unter der Voraussetzung, dass nach der Maßnahme der Anteil nicht lebensraumtypischer Gehölze unter den für einen günstigen Erhaltungszustand festgesetzten Schwellenwert der Kartieranleitung Lebensraumtypen Sachsen-Anhalt liegt. • Biotopverbessernde Maßnahmen: - Auflichtung von Waldbeständen zur Förderung von Arten der Anhänge der FFH- u. der Vogelschutzrichtlinie sowie von stark gefährdeten, lebensraumtypischen Arten, - Mähen und Freistellen von im Wald liegenden Offenland-Lebensraumtypen sowie von Strukturen wie Kleingewässern, Felsbildungen und anderen, die wichtige Habitate für Arten der FFH- und Vogelschutzrichtlinie sowie von stark gefährdeten, lebensraumtypischen Arten darstellen.	Bewilligungsstelle: Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten Für biotopverbessernde Maßnahmen ist die Bestätigung über die Notwendigkeit der Maßnahme in Art u. Umfang durch die zuständige Naturschutzbehörde erforderlich.	• Biotopbäume: Lebenslanger Nutzungsverzicht, Nutzungsverzicht bis zum vollständigen Zerfall; • Totholz: Nutzungsverzicht bis zum vollständigen Zerfall, Kontrolle für einen Zeitraum von 10 Jahren; • Erhalt von Altholzbeständen: Nutzungsverzicht 10 Jahre; • Pflege in Waldlebensräumen: Verpflichtungszeitraum 5 Jahre; • Biotopverbessernde Maßnahmen: Verpflichtungszeitraum 5 Jahre	• Biotopbäume: 300,00 € je Baum für Eichenarten u. Elsbeere; 200,00 € je Baum für alle anderen Baumarten als Einmalzahlung • Totholz: 100,00 € je Baum für ganze Bäume Weichlaubholz; 160,00 € für ganze Bäume anderer Baumarten; 35,00 € je Festmeter bei Baumteilen als Einmalzahlung • Erhalt von Altholzbeständen: Je nach Baumart, Bestockungsgrad zwischen 150,00 € je ha und Jahr (Eiche, Buche mit Bestockungsgrad $\leq 0,5$) u. 350,00 € je ha und Jahr (Eiche mit Bestockungsgrad $> 0,9$) • Pflege in Waldlebensräumen: 500,00 € je ha • Biotopverbessernde Maßnahmen: • Auflichtung: 15,00 € je Festmeter eingeschlagenen Derbholzes als Einmalzahlung • Mähen u. Freistellen: 250 € je Hektar u. Mähgang bei Maschinenmäh; 700 € je Hektar u. Mähgang bei Handmäh	Gebietskulisse: Flächen, die als Natura 2000-Gebiet nach der Verordnung über die Errichtung des ökologischen Netzes Natura 2000 ausgewiesen sind oder auf Waldflächen mit hohem Naturschutzwert Bagatellgrenze: 500,00 € je Antrag	Antragstellung u. Bewilligung Erforderliche Bestätigung der Notwendigkeit der Maßnahme bei biotopverbessern den Maßnahmen

RI BL	Rechts- grundlage	Zuwendungszweck	Maßnahmen	Zuständigkeit	Zweckbindungs- frist	Höhe der Zuwendung	Einschränkungen	Elemente der Kooperation
TH	Richtlinie „Förderung forstwirtschaft- licher Maßnahmen“ (forstFörRL TH)	Ziel ist die Sicherung und Entwicklung von Waldbiotopen und -habitaten in ökologisch und naturschutzfachlich wertvollen Wäldern. In der Projektbeschreibung bzw. dem Fachkonzept/Fachbeitrag Wald des Managementplans sind zur Sicherung der biologischen Vielfalt und des Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und Arten Schutz- und Erhaltungsziele mit konkreten Durchführungshinweisen für die Waldbesitzer festgeschrieben. Diese Schutz- und Erhaltungsziele sollen auf der Grundlage freiwilliger vertraglicher Verpflichtungen erreicht werden. Die Zahlungen decken die Kosten bzw. Einkommensverluste für über die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Wälder hinausgehende Verpflichtungen. [...] (E 2)	- Freiwillige Verpflichtungen, die zu Bewirtschaftungsnachteilen in ausgewiesenen Waldlebensräumen führen: - Ausschluss bzw. Begrenzung des Baumartenwechsels, insbesondere Verzicht auf den Anbau von Nadelbäumen - Einschränkungen in der Endnutzung (Hiebsruhe, Nutzungsverzicht) von Altbeständen Die Vorhaben zielen auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Zustands des lebensraumtypischen Gehölzinventars und Erhaltung der Raumstruktur in ausgewiesenen FFH-Waldlebensräumen. (E 2.1) - Sicherung bzw. Entwicklung von speziellen Strukturelementen u. Requisiten in Waldlebensräumen, Waldbiotopen u. Waldhabitaten durch Verzicht auf die Nutzung von Habitatbäumen: Als Habitatbäume können Bäume ab BHD > 35 cm mit folgenden Merkmalen ausgewählt werden: Faulstellen, abfallende Rinde, Pilzkonsolen, Blitzschäden, als potentielle Höhlen- und Horstbäume geeignete Bäume, Bäume mit abgebrochenen Kronen /-teilen oder bizarren Formen. (E 2.2) - Anwendung von traditionellen Waldbetriebsarten des Nieder- u. Mittelwaldes (E 2.3)	Bewilligungsstelle: ThüringenForst Grundlage für die Beantragung von Fördermitteln ist eine vertragliche Vereinbarung über eine [...] über den Schutz, die Pflege u. Bewirtschaftung der betreffenden Waldflächen. [...] Diese Ziele [...] bedürfen einer Prüfung u. Bestätigung durch die zuständige untere Naturschutzbehörde u. das TMIL.	Regelung im Bewilligungsbescheid Die geförderten Habitatbäume müssen bis zum Verfall im Bestand verbleiben. (E 4.2)	- Ausschluss u. Begrenzung des Baumartenwechsels, insbesondere Verzicht auf den Anbau von Nadelbäumen: 50,00 €/ha u. Jahr. - Einschränkungen in der Endnutzung (Hiebsruhe/Nutzungsverzicht) von Altbeständen: 200,00 €/ha u. Jahr. - Sicherung bzw. Entwicklung von speziellen Strukturelementen u. Requisiten in Waldlebensräumen, Waldbiotopen u. Waldhabitaten durch Verzicht auf die Nutzung von Habitatbäumen: bis zu 300,00 €/Baum. - Sicherung historischer, kultureller sowie landschafts- u. naturschutz-wertvoller Strukturelemente: 130,00 €/ha u. Jahr. - Projekte zur Bestandsstützung bedrohter heimischer Wildtierarten: 90% der zuwendungsfähigen Ausgaben	Gebietskulisse: - Grundsätzlich keine - Ausnahme für Ausschluss und Begrenzung des Baumartenwechsels und Einschränkungen in der Endnutzung: - Ausschließlich in Lebensraumtypen eines Natura 2000-Gebietes - Einschränkungen der Endnutzung: Fläche muss im Fachbeitrag Wald des Managementplans für das betreffende Natura 2000-Gebiet mit dieser Auflage belegt sein.	Antragstellung u. Bewilligung Grundlage für die Beantragung von Fördermitteln ist eine vertragliche Vereinbarung über eine Laufzeit von mind. 5 max. jedoch 7 Jahren mit dem Freistaat Thüringen.

Tabelle A6: Förderinstrumente mit ausschließlich landeseigener Finanzierung

RI BL	Rechts- grundlage	Zuwendungszweck	Maßnahmen	Zuständig- keit	Zweckbindungsfrist	Höhe der Zuwendung	Einschränkungen	Elemente der Koope- ration
BY	Richtlinie über Zuwendungen nach dem Bayerischen Vertragsnat- urschutzpro- gramm Wald (VNPWald 2015)	Zweck [...] ist es, in den Wäldern [...] - die Vielfalt an Arten und Lebensräumen unter besonderer Berücksichtigung der dort vorkommenden geschützten bzw. gefährdeten Arten und der Arten, für die Bayern eine besondere internationale Schutz-verantwortung hat, durch Forstsetzung oder Wiedereinführung naturschutzspezifischer Bewirtschaftungsweisen zu erhalten und zu entwickeln, - die Entwicklung des Biotopverbunds Bayern, – Bayern-Netz Natur – zu unterstützen und zu fördern, - Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der [FFH-RL] und die Population wild lebender Tier- und Pflanzen gem. Anhang II und IV FFH-Richtlinie sowie der gem. Anhang I [Vogelschutzrichtlinie] geschützten Vogelarten zu erhalten und zu entwickeln und damit zum Aufbau des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 beizutragen.	• Erhalt u. Wiederherstellung von Stockausschlagwäldern: - Verzicht auf die Überführung des Stockwaldausschlagwaldes in Hochwald - Entnahme des Unterholzes u. Pflege • Erhalt von Biberlebensräumen: Ausgleich für entgangene forstliche Nutzung u. Veränderung der Standortverhältnisse auf den vom Biber überstauten u. vernässten Bereichen • Nutzungsverzicht: - Vollständiger Nutzungsverzicht: Ausgleich für den Verzicht auf forstliche Bewirtschaftungsmaßnahmen - Schaffung lichter Waldstrukturen mit vollständigem Nutzungsverzicht: Ausgleich für den Verzicht auf forstliche Bewirtschaftungsmaßnahmen u. zusätzlich die Schaffung lichter Waldstrukturen durch Beseitigung von Gehölzen gemäß naturschutzfachlichem Konzept • Erhalt von Biotopbäumen: - Förderfähige Baumarten sind Laubbäume, Tanne und Kiefer. Bei Horst- oder Höhlenbäumen bestehen keine Einschränkungen. - Als Biotopbäume zählen Horst- und Höhlenbäume, Bäume mit Spaltenquartieren, Faulstellen oder Pilzbefall (mit mindestens einer Pilzkonzole) sowie bizarre Bäume und „Methusalemle“ • Belassen von Totholz: - Förderfähig sind alle standortheimischen Baumarten sowie Fichte in Fichtenhochlagen-, Bergmisch- und Fichtenmoorwäldern. - Stehendes Totholz muss einen BHD von mindestens 40 cm aufweisen. - Liegendes Totholz muss einen Durchmesser von min 40 cm am stärkeren Ende und eine Mindestlänge von 3 m aufweisen.	Bewilligungss- stelle: Amt für Ernährung, Landwirtscha- ft u. Forsten Beteiligung: untere Naturschutzbe- hörde	• Erhalt u. Wiederherstellung von Stockausschlagwäldern: - Verzicht auf die Überführung des Stockwaldausschlagwaldes in Hochwald: Zweckbindungsfrist 5 Jahre - Entnahme des Unterholzes u. Pflege: keine Zweckbindungsfrist • Erhalt von Biberlebensräumen: Zweckbindungsfrist 5 Jahre • Nutzungsverzicht - Vollständiger Nutzungsverzicht: Zweckbindungsfrist 12 Jahre - Schaffung lichter Waldstrukturen mit vollständigem Nutzungsverzicht: Zweckbindungsfrist 12 Jahre • Erhalt von Biotopbäumen: Zweckbindungsfrist 12 Jahre • Belassen von Totholz: Zweckbindungsfrist 12 Jahre	• Verzicht auf Überführung des Stockausschlagwaldes in Hochwald: - Umtriebszeit bis einschließlich 30 Jahre: 80,00 € je ha und Jahr - Umtriebszeit über 30 Jahre: 55,00 € je ha und Jahr • Erhalt u. Wiederherstellung eines Niederwaldes mit Umtriebszeit bis einschließlich 25 Jahre: 50,00 € je ha und Jahr • Entnahme des Unterholzes u. Pflege: - Stockkrieb: 750,00 € je ha - Pflegekrieb: 600,00 € je ha • Erhalt von Biberlebensräumen: 150,00 € je ha und Jahr • Nutzungsverzicht: - Vollständiger Nutzungsverzicht: einmalig 1.200,00 € je ha bzw. 2.300,00 € je ha - Schaffung lichter Waldstrukturen mit vollständigem Nutzungsverzicht: 255,00 € je ha und Jahr • Erhalt von Biotopbäumen: einmalig 125,00 € (< 60 cm BHD) bis 195,00 € (Laubbäume außer Weichlaubholz ≥ 60 cm BHD) • Belassen von Totholz: einmalig 90,00 €/Stück Totholz	Gebietskulisse: - Gebiete des europäischen ökologischen Netzes (Natura 2000) - Flächen des bayerischen Biotopverbunds, die gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG geschützt sind - Naturschutzgebiete, Naturparke u. Landschaftsschutzgebiete - Flächen, auf denen Artenschutzprojekte durchgeführt werden - Lebensraumtypen gem. Anhang I der FFH-RL außerhalb von FFH- u. Vogelschutzgebieten - Biberlebensräume - Stockausschlagwälder - Flächen, die in räumlichen Zusammenhang mit der jeweils genannten Kulisse stehen u. die sonstigen Fördervoraussetzungen erfüllen, können in die Förderung einbezogen werden. Bagatellgrenze / Mindestfläche: 100,00 € je Antrag u. Jahr	Antragstel- lung u. Bewilligung: Der Antragstel- lung soll - soweit erforder- lich - eine gemeinsame fachliche Beratung des Waldbesit- zers durch die örtlich zuständige Untere Naturschutz- behörde u. da örtlich zuständige AELF vorausge- hen.

RI BL	Rechts- grundlage	Zuwendungszweck	Maßnahmen	Zuständig- keit	Zweckbindungsfrist	Höhe der Zuwendung	Einschränkungen	Elemente der Kooperation
HE	Rahmenvertrag „Naturschutz im Wald“ Muster „Einzelvertrag über den Naturschutz im Wald“ (Hessisches Modell)	Rahmenvertrag (Präambel): In dem Bewusstsein, dass - die beschleunigte Entwicklung der internationalen Wirtschafts- und Rechtsverhältnisse zeitnahe und vielfältige Anpassungen auf regionaler Ebene erfordern, - das Zusammenwirken von Staat, Kommunen und Privaten das gegenseitige Verständnis fördert, die Akzeptanz von Maßnahmen erhöht und zu einer effizienten Aufgabenerfüllung beiträgt, - die gegenseitige Anerkennung der Notwendigkeit des wirtschaftlichen Handelns einerseits und der Erfüllung des Gesetzesauftrags andererseits verbessert werden muss, - der Naturschutz dann eine größere Akzeptanz und Effizienz erhält, wenn er von den Eigentümern der zu schützenden Flächen aktiv getragen wird, - durch die Übertragung öffentlich-rechtlicher Aufgaben auf Dritte der Verwaltungsaufwand des Staates für die Durchführung von Naturschutzmaßnahmen verringert wird und Voraussetzungen zur Deregulierung geschaffen werden, wird zwischen dem Land Hessen, dem Hessischen Waldbesitzerverband e. V., dem Hessischen Städtetag e. V. folgender Rahmenvertrag geschlossen: Die Ziele dieses Rahmenvertrages sollen durch partnerschaftliches Zusammenwirken von Staat, Kommunen und Privaten verfolgt werden. Die Vertragsparteien bekennen sich zum Grundsatz der kooperativen Partnerschaft für die Behandlung aller gemeinsam berührenden Fragen es Naturschutzes im Wald und der Nutzung des Waldes.	Der Waldbesitzer verpflichtet sich zu folgenden Leistungen: • Erhalt strukturreicher Wälder • Dauerwaldartige Bewirtschaftung • Erhalt eines geschätzten Totholzanteils (stehend oder liegend) von mindestens 5 Vorratsfestmetern pro Hektar Zusätzlich verpflichtet er sich zu: • Erhalt des Laubholzanteils innerhalb der Fläche der Wald-Lebensraumtypen • Erhalt der Fläche der Wald-Lebensraumtypen • Erhalt von Laubholztbeständen • Erhalt von mind. 3 Totholzanwärdern je ha Laubholztbestandsfläche • ... sonstige besonderen Maßnahmen	Vertragspart ner: Stiftung Natura 2000	./.	• Administrativer Mehraufwand - Bereitstellung der Daten zur Beschreibung des Waldzustandes in der Grunddatenerfassung sowie beim späteren Monitoring: 2,50 € je ha Vertragsfläche, mindestens 100,00 € - Vollzug des Maßnahmenplans, wenn ein Laubholzanteil von mindestens 70% angestrebt wird: 10,00 € je ha Vertragsfläche u. Jahr - Vollzug des Maßnahmenplans, wenn ein Laubholzanteil von mindestens 50% angestrebt wird: 5,00 € je ha Vertragsfläche u. Jahr - Zuschlag bei erhöhten Anforderungen an die Erhaltung von Laubholztbeständen: 10,00 € je ha Teilfläche u. Jahr - Zuschlag bei erhöhten Anforderungen an die Erhaltung zusätzlicher LRT oder Arten gem. der Anhänge II oder IV der FFH-RL [...] • Erhöhung des Laubholzanteils - Schaffung zusätzlicher Fläche durch zusätzliche aktive u. kontinuierliche Verjüngung u. Förderung heimischer Laubbaumarten (Auszug oder Verzicht auf Nadelholzbeimischung, Umbau von Nadelholzbeständen): 200,00 € je ha u. Jahr - Schaffung zusätzlicher Flächen im Vertragsgebiet durch gezielte Maßnahmen auf konkret festgelegten Flächen (Voranbau, Begründung von Laubholzkulturen nach Abtrieb): Abrechnung nach dem tatsächlich angewiesenen Aufwand einschließlich Kultur-vorbereitung u. -sicherung bis zum Periodenende - Nutzungsverzicht in Laubholztbeständen bei negativer Laubholzprognose; eventuell anfallendes Kalamitätsholz verbleibt als Totholz auf der Fläche: 50,00 € je Efm Buche, 100,00 € je Efm Eiche • Erhöhung des Totholzanteils: Verzicht auf die Nutzung von zwei Bäumen mit durchschnittlich je 2,5 m³ verwertbaren Holzes pro ha: 250,00 € je ha • Besondere Maßnahmen für den Biotop- u. Artenschutz: Abrechnung nach dem tatsächlich nachgewiesenen Aufwand 1. Rate (zu Beginn der Vertragslaufzeit): Grunddatenbereitstellung + 30% Abschlagszahlung für Vollzug des Maßnahmenplans 2. Rate zum Ende der Vertragslaufzeit von 10 Jahren): 70% für den Vollzug des Maßnahmenplans	Gebietskulisse: Die Flächen sind Bestandteil des Natura 2000-Gebietes.	Rahmenvertr ag und Individualver trag

RI BL	Rechts- grundlage	Zuwendungszweck	Maßnahmen	Zuständig- keit	Zweckbindungsfrist	Höhe der Zuwendung	Einschränkungen	Elemente der Kooperation
N	Verordnung über den Erschwernis ausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000- Gebieten (Erschwernis ausgleichsve rordnung- Waöd – EA- VO-Wald)	Erschwernisausgleich wird gewährt [...] wenn die Möglichkeit der rechtmäßigen und den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechenden Nutzung aufgrund der ein einer Naturschutzgebietsverordnung geregelten Gebote oder Verbote wesentlich erschwert ist. (§ 1 Abs.1)	Erschwernis • ... beim Holzeinschlag und bei der Pflege: - Erhalt oder Entwicklung eines Altholzanteils von mindestens 20% oder mindestens 35% - Dauerhafte Markierung von 3 bzw. 6 lebenden Altholzbäumen als Habitatbäume je vollem Hektar der Fläche des Lebensraumtyps oder einer sonstigen Waldfläche nach Buchstabe B [mit Erhaltungszustand in günstiger Ausprägung] einer bewirtschaftenden Person und Belassen bis zum natürlichen Zerfall - Dauerhafte Markierung von Teilflächen auf 5 % der Fläche eines LRT [...] [mit Erhaltungszustand in günstiger Ausprägung] ab der dritten Durchforstung zur Entwicklung von Habitatbäumen bei Fehlen von Altholzbäumen - Belassen von 2 bzw. 3 Stück stehendem oder liegendem, starkem Totholz je vollem Hektar der Fläche eines Lebensraumtyps einer bewirtschaftenden Person bis zum natürlichen Zerfall - Erhalt oder Entwicklung der Anteilfläche lebensraumtypischer Baumarten von oder auf min. 80% bzw. 90 % der Fläche eines LRT [...] [mit Erhaltungszustand in günstiger Ausprägung] • ... bei der künstlichen Verjüngung: Anpflanzung oder Saat lebensraumtypischer Baumarten auf mindestens 90% der Verjüngungsfläche Neuanlage oder Weiternutzung von Feinerschließungslinien auf der Fläche eins LRT [...] [mit Erhaltungszustand in günstiger Ausprägung]	Bewilligungss telle: Landwirtscha ftskammer Niedersachse n	./.	Punktwertsystem mit 1 bis 4 Punkte je nach Ausprägung des Erhaltungszustands des Lebensraumtyps (4 Punkte können bei hervorragender Ausprägung) Punktwert je ha 10,00 € bzw. 11,00 € je nach Wald-LRT	Gebietskulisse: In geschützten Teilen von Natur u. Landschaft in Natura 2000-Gebieten Bagatellgrenze / Mindestfläche: 200,00 €/ha	Antragstellu ng u. Bewilligung

2 Europäischer und nationaler Rahmen

Tabelle A7: Regelungen der ELER-VO 2013

Art.	Bezeichnung / Code	Gegenstand / Ziel	Modalitäten		
			Sachlicher Anwendungsbereich / Konkretisierung des Gegenstandes	Bezugsgröße der Förderung / Art der Unterstützung / Beträge und Fördersätze	Dauer der Verpflichtung
Art. 21 (I d)	Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern	Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Wertes sowie des Potentials der Waldökosysteme für die Eindämmung des Klimawandels			
Art. 25	Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Wertes der Waldökosysteme		Abs.2 Einhaltung von Verpflichtungen aufgrund von Umweltzielen, zur Erbringung von Ökosystemleistungen und/oder zur Steigerung des öffentlichen Wertes von Wäldern und bewaldeten Flächen in dem betreffenden Gebiet oder auf die Steigerung des Potentials der Ökosysteme zur Eindämmung des Klimawandels ab, ohne dass langfristige wirtschaftliche Vorteile ausgeschlossen werden.		
Art. 30	Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der WRRL	Abs.1 Ausgleich zusätzlicher Kosten und Einkommensverlusten, die dem Begünstigten aufgrund von Nachteilen in dem betreffenden Gebiet im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG, der Richtlinie 2009/147/EG und der WRRL entstehen.	Abs.6 Folgende Flächen kommen für Zahlungen in Betracht: a) Natura2000-Gebiete b) andere für die Zwecke des Naturschutzes abgegrenzte Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen für die land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit, die zur Umsetzung von Art. 10 der RL 92/43/EWG beitragen.	Abs.1 jährlich je Hektar [...] Waldfläche	
Art. 34	Waldumwelt- und - klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder		Abs.2 Die Zahlungen werden nur für Verpflichtungen gewährt, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß dem nationalen Forstgesetz oder anderem nationalen Recht hinausgehen.	Abs.1 je Hektar Waldfläche Abs.3 Deckung der Gesamtheit oder eines Teils der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste, die den Begünstigten durch die eingegangenen Verpflichtungen entstehen.	Abs.2 Die Verpflichtungen werden für einen Zeitraum von 5 - 7 Jahren eingegangen. Wenn dies erforderlich und ordnungsgemäß gerechtfertigt ist, können die Mitgliedstaaten in ihren Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums für bestimmte Verpflichtungsarten jedoch einen längeren Zeitraum festsetzen.

Tabelle A8: Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020

Erläuterungspunkt	Bezeichnung der Bezugsregelung	Gegenstand / Ziel	Modalitäten	
			Sachlicher Anwendungsbereich / Konkretisierung des Gegenstandes	Bezugsgröße der Förderung / Art der Unterstützung / Beträge und Fördersätze
(529 ff)	Art. 21 ff ELER-VO	Die Investitionen zielen auf die Einhaltung von Verpflichtungen aufgrund von Umweltzielen, im Hinblick auf die Erbringung von Ökosystemleistungen und/oder die Steigerung des öffentlichen Wertes von Wäldern und bewaldeten Flächen in dem betreffenden Gebiet oder auf die Steigerung des Potenzials der Ökosysteme zur Eindämmung des Klimawandels ab, ohne dass langfristige wirtschaftliche Vorteile ausgeschlossen werden.		Beihilfen können bis zu 100% der beihilfefähigen Kosten gewähren.
(546 ff)	Art. 30 ELER-VO Beihilfen zum Ausgleich von Nachteilen im Zusammenhang mit Natura 2000 in forstwirtschaftlichen Gebieten	Die Beihilfen im Rahmen dieser Maßnahme müssen jährlich je Hektar Wald Fläche zum Ausgleich von zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten gewährt werden, die den Beihilfeempfängern aufgrund von Nachteilen in dem betreffenden Gebiet im Zusammenhang mit der Durchführung der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie entstehen.	Die folgenden Gebiete kommen für Beihilfen in Betracht: (a) als Natura-2000-Gebiete nach der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie ausgewiesene forstwirtschaftliche Flächen (b) andere für die Zwecke des Naturschutzes abgegrenzte Flächen mit umweltspezifischen Einschränkungen für Wälder, die zur Umsetzung von Art. 10 FFH-RL beitragen.	Die Beihilfen müssen auf 500 € je Hektar und Jahr im Anfangszeitraum, der fünf Jahre nicht überschreitet, und in der Folge 200 € je Hektar und Jahr begrenzt sein. [Ausnahmefälle sind möglich.]
(551 ff)	Art. 34 ELER-VO Beihilfen für Waldumwelt- und -klimadienstleistungen und die Erhaltung der Wälder	Die Beihilfen decken die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste, die den Beihilfeempfängern durch die eingegangene Verpflichtung entstehen. Wenn nötig, können sie auch Transaktionskosten bis zu einem Wert von 20% der für die Forstumweltverpflichtung gezahlten Beihilfeprämie umfassen.	Die Beihilfen werden für freiwillig eingegangene Verpflichtungen gewährt, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß dem nationalen Forstgesetz oder anderen relevanten einzelstaatlichen Rechtsvorschriften hinausgehen.	Die Beihilfen müssen je Hektar Waldfläche gewährt werden. Diese Verpflichtungen müssen für einen Zeitraum von fünf bis sieben Jahren eingegangen werden. In ordnungsgemäß begründeten Fällen kann die Beihilfe für Umweltschutzvorhaben als Pauschalvergütung oder Einmalzahlung pro Einheit gewährt werden, wenn dies mit der Verpflichtung einhergeht, auf die kommerzielle Nutzung von Bäumen und Wäldern zu verzichten; die Höhe der Zahlung wird anhand der entstehenden zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste berechnet. Die Beihilfen müssen auf einen Höchstbetrag von 200 € je Hektar und Jahr begrenzt sein.

Tabelle A9: Nationaler Rahmenplan zu Art. 21 - 26 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Code	Bezeichnung/ Teilmaßnahme	Gegenstand / Ziel	Modalitäten	
			sachlicher Anwendungsbereich / Konkretisierung des Gegenstandes	Bezugsgröße der Förderung / Art der Unterstützung / Beträge und Fördersätze
M08 Verbindung: GAKG GAK/Rahmen- plan BWaldG	M08.0002 Teilmaßnahme Waldumbau Förderung von Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Wertes der Waldökosysteme	Ziel der Förderung ist die Entwicklung stabiler, standortangepasster Wälder unter Berücksichtigung der ökologischen und ökonomischen Leistungsfähigkeit sowie des Klimawandels.	Gefördert werden ökologische Verbesserungen wie der Umbau von Reinbeständen und von nicht standortgerechten oder nicht klimatoleranten Beständen in stabile Laub- und Mischbestände sowie Weiterentwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Waldgesellschaften, [...] Förderfähig ist der Umbau von Wäldern durch Hinzufügen der fehlenden strukturellen Elemente oder der Umbau von Wäldern mit nicht standortheimischen Baumarten zu naturnahen Mischwäldern mit einem höheren ökologischen Nutzen und mit einer höheren Kapazität zur Anpassung an den Klimawandel. Der Umbau von nadelholzbetonten Wäldern in laubholzreiche Bestände bzw. die Wiederherstellung der Baumartenmischung entsprechend der natürlichen Waldgesellschaft trägt in hohem Maße zur Förderung der Biodiversitätsziele im Wald bei. Die Vorhabenart trägt vor allem zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten, die aus naturbedingten und anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, [...], bei.	5.2.5.3.1.2. Die Förderung wird als Zuschuss gewährt. 5.2.5.3.1.5. Förderfähige Kosten Beschreibung der spezifischen förderfähigen Kosten auf Ebene der Länder und wo entsprechend erforderlich, im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum 5.2.5.3.1.8. 1. öffentliche Begünstigte: 100% der förderfähigen Kosten 2. andere Begünstigte: - Bis zu 70% der nachgewiesenen Ausgaben bei Mischkulturen mit mindestens 30% Laubbaumanteil sowie Voranbau mit Weißtanne - Bis zu 85% der nachgewiesenen Ausgaben bei Laubbaumkulturen mit bis zu 20% Nadelbaumanteil und bei Naturverjüngungsverfahren - Unbezahlte, freiwillige Arbeitsleistungen des Begünstigten und seiner Familienangehörigen (Eigenleistung) sind förderfähig bis zu 80% der Ausgaben, die sich bei der Vergabe der Arbeiten an Unternehmer oder bei Durchführung der vergleichbaren Arbeiten im Staatswald ergeben würden. - Sachleistungen des Begünstigten sind förderfähig bis zu 80% des Marktwertes.

3 Leitfaden Kurzinterview der obersten Landesbehörde

Bundesland			
Ansprechpartner		Telefon	
Datum			
Werden in Ihrem Bundesland Maßnahmen des Waldnaturschutzes gegen Entgelt angeboten?			
Wenn ja,			
Welche?			
In welchem Umfang?			
Mit welchem Instrument?			
c. Welche Rolle spielen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Wald in Ihrem Bundesland? (Einschätzung möglich?)			
Da auch eine Analyse der Transaktionskosten auf Seiten der Nachfrager erfolgen soll:			
Wo sehen Sie bei der Umsetzung von Maßnahmen des Waldnaturschutzes den größten Verwaltungsaufwand? (Anbahnung, Abschluss, Umsetzung; Kontrolle; nachträgliche Änderungen/Anpassungen)			
Wodurch wird dieser Ihrer Meinung nach verursacht? Ist der Verwaltungsaufwand von der Wahl des Instruments (ELER, Verträge finanziert aus Landesmitteln usw.)abhängig?			
Wird der Verwaltungsaufwand bei Ihnen bzw. den zuständigen unteren Behörden erfasst? Falls ja, besteht die Möglichkeit, Einsicht in die Aufzeichnungen zu bekommen?			
Wo liegen Ihrer Meinung nach die Stärken und Chancen von Maßnahmen des Waldnaturschutzes gegen Entgelt? Und wo die Schwächen und Risiken?			
Können Sie uns Vertragsmuster/ Antragsmuster sonstige weiterführende Dokumente bzw. Unterlagen und Verwaltungsvorschriften zur Verfügung stellen?			
Würden Sie für ein längeres telefonisches Interview (ca. 45 Minuten) als Experte zur Verfügung stehen?			
Sonstiges:			

3.1 Fragebogen zur Befragung d. obersten zuständigen Landesbehörden



Begriffsbestimmungen und Ausfüllhinweise

A. Begriffe

1. **Vertragsnaturschutz:**

Der Erhebung des Status quo zur Umsetzung von Vertragsnaturschutz im Wald liegt ein weites Begriffsverständnis zugrunde, das alle Waldnaturschutzmaßnahmen gegen Entgelt umfasst. Im Rahmen dieser Umfrage wird aus methodischen Gründen jedoch zwischen folgenden „Vertragsbegriffen“ differenziert:

- „Vertragsnaturschutz im weiteren Sinne“: Maßnahmen des Waldnaturschutzes, für die dem Grundstückseigentümer bzw. sonstigen Nutzungsberechtigten auf Antrag über einen Verwaltungsakt der zuständigen Fachbehörde eine Zuwendung gewährt wird.
- „Vertragsnaturschutz im engeren Sinne“: Vertragliche Vereinbarungen zwischen den Naturschutz- bzw. Forstbehörden und Grundstückseigentümern bzw. sonstigen Nutzungsberechtigten am betroffenen Wald über die Vornahme naturschutzfachlich geprägter Maßnahmen auf den vertragsgegenständlichen Waldflächen gegen einen gebotenen finanziellen oder sonstigen werthaltigen Ausgleich. Hierzu zählen auch vertraglich vereinbarte Zusatzleistungen des Waldnaturschutzes zu Maßnahmen des „Vertragsnaturschutzes im weiteren Sinne“.
- „Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“: Es wird zwischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des Forst- und des Naturschutzrechts unterschieden.

2. **„Förderprogramm zum Waldnaturschutz“:**

Einzelne oder ein Bündel an Zuwendungstatbestände(n), die Waldnaturschutz als Zuwendungsgegenstand haben (bspw. „Erschwernisausgleich Wald“, „Waldumweltmaßnahmen“, usw.).

B. Ausfüllhinweise

1. Mit der Befragung wollen wir alle Waldnaturschutzmaßnahmen gegen Entgelt erfragen, die von den Bundesländern angeboten werden. In Abgrenzung zu Maßnahmen der Kommunen sollten Ihre Angaben auf solche Maßnahmen bezogen sein, die mit Mitteln des Landeshaushalts ggf. als Ko-Finanzierung zu Bundes- bzw. EU-Mitteln finanziert werden.
2. Im Abschnitt zum Vertragsnaturschutz im weiteren Sinne (1.1) möchten wir erfahren,
 - Welche, dem Waldnaturschutz zuzuordnende Förderungen seit 2007 angeboten und von Forstbetrieben umgesetzt werden/ wurden (Bitte tragen Sie die Namen der Förderprogramme eigenständig ein und ergänzen die zugehörigen Angaben.),
 - wie Sie den Verwaltungsaufwand für Vertragsnaturschutz im weiteren Sinne für Waldnaturschutzmaßnahmen einschätzen.
3. Im Abschnitt zum Vertragsnaturschutz im engeren Sinne (1.2) möchten wir erfahren,
 - in welchem Umfang seit 2007 in Ihrem Bundesland unter landeseigener Finanzierung von den Forst- oder Naturschutzbehörden mit Forstbetrieben „Vertragsnaturschutz im engeren Sinne“ umgesetzt wird/ wurde,
 - vertragliche Zusatzleistungen zu bereits bestehenden „Förderprogrammen“ (sog. Top-ups) vereinbart werden/ wurden und
 - wie Sie den Verwaltungsaufwand für Vertragsnaturschutz im engeren Sinne für Waldnaturschutzmaßnahmen einschätzen.
4. In Abschnitt 1.3 möchten wir von Ihnen eine Einschätzung bekommen, welche Bedeutung Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Wald seit 2007 in Ihrem Bundesland haben.
5. Bitte beachten Sie, dass Sie bei einigen Fragen mehrere Antworten geben können.



Thünen-Institut für Internationale Waldwirtschaft und Forstökonomie
 z. H. Anne Mira Selzer
 Leuschnerstraße 91
21031 Hamburg

Fragenkatalog

A. Vertragsnaturschutz im weiteren Sinne

1) Welche Förderprogramme zum Waldnaturschutz werden seit 2007 in Ihrem Bundesland angeboten und von Forstbetrieben umgesetzt	
a) Name des Förderprogramms: _____	
Förderzeitraum	von: _____ bis: _____
Anzahl der gestellten Anträge:	_____
Anzahl der bewilligten Anträge:	_____
Umfang der Fläche, die Gegenstand aller bewilligten Anträge ist:	_____ Hektar
Insgesamt bewilligte Fördersumme:	_____ Euro
Herkunft der Fördermittel (<i>Mehrfachnennungen möglich</i>)	☐ EU-Mittel ☐ Bundesmittel ☐ Landesmittel
Zuständigkeit:	☐ Forstverwaltung ☐ Naturschutzverwaltung ☐ Landwirtschaftsverwaltung ☐ Sonstige: _____
Einvernehmen einer anderen Verwaltung erforderlich	☐ Ja ☐ Nein
b) Name des Förderprogramms: _____	
Förderzeitraum	von: _____ bis: _____
Anzahl der gestellten Anträge:	_____
Anzahl der bewilligten Anträge:	_____
Umfang der Fläche, die Gegenstand aller bewilligten Anträge ist:	_____ Hektar
Insgesamt bewilligte Fördersumme:	_____ Euro
Herkunft der Fördermittel (<i>Mehrfachnennungen möglich</i>)	☐ EU-Mittel ☐ Bundesmittel ☐ Landesmittel
Zuständigkeit:	☐ Forstverwaltung ☐ Naturschutzverwaltung ☐ Landwirtschaftsverwaltung ☐ Sonstige: _____
Einvernehmen einer anderen Verwaltung erforderlich	☐ Ja ☐ Nein

c) Name des Förderprogramms: _____	
Förderzeitraum	von: _____ bis: _____
Anzahl der gestellten Anträge:	_____
Anzahl der bewilligten Anträge:	_____
Umfang der Fläche, die Gegenstand aller bewilligten Anträge ist:	_____ Hektar
Insgesamt bewilligte Fördersumme:	_____ Euro
Herkunft der Fördermittel (<i>Mehrfachnennungen möglich</i>)	☐ EU-Mittel ☐ Bundesmittel ☐ Landesmittel
Zuständigkeit:	☐ Forstverwaltung ☐ Naturschutzverwaltung ☐ Landwirtschaftsverwaltung ☐ Sonstige: _____
Einvernehmen einer anderen Verwaltung erforderlich	☐ Ja ☐ Nein
d) Name des Förderprogramms: _____	
Förderzeitraum	von: _____ bis: _____
Anzahl der gestellten Anträge:	_____
Anzahl der bewilligten Anträge:	_____
Umfang der Fläche, die Gegenstand aller bewilligten Anträge ist:	_____ Hektar
Insgesamt bewilligte Fördersumme:	_____ Euro
Herkunft der Fördermittel (<i>Mehrfachnennungen möglich</i>)	☐ EU-Mittel ☐ Bundesmittel ☐ Landesmittel
Zuständigkeit:	☐ Forstverwaltung ☐ Naturschutzverwaltung ☐ Landwirtschaftsverwaltung ☐ Sonstige: _____
Einvernehmen einer anderen Verwaltung erforderlich	☐ Ja ☐ Nein
e) Name des Förderprogramms: _____	
Förderzeitraum	von: _____ bis: _____
Anzahl der gestellten Anträge:	_____
Anzahl der bewilligten Anträge:	_____
Umfang der Fläche, die Gegenstand aller bewilligten Anträge ist:	_____ Hektar
Insgesamt bewilligte Fördersumme:	_____ Euro
Herkunft der Fördermittel (<i>Mehrfachnennungen möglich</i>)	☐ EU-Mittel ☐ Bundesmittel ☐ Landesmittel
Zuständigkeit:	☐ Forstverwaltung ☐ Naturschutzverwaltung ☐ Landwirtschaftsverwaltung ☐ Sonstige: _____
Einvernehmen einer anderen Verwaltung erforderlich	☐ Ja ☐ Nein

2) In welcher der Phasen fällt bei den oben genannten Förderprogrammen ein vergleichsweise hoher bzw. nennenswerter Verwaltungsaufwand an (<i>Mehrfachnennungen möglich</i>)? Und wie hoch schätzen Sie den gesamten Verwaltungsaufwand im Verhältnis zu der ausgezahlten Fördersumme ein? (z. B. 80 € Verwaltungsaufwand gegenüber 100 € Entgelt = 80 %)	
Zu Förderprogramm unter 1 a)	
Phase mit vergleichsweise hohem Verwaltungsaufwand: ☐ Suche und Information von Antragsberechtigten ☐ Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen ☐ Erlass des Bewilligungsbescheides ☐ Kontrolle ☐ nachträgliche Änderungen (Änderungsbescheid/Rücknahme/Widerruf)	Verwaltungsaufwand (insgesamt) in % _____
Zu Förderprogramm unter 1 b)	
Phase mit vergleichsweise hohem Verwaltungsaufwand: ☐ Suche und Information von Antragsberechtigten ☐ Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen ☐ Erlass des Bewilligungsbescheides ☐ Kontrolle ☐ nachträgliche Änderungen (Änderungsbescheid/Rücknahme/Widerruf)	Verwaltungsaufwand (insgesamt) in % _____
Zu Förderprogramm unter 1 c)	
Phase mit vergleichsweise hohem Verwaltungsaufwand: ☐ Suche und Information von Antragsberechtigten ☐ Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen ☐ Erlass des Bewilligungsbescheides ☐ Kontrolle ☐ nachträgliche Änderungen (Änderungsbescheid/Rücknahme/Widerruf)	Verwaltungsaufwand (insgesamt) in % _____
Zu Förderprogramm unter 1 d)	
Phase mit vergleichsweise hohem Verwaltungsaufwand: ☐ Suche und Information von Antragsberechtigten ☐ Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen ☐ Erlass des Bewilligungsbescheides ☐ Kontrolle ☐ nachträgliche Änderungen (Änderungsbescheid/Rücknahme/Widerruf)	Verwaltungsaufwand (insgesamt) in % _____
Zu Förderprogramm unter 1 e)	
Phase mit vergleichsweise hohem Verwaltungsaufwand: ☐ Suche und Information von Antragsberechtigten ☐ Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen ☐ Erlass des Bewilligungsbescheides ☐ Kontrolle ☐ nachträgliche Änderungen (Änderungsbescheid/Rücknahme/Widerruf)	Verwaltungsaufwand (insgesamt) in % _____
3) Wo liegen nach Ihren Erfahrungen die Stärken und Vorteile von Vertragsnaturschutz im weiteren Sinne im Wald? (<i>Mehrfachnennungen möglich</i>)	
☐ finanzielles Entgelt ☐ naturschutzfachliche Leistung wird honoriert ☐ Klare Formulierung von Rechten und Pflichten ☐ Temporäre Bindung ☐ Freiwilligkeit statt Ordnungsrecht ☐ Sonstiges: _____	
4) Wo liegen nach Ihren Erfahrungen die zentralen Problemfelder und Risiken von Vertragsnaturschutz im weiteren Sinne im Wald? (<i>Mehrfachnennungen möglich</i>)	
☐ Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers ☐ Eigene Leistungsfähigkeit ☐ Flexibilität der Betriebsorganisation des Zuwendungsempfängers ☐ Natürliche Risiken bei der Entwicklung von Waldökosystemen ☐ Änderung der Rechtslage ☐ Unklarheit bzgl. Inhalt und Umfang der vereinbarten Rechte und Pflichten ☐ Laufzeit der Maßnahme (zu lang/zu kurz) ☐ Unzureichende Vergütung und Zahlungsmodalitäten ☐ Fehlen effektiver Mechanismen zur Durchsetzung, Sicherung und Sanktionierung der vereinbarten Maßnahme ☐ Kontrollumfang der vereinbarten Maßnahme, der sich aus dem zugrunde liegenden Finanzierungsinstrument ergibt ☐ Fehlen von Nachverhandlungsmöglichkeit und Anpassungsklauseln ☐ Befürchtung des Bewilligungsempfängers, dass freiwilliger Maßnahme ordnungsrechtliche Einschränkungen folgen ☐ Sonstige: _____	

5)	Wie wird in der Regel der Erstkontakt zu Forstbetrieben hergestellt, die sich für die oben genannten „Förderprogramme“ interessieren (können)? <i>(Mehrfachnennungen möglich)</i>
☐ auf Initiative der Forstbehörde ☐ auf Initiative der Naturschutzbehörde ☐ auf Initiative der Landwirtschaftsbehörde ☐ auf Initiative des Forstbetriebs ☐ auf Initiative eines Vermittlers (z.B. Betreuungsförster/FBG-Vorstand) ☐ auf Initiative anderer: _____	
6)	Werden in Ihrem Bundesland in absehbarer Zeit weitere (neue) „Förderprogramme“, die dem Waldnaturschutz gegen Entgelt zuzuordnen sind, angeboten?
☐ ja, und zwar: _____ ☐ nein ☐ keine Angabe möglich	

B. Vertragsnaturschutz im engeren Sinne (inklusive vertraglich vereinbarter Zusatzleistungen)

7) Bitte geben Sie zunächst an, ob in Ihrem Bundesland seit 2007 Vertragsnaturschutz im engeren Sinne angeboten wird bzw. wurde und ob es sich dabei ggf. um selbstständige Verträge über Maßnahmen des Waldnaturschutzes und/oder vertraglich vereinbarte Zusatzleistungen zu den Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes im weiteren Sinne (Abschnitt 1.1) handelt. (Mehrfachnennungen möglich)	
☐ Vereinbarung eigenständiger Verträge ☐ Vertraglich vereinbarte Zusatzleistung zu aufgeführten Förderprogramm unter ☐ a) ☐ b) ☐ c) ☐ d) ☐ e) ☐ Vertraglich vereinbarte Zusatzleistung zu aufgeführten Förderprogramm unter ☐ a) ☐ b) ☐ c) ☐ d) ☐ e) ☐ keine (weiter mit Frage 16)	
8) Wenn in Ihrem Bundesland seit 2007 Vertragsnaturschutz im engeren Sinne zu Maßnahmen des Waldnaturschutzes und/oder vertraglich vereinbarte Zusatzleistungen zu den Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes im weiteren Sinne angeboten werden bzw. wurden, wie wird bzw. wurde die jeweilige Variante des Vertragsnaturschutzes im Wald seit 2007 seit Ihrem Bundesland von Forstbetrieben umgesetzt wird bzw. wurde.	
a) Vereinbarung eigenständiger Verträge	
Von wann bis wann bestand bzw. seit wann besteht das Vertragsangebot? (Jahresangaben)	☐ von: _____ bis: _____ ☐ seit: _____
Anzahl der insgesamt abgeschlossenen Verträge:	_____
Durchschnittliche Vertragslaufzeit	☐ weniger als 2 Jahre ☐ 2 - 5 Jahre ☐ 5 - 10 Jahre ☐ 11 - 15 Jahre ☐ 16 - 20 Jahre ☐ mehr als 20 Jahre
Umfang der Fläche, die Gegenstand aller abgeschlossenen Verträge war/ist:	_____ Hektar
Insgesamt Ausgaben für finanziellen oder sonstigen werthaltigen Ausgleich:	_____ Euro
Welche Maßnahmen sind Gegenstand der vertraglichen Vereinbarung?	_____ _____ _____ _____ _____
Zuständigkeit:	☐ Forstverwaltung ☐ Naturschutzverwaltung ☐ Landwirtschaftsverwaltung ☐ Sonstige: _____
Einvernehmen einer anderen Verwaltung erforderlich	☐ Ja ☐ Nein
b) Vertraglich vereinbarte Zusatzleistung zu Förderprogramm ☐ a) ☐ b) ☐ c) ☐ d) ☐ e)	
Von wann bis wann bestand bzw. seit wann besteht das Vertragsangebot?(Jahresangaben)	☐ von: _____ bis: _____ ☐ seit: _____
Anzahl der insgesamt abgeschlossenen Verträge:	_____
Durchschnittliche Vertragslaufzeit	☐ weniger als 2 Jahre ☐ 2 - 5 Jahre ☐ 5 - 10 Jahre ☐ 11 - 15 Jahre ☐ 16 - 20 Jahre ☐ mehr als 20 Jahre
Umfang der Fläche, die Gegenstand aller abgeschlossenen Verträge war/ist:	_____ Hektar
Insgesamt Ausgaben für finanziellen oder sonstigen werthaltigen Ausgleich:	_____ Euro
Welche Maßnahmen sind Gegenstand der vertraglichen Vereinbarung?	_____ _____ _____ _____ _____
Zuständigkeit:	☐ Forstverwaltung ☐ Naturschutzverwaltung

		☐ Landwirtschaftsverwaltung ☐ Sonstige: _____
Einvernehmen einer anderen Verwaltung erforderlich		☐ Ja ☐ Nein
c) Vertraglich vereinbarte Zusatzleistung zu Förderprogramm ☐ a) ☐ b) ☐ c) ☐ d) ☐ e)		
Von wann bis wann bestand bzw. seit wann besteht das Vertragsangebot?(Jahresangaben)		☐ von: _____ bis: _____ ☐ seit: _____
Anzahl der insgesamt abgeschlossenen Verträge:		_____
Durchschnittliche Vertragslaufzeit		☐ weniger als 2 Jahre ☐ 2 - 5 Jahre ☐ 5 - 10 Jahre ☐ 11 - 15 Jahre ☐ 16 - 20 Jahre ☐ mehr als 20 Jahre
Umfang der Fläche, die Gegenstand aller abgeschlossenen Verträge war/ist:		_____ Hektar
Insgesamt Ausgaben für finanziellen oder sonstigen werthaltigen Ausgleich:		_____ Euro
Welche Maßnahmen sind Gegenstand der vertraglichen Vereinbarung?		_____ _____ _____ _____ _____
Zuständigkeit:		☐ Forstverwaltung ☐ Naturschutzverwaltung ☐ Landwirtschaftsverwaltung ☐ Sonstige: _____
Einvernehmen einer anderen Verwaltung erforderlich		☐ Ja ☐ Nein
9) In welchen Phasen des Vertragsnaturschutzes im engeren Sinne fällt oder fiel bei Ihnen vergleichsweise hoher bzw. nennenswerter Verwaltungsaufwand an (Mehrfachnennungen möglich)? Und wie hoch schätzen Sie den gesamten Verwaltungsaufwand im Verhältnis zum finanziellen oder sonstigen werthaltigen Ausgleich ein? (z.B. 80 € Verwaltungsaufwand gegenüber 100 € Entgelt = 80 %)		
Phase mit vergleichsweise hohem Verwaltungsaufwand: ☐ Vertragsanbahnung ☐ Vertragsverhandlung ☐ Vertragsabschluss ☐ Vertragsumsetzung inkl. Kontrollen ☐ nachträgliche Vertragsanpassungen		Verwaltungsaufwand (insgesamt) in % _____
10) Welche Vertragsinhalte sind mit der zuständigen Behörde verhandelbar? (Mehrfachnennungen möglich)		
☐ Umfang der zu erbringenden naturschutzfachlichen Leistung ☐ Vertragsdauer ☐ Höhe der finanziellen Gegenleistung ☐ Zahlungsmodalitäten ☐ Kündigungsrecht ☐ Kontrolle ☐ Sanktionierung ☐ keine, da Standardverträge		
11) Welcher Maßstab wird zur Bemessung des finanziellen oder sonstigen werthaltigen Ausgleichs in der Regel zugrunde gelegt? (Mehrfachnennungen möglich)		
☐ frei verhandelter Marktpreis ☐ Kostennachweis ☐ Ertragswertverlust der Rohholzerzeugung ☐ Bodenverkehrswert ☐ Naturschutzfachlicher Wert (z. B. Ökopunkte) ☐ Sonstige: _____		
12) Wie wird der Vertragsgegenstand überwiegend festgelegt? (Mehrfachnennungen möglich)		
☐ handlungsorientiert (maßnahmenbezogen; d.h. Durchführen oder Unterlassen von Maßnahmen) ☐ erfolgsorientiert (objektbezogen; d.h. Erhalt und Ansiedlung von Arten) ☐ zustandsorientiert (flächenbezogen; d.h. Erhalt oder Entwicklung eines Flächenzustandes)		

13)	Wo liegen nach Ihren Erfahrungen die Stärken und Vorteile von Vertragsnaturschutz im engeren Sinne im Wald? (<i>Mehrfachnennungen möglich</i>)
☐ finanzielles Entgelt ☐ naturschutzfachliche Leistung wird honoriert ☐ Klare Formulierung der Rechte und Pflichten ☐ Verhandlungen auf Augenhöhe ☐ Temporäre Bindung ☐ Freiwilligkeit statt Ordnungsrecht ☐ Sonstiges: _____	
14)	Wo liegen nach Ihren Erfahrungen die zentralen Problemfelder und Risiken beim Vertragsnaturschutz im engeren Sinne im Wald? (<i>Mehrfachnennungen möglich</i>)
☐ Leistungsfähigkeit des Vertragspartners ☐ Eigene Leistungsfähigkeit ☐ Flexibilität der Betriebsorganisation des Vertragspartners ☐ Natürliche Risiken bei der Entwicklung von Waldökosystemen ☐ Änderung der Rechtslage ☐ Unklarheit bzgl. Inhalt und Umfang der vereinbarten Rechte und Pflichten ☐ Vertragslaufzeit (zu lang/zu kurz) ☐ Unzureichende Vergütung, Entschädigung und Zahlungsmodalitäten ☐ Fehlen effektiver Maßnahmen zur Durchsetzung und Sanktionierung der vereinbarten Maßnahme ☐ Kontrolle der vereinbarten Maßnahme ☐ Nachverhandlungsmöglichkeit und Anpassungsklauseln ☐ Mangelnde Flexibilität des Vertragspartners ☐ Nach Vertragsende ordnungsrechtliche Einschränkungen möglich (keine bzw. eingeschränkte Wiederaufnahme der Bewirtschaftung möglich) - Misstrauen ☐ Sonstiges: _____	
15)	Wie wird in der Regel der Erstkontakt zu Forstbetrieben hergestellt, die sich für Vertragsnaturschutz im engeren Sinne interessieren (können)? (<i>Mehrfachnennungen möglich</i>)
☐ auf Initiative der Forstbehörde ☐ auf Initiative der Naturschutzbehörde ☐ auf Initiative der Landwirtschaftsbehörde ☐ auf Initiative des Forstbetriebs ☐ auf Initiative eines Vermittlers (z.B. Betreuungsförster/FBG-Vorstand) ☐ auf Initiative anderer: _____	

C. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

16)	Bitte geben Sie uns eine Übersicht zur Entwicklung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Forstrecht und nach Naturschutzrecht seit 2007.	
a) Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen		
Umfang der Fläche, auf der naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Wald seit 2007 durchgeführt wurden:		Hektar
Durchschnittliche Kosten einer Maßnahme:		Euro
Welche Art von Eingriffen ist überwiegend zu ersetzen bzw. auszugleichen?		☐ _____ ☐ _____ ☐ _____ ☐ _____ ☐ _____
Zuständigkeit:		☐ Forstverwaltung ☐ Naturschutzverwaltung ☐ Sonstige: _____
Einvernehmen einer anderen Verwaltung erforderlich		☐ Ja ☐ Nein
a) Forstrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen		
Umfang der Fläche, auf der forstrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Wald seit 2007 durchgeführt wurden:		Hektar
Durchschnittliche Kosten einer Maßnahme:		Euro

Welche Art von Eingriffen ist überwiegend zu ersetzen bzw. auszugleichen?	
Zuständigkeit:	☐ Forstverwaltung ☐ Naturschutzverwaltung ☐ Sonstige: _____
Einvernehmen einer anderen Verwaltung erforderlich	☐ Ja ☐ Nein

D. Bereitstellung von Unterlagen

17) Bitte geben Sie nachfolgend an, ob Sie uns Unterlagen wie z.B. Vertragsmuster oder Unterlagen der Dokumentation des Verwaltungsaufwands zur Verfügung stellen können.
☐ Ja, Bereitstellung von Unterlagen der Dokumentation des Verwaltungsaufwands ☐ Ja, Bereitstellung von Vertragsunterlagen

Bibliografische Information:
Die Deutsche Nationalbibliothek
verzeichnet diese Publikationen
in der Deutschen National-
bibliografie; detaillierte
bibliografische Daten sind im
Internet unter
www.dnb.de abrufbar.

Bibliographic information:
The Deutsche Nationalbibliothek
(German National Library) lists this
publication in the German National
Bibliographie; detailed
bibliographic data is available on
the Internet at www.dnb.de

Bereits in dieser Reihe erschie-
nene Bände finden Sie im Inter-
net unter www.thuenen.de

Volumes already published in
this series are available on the
Internet at www.thuenen.de

Zitationsvorschlag – Suggested source citation:
Selzer AM (2018) Status quo der Umsetzung von Naturschutz im Wald
gegen Entgelt in Deutschland: Übersicht über die Instrumente der
staatlichen Nachfrager. Braunschweig: Johann Heinrich von Thünen-
Institut, 100 p, Thünen Working Paper 83,
DOI:10.3220/WP1513067013000

Die Verantwortung für die
Inhalte liegt bei den jeweiligen
Verfassern bzw. Verfasserinnen.

The respective authors are
responsible for the content of
their publications.



Thünen Working Paper 83

Herausgeber/Redaktionsanschrift – *Editor/address*
Johann Heinrich von Thünen-Institut
Bundesallee 50
38116 Braunschweig
Germany

thuenen-working-paper@thuenen.de
www.thuenen.de

DOI:10.3220/WP1513067013000
urn:urn:nbn:de:gbv:253-201712-dn059475-6